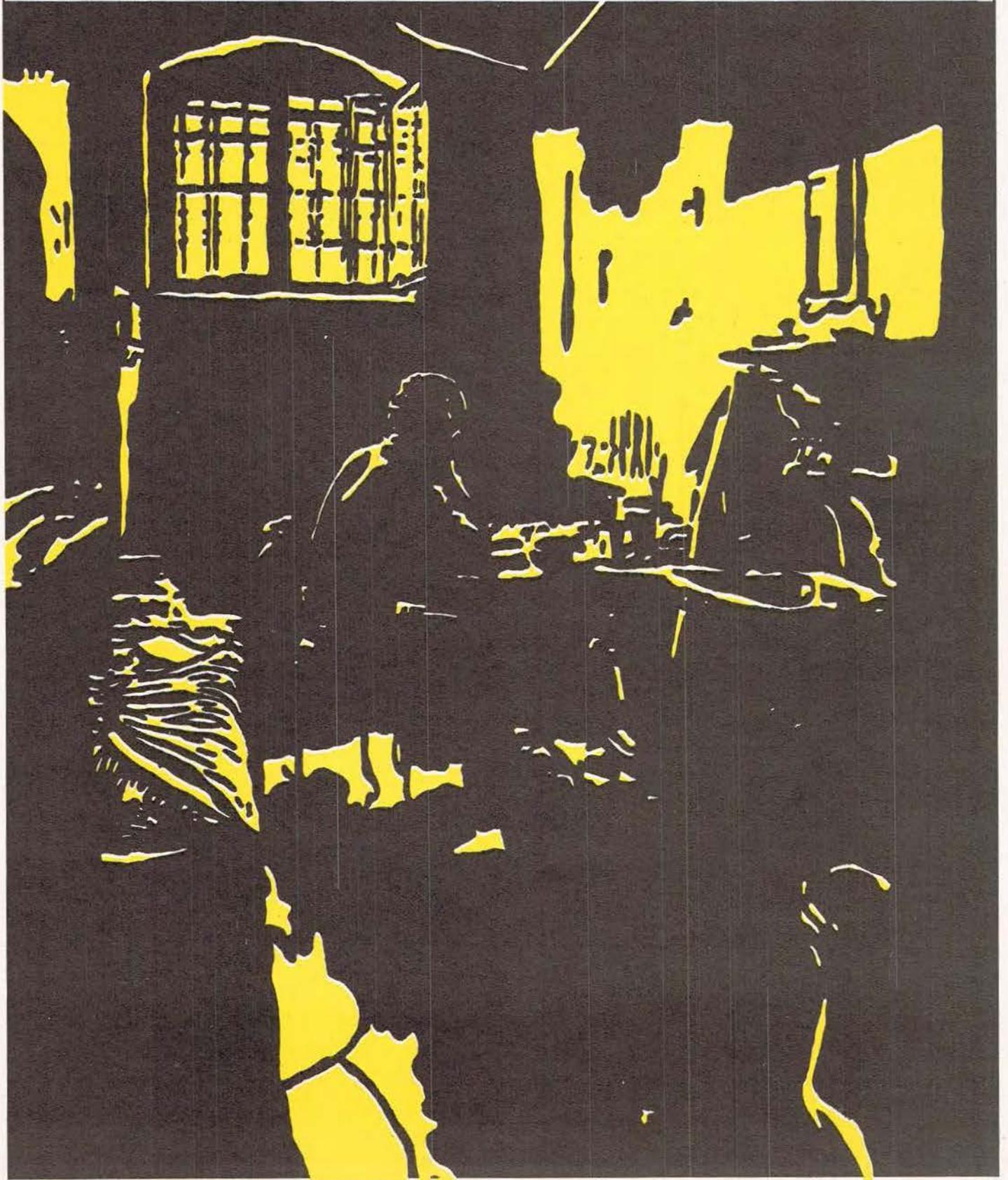


der lichtblick

19. Jahrgang
Auflage 5200
Oktober 1987



Hoppelchen meint...



Bei der Justiz geht es nicht so schnell

und zeitaufwendig ist, hat das Vorhaben bisher nicht zum Abschluß gebracht werden können. Die hierfür erforderlichen Arbeiten werden voraussichtlich Anfang nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Man stelle sich das einmal vor. Seit vielen Jahren beschäftigt der Senator für Justiz Gruppenleiter und kann bis zum heutigen Tage deren Aufgaben nicht konkretisieren. Eine parlamentarische Anfrage eines Abgeordneten wird nicht beantwortet, weil die Senatsverwaltung für Justiz nicht in der Lage ist, zu beschreiben, wozu Gruppenleiter im Strafvollzug benötigt werden.

Das ist für die Gruppenleiter eine besonders schwierige Situation, wissen sie jetzt doch gar nicht, wofür sie überhaupt im Strafvollzug tätig sind. Nach meinen Erfahrungen, und als Kaninchen kann ich ja nur das wissen, was mir Gefangene der JVA Tegel erzählen, tun sie wenig oder gar nichts. So darf man zum Beispiel nach einem längeren Vortrag

beim Gruppenleiter schon mal telefonieren und unter Umständen auch einen Antrag abgeben. Manchmal wird auch etwas im Vollzugsplan vermerkt, aber damit ist die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Gruppenleiters schon ziemlich erschöpft.

Wenn man unbestätigten Gerüchten glauben kann, sehen einige Gruppenleiter der Teilanstalt I ihre Tätigkeit auch darin, sich jeden Morgen zu einem gemeinsamen Frühstück zu treffen und darüber zu philosophieren, warum der Kaffee schon wieder etwas dünner geworden ist.

Vielleicht könnten diese Herren dem Herrn Senator bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage behilflich sein, denn schließlich hat die Öffentlichkeit ja ein Recht darauf, zu erfahren, wozu Gruppenleiter im Strafvollzug gebraucht werden.

Ihr Hoppelchen

Im August 1987 fragte der FDP-Abgeordnete Karl-Heinz Baetge den Senat, wie bewertet der Senat die Tatsache, daß seit der Zusage des Senats vom 5.7.1984 - die Aufgaben der Gruppenleiter im Strafvollzug zu konkretisieren -, also genau seit drei Jahren, kein Resultat erzielt worden ist? Darauf antwortete der Senator für Justiz am 1.9.1987, da eine Aufgabenbeschreibung für Gruppenleiter im Strafvollzug aus den in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 3247 vom 31. März 1987 dargelegten Gründen sehr schwierig

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Michael Gähner, René Henrion* (Layout), Andreas Bleckmann* (Zeichnungen)

* nebenamtliche Redakteure

Verantwortl. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 43 83 530

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Status der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiermach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Auslieferung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe
Leser



Inhalt:

es hat den Anschein, als wenn sich die Berliner Justiz jetzt schon Verbrecher bedient, um Straftaten 'aufzuklären'. Unter dem Titel 'V-Mann - Knacki - Polizist?' berichten wir über einen V-Mann in der JVA-Tegel auf Seite 4.

Auf den Seiten 8 bis 11 und auf Seite 27 wird der Leser über die versuchte Flucht und die Hintergründe informiert. Die Abteilung Sicherheit hat sich ja bei dieser Geschichte kein Ruhmesblatt verdient. Wenn die Leiter nicht gebrochen wäre ...

Auf 21 Seiten wird diesmal über Tegeler Themen berichtet, und wir hoffen sehr, daß wir damit die Abteilung V beim Senator für Justiz zufriedenstellen. Man hatte uns ja im vorigen Jahr aufgefordert, uns auf Berliner Themen zu beschränken.

Leider ist es auch dem Senator für Justiz nicht gelungen, die Aufgaben eines Gruppenleiters zu definieren. Eine kleine Anfrage ist deshalb nach drei Jahren immer noch nicht beantwortet. Die armen Gruppenleiter - die wissen nun gar nicht was sie tun sollen! Zu diesem Thema hat sich Hoppelchen aus dem Hasenhimmel gemeldet (siehe Hoppel'chen meint).

Uns haben viele nette Briefe zu Hoppels Tod erreicht, und wir danken allen Lesern, die uns ein neues Häschen angeboten haben. Die Zeiten haben sich aber geändert, und wir würden heute keine Genehmigung mehr zur Hasenhaltung bekommen. Die ehemalige Teilanstaltsleiterin, Frau Ziegler, hat uns ihr Mitgefühl ausgesprochen und uns eine Maus angeboten (Leserbrief auf Seite 17). Aber sicherlich hätten da unsere Hausverwaltung und auch die Hausmeister etwas gegen einzuwenden.

Ach ja, Hausverwaltung und Hausmeister. Da hat uns doch ein Leidender Senatsquerulant geschrieben und über Hausverwaltungen und Hausmeister berichtet. Wir haben den Bericht nicht so ganz verstanden, aber sicherlich liegt das daran, daß wir Schmutzkinder sind und dadurch etwas dumm.

Wir werden uns auch weiterhin bemühen, der Dorn im Fleische der Justiz zu sein. Auch wenn noch mehr Druck auf uns ausgeübt wird, kann uns das nicht schrecken. Wie sagte schon Kurt Tucholski vor vielen Jahrzehnten: 'Im übrigen gilt ja hierzulande derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht'.

Am 9. November wird der nächste Lichtblick erscheinen, und wir hoffen, daß bis dahin wieder einige Mark auf unserem Spendenkonto eingegangen sind, denn uns stehen einige teure Reparaturen ins Haus.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel'chen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Knacki - V-Mann - Polizist?	4
Fluchtversuch in Tegel	8
Ursache und Wirkung	10

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Arbeitsüberlastung der Gerichte durch Bagatellverfahren	12
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Neues aus der Küche	22
Knackis lernen kochen	22
Knochenfund in Tegel	23
Selbstmord mit ?	24
Schließfachmisere	24
Wichtiger Hinweis	25
Am Rande bemerkt	25
... Sicherheit über alles ...	26
Das Spiel ist aus ...	27
Liederabend mit Bettina Wegner	28
Einkauf in Tegel	28
BRILLE - oder der Knick in der Optik	28
Ikebanagruppe in der TA II	30
Hintergedanken	31
Berliner Abgeordnetenhaus	32

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Haftrecht	33
Das Allerletzte	38
Die Buchkritik	39



Michael Gähler

Knacki — V-M

Merk-würdige Vorfälle in der

Im Spätsommer 1985 berichtete mir ein Mitgefangener, er sei im Jahre 1979 von einem anderen Gefangenen zum Heroinhandel angestiftet worden, ebenfalls daß dieser ihn anschließend bei der Staatsanwaltschaft denunziert hatte. Damals war ich noch reichlich naiv und konnte mir so etwas nicht vorstellen. Heute bin ich eines Besseren belehrt und weiß: Entgegen den Beteuerungen des Leiters der JVA Tegel tummeln sich sogar unter rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen V-Leute der Polizei!

Da ich also den Ausführungen meines Mitgefangenen mit Skepsis begegnete, übergab mir dieser Briefe und Aussagen des V-Mannes, der u. a. an einen Staatsanwalt H. die Bitte richtete, die Bearbeitung einer von ihm gegen einen Mitgefangenen erstatteten Anzeige noch einige Tage hinauszuzögern, da der Betreffende demnächst in den offenen Vollzug verlegt werden würde und ihm dann nichts mehr anhaben könnte. Nun besagt so eine Bitte recht wenig, jedoch fand sich in der vor dem Sicherheitsdienst der JVA Tegel gemachten Aussage ein Satz, der mich aufhorchen ließ: "Ich mache diesen Brief, den ich hiermit übergebe, zum Gegenstand meiner Aussage." Das ist Amtsdeutsch und nicht Umgangssprache.

Schließlich fand ich heraus, daß dieser Gefangene - als er noch in Tegel war - praktisch jederzeit mit der Staatsanwaltschaft telefonieren konnte, auch befand er sich - mit mehr als 50 Monaten Reststrafe - als rückfälliger BTM-Täter im offenen Vollzug, ein absolutes Novum in Berlin. Meine Neugier war geweckt. Vorsichtig begann ich mit Recherchen und stieß dabei auf einen angeblichen Mittäter dieses Gefangenen (den ich der Einfachheit halber Peter H. nennen werde), der mir einiges erzählte, was mich sprachlos machte. Gerade am Vortag sei er wegen Peter H. zu einer Vernehmung bei der Kriminalpolizei geladen gewesen. Dabei sei er davon unterrichtet worden, daß eben dieser in kurze vom Freigang abgelöst und wegen noch zu klärender Vorfälle zurück nach Tegel kommen werde. H. sei ein V-Mann, so mein Informant, und einige Leute würden da die Hand drauf halten. Er zeigte mir die Telefonnummer dieses Beamten und sprach davon, er sei zu Stillschweigen verpflichtet worden, und man hätte ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ermittlungen verdeckt geführt würden.

Einige Tage später zeigte mir ein anderer Mitgefangener in der Teilanstalt I, in der ich untergebracht bin, einen Mann und sagte, dieser sei "die Ansheifersau". Die Nachfrage bei einem Beamten, ob Peter H. wieder in Tegel wäre, bestätigte dies, er schränkte zugleich ein, H. werde wohl nicht lange bleiben. Daraufhin begann ich, mich mit verschiedenen Personen über diesen Gefangenen zu unterhalten - was dabei zutage trat reicht aus, ein Buch zu füllen. Der Gefangene hatte in seiner Zelle einen florierenden Handel betrieben, ohne jemals deswegen Ärger zu bekommen. Er verbrachte kurze Zeit auf der Abschirmstation für Dealer, war jedoch ungewöhnlich schnell wieder ins Haus zurückverlegt worden. Alles Geschehnisse, die nicht normal sind: Wer im Haus I auf die Abschirmstation kommt, verbleibt dort für längere Zeit.

ann — Polizist ?

VA Berlin-Tegel

Aus den Fakten und Aussagen fügte sich langsam ein Mosaik zusammen: dieser Gefangene war ein V-Mann. So veröffentlichten wir in der Januar-Ausgabe 1986 der Gefangenenzeit-schrift "der lichtblick" einen Artikel mit dem Titel "Der Gefangene Peter H. ...", in dem es u. a. heißt: "So wie es aussieht, honoriert die Anstaltsleitung Gefangene, die helfen, Straftaten aufzudecken. Die Frage muß jetzt aber gestattet sein, was passiert denn, wenn jemand, um sich Vorteile zu verschaffen, angebliche Straftaten erfindet? Uns liegen Vernehmungprotokolle von Peter H. vor, in denen er Gefangene beschuldigt, gedealt zu haben, was sich aber im nachhinein als falsch herausgestellt hat. Im Gesetzbuch nennt man so etwas falsche Verdächtigung."

Kurze Zeit nach Erscheinen dieses Artikels wurde Peter H. wiederum in den offenen Vollzug verlegt. Eines Tages erhielt ich einen Brief von einem Rechtsanwalt, der schrieb, er vertrete Herrn H., und der mich auf-forderte, die Behauptungen über seinen Mandanten zu unterlassen. Im August 1986 wurde ich in einer

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin beschuldigt, "in Beziehung auf einen anderen durch Verbreiten von Schriften eine Tatsache, welche nicht erweislich wahr ist, behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzu-würdigen geeignet ist."

Die Klage richtete sich gegen einen einzigen Punkt: Ich hatte im "licht-blick" behauptet, dieser Gefangene hat auch Leute für das Heroin-geschäft angeworben und sie dann bei der Polizei angeschwärzt. H. sagte aus, niemals andere Häftlinge angeworben zu haben. Einer unserer Zeugen bekam daraufhin "kalte Füße" und offenbarte, daß er bereits mehr-fach erlebt habe, wie dieser V-Mann von der Staatsanwaltschaft protegiert werde. Zwischenzeitlich hatten sich weitere Gefangene und Rechtsanwälte an uns gewandt - erstaunlich, was ihre Erfahrungen mit Peter H. alles zutage förderten. Stellvertretend hier der Auszug einem Urteil:

"Im Mai/Juni 1985 erhielt der Ange-klagte M. den Anruf eines Bekannten, ein Freigänger aus Düppel wolle ihn treffen. Der Bekannte, ebenfalls ein ehemaliger Strafhaftling, sagte zugleich, der Freigänger sitze eine fünf bis sechs Jahre lange Strafe wegen der Beteiligung an einem Drogengeschäft ab. Der Angeklagte erklärte sich einverstanden. Bei dem Treffen sagte der Freigänger, er sei an Geschäften aller Art, vor allem an Schmuck, Schecks und ähnlichem interessiert; er habe auch Interessen-ten für Heroin. Das Treffen endete ohne konkrete Abmachungen. Im September 1985 trafen sich der Angeklagte und der Freigänger erneut zufällig wieder. Der Angeklagte erklärte dem Freigänger, er könne zwar kein Heroin, wohl aber Kokain beschaffen. Dieser Erklärung lag zugrunde, daß der Angeklagte im Sommer 1985 den Mitangeklagten H.

kennengelernt hatte, der ein Malergeschäft eröffnen wollte, in dem der Angeklagte M. sich eine Beschäftigung erhoffte und H. ihm erklärt hatte, er könne Kokain über einen "Geschäftsmann" beschaffen. Der Freigänger und der Angeklagte M. trafen sich daraufhin erneut am 2. Oktober 1985 am Kottbusser Tor; an diesem Treffen hatte - nach vorangegangener eingeholter Zustimmung des Angeklagten - der Freigänger einen "Bekanntem", der Interessent für Kokain sei, mitgebracht. Er stellte seinen "Bekanntem", den Zeugen Kriminalobermeister Baum, als "Wolfgang aus Hannover" vor. In dem anschließenden Gespräch erklärte der Angeklagte M., er könne 200 g Kokain für 50.000,- DM besorgen. Der Zeuge Baum sagte zu, wollte jedoch nur 44.000,- DM zahlen. Der Angeklagte M. rief anschließend den Angeklagten H. an, der ihm erklärte, er könne die Menge zum Preis von 50.000,- DM beschaffen, was M. noch am selben Abend dem Zeugen mitteilte. Nach telefonischem Kontakt am 3. Oktober 1985 vereinbarten der Angeklagte M. und der Zeuge Baum am 4. Oktober 1985 die Übergabe von 200 g Kokain gegen 50.000,- DM am 7. Oktober 1985; vorangegangen war eine entsprechende Abstimmung der beiden Angeklagten.

Am 7. Oktober 1985 nachmittags fuhren der Angeklagte M. und der Zeuge Baum in dessen Fahrzeug in die Nähe der Wohnung des Angeklagten H. in Spandau. Auf der Fahrt dorthin erklärte M., der sich von dem Geschäft eine Provision und die Zusage des H. zu seiner Anstellung in dessen Geschäft erwartete, dem Zeugen, sie könnten weitere Kokaingeschäfte durchführen, da er auch noch andere gute Quellen besitze. In Spandau trafen der Angeklagte H. und der Zeuge Baum zusammen. H. bestätigte die Lieferung von 200 g Kokain für 50.000,- DM; die Lieferung sollte vor dem Lokal 'MG' in der Lietzenburger Straße stattfinden. Auf Verlangen des Angeklagten M., der den Zeugen auch nach dem Besitz einer Waffe fragte, zeigte der Zeuge dem Angeklagten H. das Kaufgeld. Als M. sich absetzen wollte, da er die Geschäftspartner zusammengebracht hatte, bestand der Zeuge Baum, 'da sie sich bereits näher kannten' auf seine weitere Anwesenheit bei dem Geschäft. Der Zeuge fuhr aus Sicherheitsgründen wegen der mitgeführten 50.000,- DM nur mit dem Angeklagten M. zum 'MG'; der Angeklagte H., der seine Freundin J. mitnahm, fuhr in einem Taxi dort hin".

"Am 1.10.1985 teilte ein Informant der hiesigen Dienststelle mit, daß er von einem Ausländer - namens Thomas - 200 g Kokain angeboten bekommen habe.

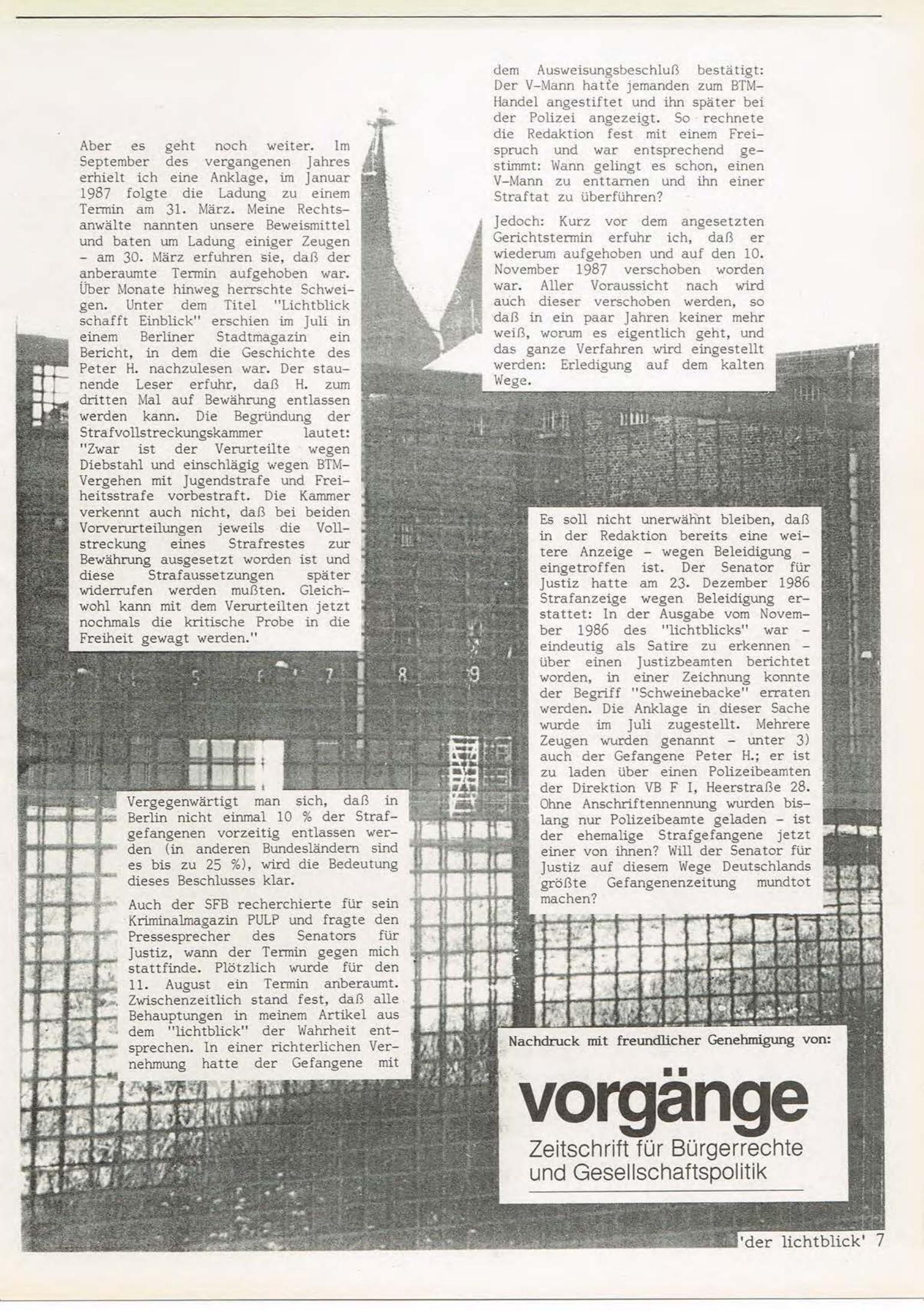
Diese Person ist, wie der Informant angab, unter der Rufnummer zu erreichen.

Kriminalpolizeiliche Ermittlungen ergaben, daß es sich bei dem Anbieter um den Polen

Zbigniew Thomas M.

handelt."

Mit keinem Wort wird erwähnt, daß der Beamte an der Einfädelung des vermeintlichen Geschäftes maßgeblich beteiligt war. Aus dem Urteil allerdings ergibt sich überdeutlich, daß es der Kriminalbeamte war, der M. dazu brachte, bei der Übergabe anwesend zu sein. Wenn dies für eine Verurteilung ausreicht, ist zu fragen, warum der V-Mann der Anklage entgangen ist? Hier jedoch beginnt die Grauzone: Der eigentliche Drahtzieher bleibt ungestraft, der "hilfsbereite" Vermittler wird abgeurteilt und ausgewiesen: das ist bundesdeutsche Gerechtigkeit und zugleich das Füllen der aufgeklärten Rauschgiftstatistik.



Aber es geht noch weiter. Im September des vergangenen Jahres erhielt ich eine Anklage, im Januar 1987 folgte die Ladung zu einem Termin am 31. März. Meine Rechtsanwälte nannten unsere Beweismittel und baten um Ladung einiger Zeugen - am 30. März erfuhren sie, daß der anberaumte Termin aufgehoben war. Über Monate hinweg herrschte Schweigen. Unter dem Titel "Lichtblick schafft Einblick" erschien im Juli in einem Berliner Stadtmagazin ein Bericht, in dem die Geschichte des Peter H. nachzulesen war. Der stauende Leser erfuhr, daß H. zum dritten Mal auf Bewährung entlassen werden kann. Die Begründung der Strafvollstreckungskammer lautet: "Zwar ist der Verurteilte wegen Diebstahl und einschlägig wegen BTM-Vergehen mit Jugendstrafe und Freiheitsstrafe vorbestraft. Die Kammer verkennt auch nicht, daß bei beiden Vorverurteilungen jeweils die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt worden ist und diese Strafaussetzungen später widerrufen werden mußten. Gleichwohl kann mit dem Verurteilten jetzt nochmals die kritische Probe in die Freiheit gewagt werden."

Vergegenwärtigt man sich, daß in Berlin nicht einmal 10 % der Strafgefangenen vorzeitig entlassen werden (in anderen Bundesländern sind es bis zu 25 %), wird die Bedeutung dieses Beschlusses klar.

Auch der SFB recherchierte für sein Kriminalmagazin PULP und fragte den Pressesprecher des Senators für Justiz, wann der Termin gegen mich stattfinden. Plötzlich wurde für den 11. August ein Termin anberaumt. Zwischenzeitlich stand fest, daß alle Behauptungen in meinem Artikel aus dem "lichtblick" der Wahrheit entsprechen. In einer richterlichen Vernehmung hatte der Gefangene mit

dem Ausweisungsbeschluß bestätigt: Der V-Mann hatte jemanden zum BTM-Handel angestiftet und ihn später bei der Polizei angezeigt. So rechnete die Redaktion fest mit einem Freispruch und war entsprechend gestimmt: Wann gelingt es schon, einen V-Mann zu enttarnen und ihn einer Straftat zu überführen?

Jedoch: Kurz vor dem angesetzten Gerichtstermin erfuhr ich, daß er wiederum aufgehoben und auf den 10. November 1987 verschoben worden war. Aller Voraussicht nach wird auch dieser verschoben werden, so daß in ein paar Jahren keiner mehr weiß, worum es eigentlich geht, und das ganze Verfahren wird eingestellt werden: Erledigung auf dem kalten Wege.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der Redaktion bereits eine weitere Anzeige - wegen Beleidigung - eingetroffen ist. Der Senator für Justiz hatte am 23. Dezember 1986 Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet: In der Ausgabe vom November 1986 des "lichtblicks" war - eindeutig als Satire zu erkennen - über einen Justizbeamten berichtet worden, in einer Zeichnung konnte der Begriff "Schweinebacke" erraten werden. Die Anklage in dieser Sache wurde im Juli zugestellt. Mehrere Zeugen wurden genannt - unter 3) auch der Gefangene Peter H.; er ist zu laden über einen Polizeibeamten der Direktion VB F I, Heerstraße 28. Ohne Anschriftennennung wurden bislang nur Polizeibeamte geladen - ist der ehemalige Strafgefangene jetzt einer von ihnen? Will der Senator für Justiz auf diesem Wege Deutschlands größte Gefangenenzeitung mundtot machen?

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von:

vorgänge

Zeitschrift für Bürgerrechte
und Gesellschaftspolitik

Fluchtvers

Die nachstehende Pressemitteilung gab der Pressesprecher des Senators für Justiz am Sonntag, dem 13.9.1987 heraus. Darin wird über einen Fluchtversuch berichtet, der sich am Sonntagabend, dem 12.9.1987, um 8.44 Uhr in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel am C-Flügel des Hauses III ereignete. Die Version, die der Pressesprecher des Senators für Justiz von sich gab, unterscheidet sich von den Tatsachen erheblich, so daß wir versuchen, im nachfolgenden Artikel die Zusammenhänge aufzuklären.

-Pressereferat-

Berlin am 13.09.1987

Pressemitteilung 54/87

Ausbruchsversuch in Justizvollzugsanstalt Tegel gescheitert

Aufgrund technischer Sicherheitsvorkehrungen und der Aufmerksamkeit eines Beamten konnte heute morgen in der Justizvollzugsanstalt Tegel ein Ausbruchsversuch verhindert werden.

Gegen 8.44 Uhr bemerkte ein Beamter, der sich auf einem vor der Teilanstalt III befindlichen Wachturm aufhielt, wie vier Personen aus dem Tor der Teilanstalt III herauskamen. Da eine Person mit einer Dienstmütze und einem grauen Arbeitskittel bekleidet war, nahm

der Beamte zunächst an, es handelt sich um eine Arbeitskolonne.

Circa 6 Meter vor dem Hauptaussgang befindet sich aus Sicherheitsgründen noch ein 2 Meter hoher Gitterzaun mit Tür. Die Gefangenen versuchten, mit einem nachgemachten Schlüssel diese Tür zu öffnen, was aber mißlang, da der Schlüssel brach. Die Personen kletterten dann über den Zaun. Der auf dem Wachturm befindliche Beamte gab nun Alarm. Einer der vier Gefangenen lief auf den Turm zu und sprähte ein Reizgas, welches auf einem Vierkantholz befestigt war in den Ausguck des Wachturms. Ein anderer Gefangener versuchte mit einem Schreckschußrevolver den Beamten zu bedrohen, schleuderte dann aber den Revolver in Richtung Wachturm. Die Gefangenen gaben nunmehr ihren Ausbruchsplan auf und flüchteten in die Teilanstalt III zurück.

Bisher konnten von den vier Personen zwei identifiziert werden. Es handelt sich zum einen um einen 40-jährigen Gefangenen, der bis 1995 eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen räuberischer Erpressung zu verbüßen hat. Gegen den anderen Gefangenen wird eine vierjährige Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes vollstreckt.

Die Kriminalpolizei wurde von der Anstaltsleitung umgehend eingeschaltet.

Die Dienstmütze, der Schreckschußrevolver und zwei nachgemachte Schlüssel wurden sichergestellt.

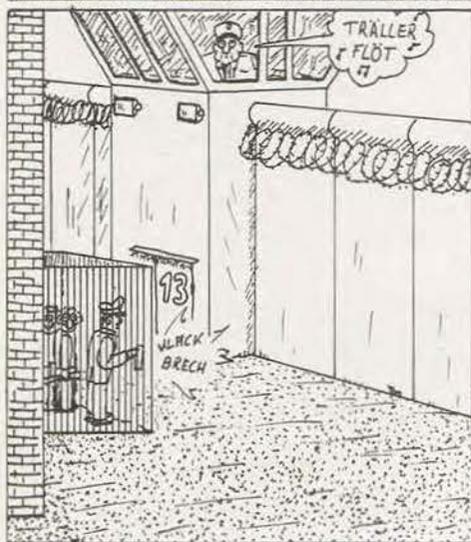
Neuhaus

Gegen 8.42 Uhr verlassen vier Gefangene, von denen einer mit einer grauen Dienstmütze und einem grauen Kittel bekleidet ist, durch die Tür des C-Flügels die Teilanstalt III. Hinter der normalen Ausgangstür befindet sich ein Gitterkasten. Bei dem Versuch, die Tür in diesem Gitter aufzuschließen, bricht der nachgemachte Schlüssel ab. Darauf klettern die vier Gefangenen über den Zaun. Ein Beamter vom Turm 1, der sich gegenüber der Teilanstalt I befindet, beobachtet sie dabei.

Die Gefangenen stecken eine Stangenleiter zusammen, die aus Meterteilen mit seitlich angebrachten Sprossen besteht. Diese Leiter wird an die Mauer gelegt, und in diesem Augenblick gibt der Beamte vom Turm 1 Anstaltsalarm. Beim Anlegen der Leiter an die Mauer bildet sich eine Schräge, und als der zweite Mann auf die Leiter tritt, bricht sie ab.

Der Fehler der Gefangenen war, daß sie glaubten, daß die Mauer auf der linken Seite vom Turm 13 genauso hoch ist wie auf der rechten Seite. Da die Mauer aber an dieser Stelle einen Meter niedriger ist, hing die Leiter durch und brach deshalb bei

NEULICH-SAMSTAGS



uch in Tegel

der Belastung ab. Daraufhin beendeten die Gefangenen ihren Fluchtversuch und traten den Rückzug an. Über den weiteren Weg in der Teilanstalt III schweigt des Sängers Höflichkeit. Wir wollen der Abteilung Sicherheit nicht noch die Arbeit erleichtern. Trotzdem hat es genug Mitgefangene gegeben, die sich sofort als Zeugen zur Verfügung gestellt haben.

Nach Auskunft des Leiters der Abteilung Sicherheit, Herrn Oberregierungsrat Seider, ist von den vier Gefangenen einer eindeutig identifiziert, und drei andere sind durch Beweismittel überführt. Der Leiter der Abteilung Sicherheit wird nach Abschluß der Ermittlungen dem Lichtblick ein Interview geben und hoffentlich bei dieser Gelegenheit auch andere Fragen zum Thema Sicherheit in Tegel beantworten. Jedenfalls sind vier Insassen der Teilanstalt III der JVA Tegel in die JVA Moabit verlegt worden. Die Abteilung Sicherheit geht dabei davon aus, daß es die Gefangenen waren, die den Fluchtversuch unternommen haben.

Die Teilanstalt III war an dem Fluchttag bis 18.05 Uhr unter Verschluss. Das Essen wurde einzeln von Zelle zu Zelle von Justizbeamten ausgegeben (siehe zu den Vorfällen während der Flucht auch die Seiten 10, 11 und 27).

Am darauffolgenden Mittwoch erklärte der Staatssekretär des Senators für Justiz, Alexander von Stahl, bei der Rechtsausschußsitzung, daß er froh wäre, daß der Beamte, der den Turmdienst versah, nicht geschossen hat, denn der Fluchtversuch wäre auch ein Grund für Schußwaffengebrauch gewesen. Diese Aussage ist bedenklich nach meiner Meinung. Wie aus dem Verlauf der versuchten Flucht hervorgeht, haben die Gefangenen noch gar nicht die Mauerkrone passiert gehabt, und nach meiner Rechtsauffassung ist der Gefangene erst nach Überqueren der Mauer auf der Flucht. Er kann sich beim Besteigen der Leiter immer noch überlegen, ob er flüchten will oder nicht und selbst kurz vor der Mauerkrone noch umkehren. Was einem Beamten geschieht, der dann schon von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hat, ist für jeden leicht auszurechnen. Außerdem wird jeder Beamte sich gründlich die Benutzung einer Schußwaffe überlegen. Querschläger könnten harmlose Passanten oder gar eigene Kollegen gefährden.

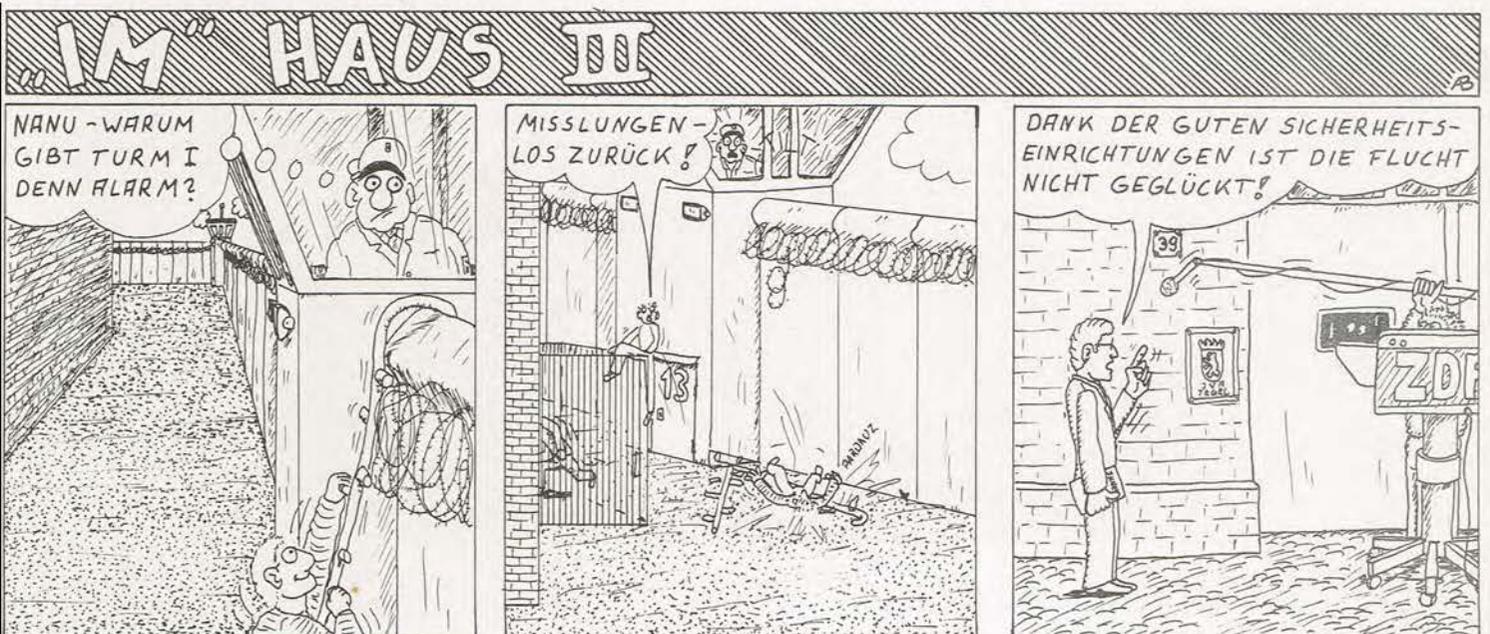
Sicherlich spielt beim Waffengebrauch auch der Gedanke eine Rolle, daß die Verletzung oder Erschießung eines Gefangenen eine Versetzung nach Westdeutschland zur Folge haben würde. Nach den allgemeinen Vorschriften muß ein Beamter, der einen Gefangenen bei einem Fluchtversuch mit der Schußwaffe verletzt hat, nach Westdeutschland versetzt

werden, damit er hier in Berlin nicht gefährdet ist. Für mich ist es geradezu ein Hohn, daß ein Beamter, der auf der Station als Gruppenbetreuer für die Belange der Gefangenen zuständig sein soll, im Wachdienst eingesetzt wird. Derselbe Gruppenbetreuer soll dann den betreuten Gefangenen mit Waffengewalt beim Fluchtversuch stoppen.

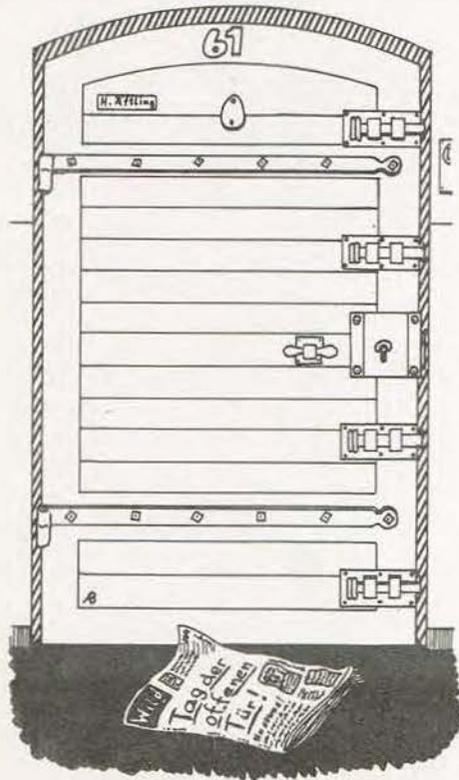
Bisher konnte sich der Beamte immer noch herausreden, daß er schlecht zielen oder schlecht sehen kann. Das ist in kurze vorbei. Wenn erst die neuen Gewehre - an denen die Justizvollzugsbeamten jetzt schon ausgebildet werden - ausgegeben sind, gilt die Ausrede mit dem schlecht zielen nicht mehr. Die neuen Gewehre haben ein Spezialzielgerät und sind sehr treffgenau.

Wäre die Flucht geglückt, hätte es sicherlich in der Spitze der Senatsverwaltung für Justiz Veränderungen gegeben. Dann wäre es nicht mehr möglich gewesen, der Öffentlichkeit mit der Erklärung, daß die technischen Sicherheitseinrichtungen sich bewährt haben, Sand in die Augen zu streuen. Dann wäre zutage getreten, daß die Häuser sämtlich mit Personal unterbesetzt sind, und daß es mit dem Begriff Sicherheit und Ordnung in der Berliner Justiz nicht so weit her ist. Es hat schon mal ein Justizsenator wegen einer Flucht gehen müssen, doch die war geglückt.

-gäh-



Ursache un



Am 12. September machten sich ein paar Gefangene der Teilanstalt III auf den Weg, die - mit Dienstmütze und Werkkittel im Vorspann -, als Arbeitskolonne getarnt, ihren "Feierabend" wohl draußen begehnen wollten. Die samstägliche Schwarzarbeit flog jedoch schon an der Zauntür vor der Mauer auf, weil der in "Heimarbeit" hergestellte Nachschlüssel das Anstaltsgelände nicht mit verlassen wollte und kurzerhand teilweise im Schloß stecken blieb.

Die anschließende Klettertour der "Dienstmütze" und ihrer Gefolgschaft über den Gitterzaun veranlaßte den wachhabenden Turmbeamten nun doch, nicht mehr an offizielle Wochenendarbeit zu glauben, zumal er plötzlich selber als "Werkstück" erhalten sollte und mit einer Spraydose (vermutlich Reizgas) sowie einer Pistole (vermutlich Schreckschuß) "bearbeitet" wurde ... So jedenfalls konnte man es diversen Zeitungsberichten entnehmen.

Auch mittels der hastig an der Mauerkrone befestigten Stangenleiter gelang es den Gefangenen nicht, die "große Flatter" zu machen. Die selbstgebastelte Sturmleiter war zu kurz und brach außerdem noch unterhalb des über die Mauer geworfenen "Enterhakens" ab. Der notgedrungen ungeordnete Rückzug der Klettertruppe führte zu keinen weiteren Verlusten ... Kein Wort davon, daß der Beamte im Turm erst einmal hin- und hersprang und vor Aufregung nicht wußte, welchen Alarmknopf er zuerst drücken sollte ... Um kurz vor Dreiviertelneun

schrillten also in der ganzen Anstalt die Sirenen.

Die folgende Prozedur versaut uns den halben Tag. Der Sport und sonstige Freizeitaktivitäten wurden abgebrochen, und alle Gefangenen mußten erst einmal unter Einzelverschluß. Besonders unangenehm wirkte sich der Alarmzustand auf die Sprechstunden aus. Die Besucher wurden an der Pforte zurückgewiesen und mußten unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen. Allerdings durften die Besucher anderntags wiederkommen, was dann jedoch zu einem unvorhergesehenen Gedränge im Sprechzentrum und teilweise ziemlich langen Wartezeiten führte.

Am Abend wurde der Alarm wieder aufgehoben und die Gefangenen zum normalen Freizeitaufschluß aus ihren Zellen gelassen. Die Ermittlungen nach weiteren Fluchtverdächtigen dauern jedoch an. Die Kripo gibt sich derzeit in Tegel die Klinke in die Hand, und auch sonst sind hektische Aktivitäten angesagt. Klar, daß auch alte "Verdachtsfälle" mit aufgerollt werden, und wer von denen kein lupenreines "Alibi" hat, der wird erst einmal präventiv "gezottelt" (also unter besondere Sicherheitsmaßnahmen gestellt).

Wir wollen den offiziellen Teil nun hintanstellen und uns darüber Gedanken machen, wie dieser Vorfall zu bewerten ist und welche Konsequenzen daraus gezogen werden sollten.

Seit einiger Zeit ist eine immer größer werdende Unzufriedenheit unter den Tegeler Insassen zu beobachten. Insbesondere die Gefangenen der Teilanstalt III fühlen sich immer stärker benachteiligt und um ihre Rechte aus dem Strafvollzugsgesetz gebracht. Das Haus III wird als sogenanntes "Totenhaus" angesehen. Hier liegen überwiegend nur Langzeitbestrafte und Ausländer, die auf ihre spätere Ausweisung warten. Da für Ausländer keine Resozialisierungsmaßnahmen vorgesehen sind (die werden eh abgeschoben, und da lohnt es sich wohl nach Ansicht der Justizverwaltung auch nicht, irgendetwas zu "investieren" ...), ist ihre Unterbringung im Haus III nur folgerichtig: Hier werden solche Maßnahmen nicht einmal ansatzweise durchgeführt!

Es ist also nur zu verständlich, daß die Langzeitbestrafte wegen der Inhaltslosigkeit des Vollzugsablaufes

auch mal auf "dumme Gedanken" kommen ...! Der Hungerstreik von ca. 30 Gefangenen Anfang September war ja nun ein deutlicher Hinweis, daß sich jetzt endlich auch mal im Haus III etwas tun muß; vor allem, daß überhaupt die Vollzugssituation der Langzeitbestrafte spürbar gebessert werden muß! Mit der bloßen Aufrechterhaltung der minimalsten Lebensfunktionen - Essen, Trinken, Toilette und Schlafen -, sowie vielleicht noch einer Arbeit nachgehen zu dürfen, ist es einfach nicht getan ... Hier muß die Vollzugsbehörde stärker in die Verantwortung genommen werden! Der verbindliche Auftrag durch das Strafvollzugsgesetz ist eindeutig und muß bei jedem Strafgefangenen, wenigstens versuchsweise, angewendet werden. Jeder Verurteilte hat das (Menschen-) Recht auf eine Bewährungschance! Und diese Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft muß von beiden Seiten so aufgebaut werden, daß der Delinquent nicht gegen "eine Bombe" läuft. D. h., die erste - neue - Vertrauensvergabe darf nicht zu hoch angesetzt sein, sondern muß von dem Bewährungswilligen auch aus eigener Kraft gemeistert werden können! Es geht einfach nicht an, die Gefangenen jahrelang in ihrem eigenen Saft schmoren zu lassen, um dann in den letzten Monaten vor der Entlassung (Endstrafe - "verstehst sich" ...) einen "auf wichtig" zu machen; von wegen: "Ja, wir müssen jetzt auch mal an Ihren Vollzugsplan denken ... und Lockerungen kommen ja vielleicht auch in Betracht ..."

Wenn nicht schon von Anfang an positiv auf die Strafgefangenen eingewirkt wird, so läßt sich kurz vor Toresschluß, bzw. treffender Toreauf, erst recht keine Verhaltensänderung mehr bewirken. Die Leidtragenden dieser - anscheinend professionell betriebenen - Lebensuntüchtigkeitsmachung sind nicht nur die Gefangenen selber, sondern letztlich auch die Bürger, die mit solcherart Entlassenen konfrontiert werden ... Wir wollen nicht den Teufel an die Wand malen und schon gar keine "Schuldzuweisungen" vornehmen; es ist jedoch eine feststehende Tatsache, daß die schweren Straftaten - bei denen Menschen verletzt werden oder zu Tode kommen - zugenommen haben. Leider treten bei solchen Verbrechen vielfach Personen in Erscheinung, die schon einmal in Tegel eingewiesen haben und hier "irgendwie behandelt" worden sind. Es sind durchaus nicht

Wirkung



solche, die bereits wegen "Mord oder Totschlag" vorbestraft waren ... Woher kommt also diese ausufernde Gewalttätigkeit? Was veranlaßt den vormals "kleinen Dieb", nach der Haftentlassung draußen durchzudrehen ...???

Wir hegen die Befürchtung, daß in dem überharten Berliner Vollzug - der, bei genauem Hinsehen, eigentlich überwiegend auf "Zerstörung" ausgelegt zu sein scheint - bald auch "westdeutsche Verhältnisse" einreißen könnten. Das heißt, die schweren Vorfälle in den westdeutschen Vollzugsanstalten, wie z. B. die vielen Fluchtversuche mit Geiselnahme, könnten sich hier womöglich wiederholen ... Gerade dieser Fluchtversuch, sowie auch die zunehmende Gewaltbereitschaft der Gefangenen untereinander (Messerstecherei u. ä.), sind unverkennbare Warnzeichen. Der unverhältnismäßige Druck, dem besonders die Langzeitbestraften durch den derzeitigen Vollzugsablauf ausgesetzt sind, lähmt den gesunden Menschenverstand, und er birgt zunehmend die Gefahr von Kurzschlußreaktionen in sich! Welcher Gefangene läßt sich schon gerne vom Vollzugspersonal mit irgendwelchen Sprüchen und der Aussicht auf die "große Chance" am Sankt Nimmerleinstag zur Mitarbeit am Vollzugsziel motivieren, wenn er der Meinung ist, hier gerade bei lebendigem Leibe zu verfaulen ...

Der Vorwurf an die Anstaltsleitung und die politisch Verantwortlichen, daß einfach zu wenig in dem resozialisierenden Sinne des Strafvollzugsgesetzes gehandelt wird, ist leider nur zu berechtigt! Es muß jetzt wirklich mehr an die Menschen gedacht werden, die hier drinnen auf echte Hilfe angewiesen sind und die darauf warten, daß ihnen diese Hilfestellung von den per Gesetz dazu verpflichteten Amtspersonen auch endlich gewährt wird. Die Sozialarbeiter - Gruppenleiter - sind hierbei besonders gefordert, sich auch als solche zu erweisen und für die Interessen ihrer "Klienten" endlich stärker gegenüber der Anstaltsleitung einzutreten.

Bei dem jetzigen Zustand könnte man glauben, daß alle Strafgefangenen "von Amts wegen" bereits auf eine "Verlustliste" gesetzt wurden und als menschlich "abgeschrieben" gelten ... So ließe sich die absolute Gleichgültigkeit der Gesellschaft, sowie die extreme Tatenlosigkeit der Verantwortlichen uns Gefangenen gegenüber

auch am ehesten erklären! Wir Gefangene werden wohl nur noch als "Abfall" angesehen und an "Recycling" ist bei dieser Sorte "Müll" nicht mehr gedacht ...!

Allerdings glauben wir nicht, daß die Anstaltsleitung, bzw. die politische Führung, daran interessiert ist, daß aus der JVA Tegel mal eine Art "Militärgefängnis" wird; mit bewaffneten Patrouillen, Wachhunden und Todesstreifen. Daß der hiesige Vollzug jedoch - langfristig gesehen - zu solch einer Form eskalieren könnte, erscheint uns angesichts des geballten sozialen Sprengstoffs - drinnen wie draußen - und der unerträglichen Verwahrmentalität des überwiegenden Teils aller Justizbediensteten, gar nicht mal so abwegig zu sein ...

Es ist doch auffällig, daß trotz der Millionen, die für Sicherheitseinrichtungen ausgegeben wurden, immer noch unbemerkt Fluchtvorbereitungen getroffen werden können und Gefangene sogar noch, ohne Alarm auszulösen, bis an die Mauer gelangen können ... Wenn der Justizsprecher der Öffentlichkeit einreden will, daß "die technischen Sicherheitsvorkehrungen", bzw. "die Aufmerksamkeit des Wachpersonals" die Flucht der alternativen Arbeitskolonne verhindert hätten, so können wir darüber nur lachen! Das einzige, was die Flucht der vier Gefangenen verhindert hat, waren deren eigene "technische Vorkehrungen", die sich für diesmal eben noch als mangelhaft erwiesen.

Wie soll also die Hochsicherheit in Tegel zukünftig aussehen, ohne daß auf "DDR-Standards" zurückgegriffen werden muß ...!?? Es wäre ja für manch einen Sicherheitsfanatiker sicherlich traumhaft schön, wenn selbst noch im Knast "MG-Nester" installiert und an jeder Ecke "Straßensperren" errichtet werden könnten; aber: noch weiter lassen sich die minimalsten Lebensäußerungen der Gefangenen doch gar nicht unterdrücken als es ohnehin schon geschieht.

Auch der Unsitte, daß unsere sogenannten Gruppenbetreuer (altdeutsch: Stationsvollzugsbeamter) Turmdienst machen müssen und die eigentlich von ihnen zu betreuenden Gefangenen bei Fluchtversuchen von Amts wegen "totschießen" sollen, könnte durch "DDR-Methoden" begegnet werden.

Wir denken da an ein gesamtdeutsches Amtshilfeersuchen, durch

welches der Senat von Westberlin sich ein paar "Grenzaufklärer" von Ostberlin ausleiht; diese könnten dann hier auf den Gefängnistürmen Wache schieben. Auch das "menschliche Versagen" unseres jetzigen Wachpersonals könnte auf diese Weise ausgeschaltet werden. Während unsere Gruppenbetreuer ja womöglich doch vor dem "finalen Rettungsschuß" zurückschrecken und vielleicht nur halbherzig das Sturmgewehr auf unsereinen anlegen, haben die Ostberliner Mauerspezialisten sicher viel weniger menschliche Hemmungen. Bei denen kann immer mit einer vollen Breitseite gerechnet werden, und auch die Trefferquote ist wesentlich größer ...

Trotz alledem hätten wir einen Vorschlag zur Güte:

Das laufende "Abfallbeseitigungsprogramm" wird sofort unterbrochen; die Gefangenen werden wieder wie Menschen behandelt; die alten Freund/Feind-Fronten werden aufgelöst; das Strafvollzugsgesetz wird in der für den Gefangenen günstigsten Auslegung praktiziert; jeder Gefangene erhält eine reelle Chance zur Bewährung (diese Chance muß von beiden Seiten sorgfältig und solide aufgebaut werden, ein mögliches Scheitern darf nicht vorprogrammiert sein); der alte Verwahrvollzug wird abgeschafft; eine Resozialisierung in des Wortes Sinne wird bei allen Gefangenen versucht, und das Erreichen des Vollzugszieles hat oberste Priorität. Kurzum: Wir empfehlen einen gesetzmäßigen Strafvollzug!

-kra-



Arbeitsüberlastung der Gerichte

Durch Presseberichte wird nicht nur dem Laien, sondern selbst Fachleuten der Eindruck vermittelt, als würden die Strafgerichte vorwiegend durch die Aburteilung von Kapitalverbrechen, z. B. Tötungsdelikte, Schwere Raub, Vergewaltigung mit Todesfolge, belastet.

Sogar die wissenschaftliche Fachliteratur verstärkt diesen Eindruck und befaßt sich in großem Umfang mit besonders grausamen Tötungs- und Sexualdelikten. Dasselbe betreibt die Literatur, welche sich mit Haftschäden befaßt. Auch hier gilt die Aufmerksamkeit vorwiegend Schäden durch lebenslange Haft, also Schäden bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Mordes (Trotzdem kann man die gesamte Literatur, welche Haftschäden bei diesen Menschen verneint, nur als zynisch bezeichnen. Sie ist mit großer Unkenntnis der gesamten Vollzugsproblematik geschrieben. Wer die Materie kennt weiß aber, daß nur ein bestimmter Teil dieser Inhaftierten die Mehrzahl der Psychologen und Sozialarbeiter an sich bindet.).

Im Jahre 1982 befanden sich in der Bundesrepublik 989 Personen in Haft, welche zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt waren. Das sind 2,2 % aller Strafgefangenen. Da diese Personen aber 15 bis 20 Jahre lang in der Haft bleiben, tauchen sie 15- bis 20mal in der Statistik in aufeinanderfolgenden Jahren auf. Ihr Anteil, auf den jährlichen Zugang der Strafgefangenen berechnet, liegt daher wesentlich niedriger, nämlich bei 0,11 %. Gerade diesen Häftlingen aber widmet sich ein großer Stab von im Vollzug Tätigen bereits in der Untersuchungshaft.

Die Frage, daß selbstverständlich nicht alle zu lebenslanger Haft Verurteilten besonders grausame Delikte verübt haben, und daß es auch in diesem Bereich immer wieder Fehltrichter gibt, bleibt davon unberührt.

Tilman Moser schildert die Situation eines wegen schwerster Sexualdelikte an Kindern Inhaftierten sehr treffend: "Er saß, als der Prozeß begann, seit 16 Monaten in Untersuchungshaft ... er hatte in dieser Zeit von Fürsorgern, Seelsorgern, Kriminalisten, Psychiatern, Richtern und Ärzten ein Maß an Zuwendung und Aufmerksamkeit erfahren, wie er es in seinem von Einsamkeit gekennzeichneten Leben sich nie hätte träumen lassen. Er hatte mit sachkundigen und

... mit Auswirkungen auf den Strafvollzug / Steuerungsmöglichkeiten durch Anwendung der §§ 153, 153 a StPO / Ein Nachweis mit Hilfe der amtlichen Statistiken

weniger sachkundigen Menschen alle Bereiche seiner Seele und seiner Taten abgeschritten, er hatte eine Präzision des Ausdrucks gewonnen, die manchem Anfangssemester in der Psychologie Ehre gemacht hätte." (Entnommen T. Moser "Repressive Sozialpsychiatrie", 1971, S. 14.) Delikt: Nachgewiesene und gestandene äußerst grausame Tötung von vier Kindern aus sexuellen Motiven.

Uninteressant ist der Häftling, welcher nur drei Monate Strafhaft verbüßt, völlig uninteressant der-

jenige, dessen Strafhaft durch Untersuchungshaft verbüßt wurde. Gerade dieser Häftling aber ist es, welcher die schwersten Haftschäden erleidet.

Von diesen Gefangenen sprechen die schlichten, schier endlosen Zahlenkolonnen der amtlichen öffentlichen Statistiken "Rechtspflege, Strafverfolgung und Strafvollzug", und sie berichten, wie durch Verurteilung bei Bagatelldelikten - also mit Hilfe der Rechtsprechung - Alkoholismus verfestigt wird.

Tabelle 1.1

Arbeitsbelastung der Gerichte durch Aburteilungen im Jahre 1982
zusammengestellt aus der Statistik Rechtspflege, Strafvollzug
Anmerkung: % Abg. alle Prozenz aller Abgeurteilten
% Verurteilte alle % der Abgeurteilten innerhalb Delikte
% Nicht-Verurteilte alle % der Verurteilten innerhalb Delikte

Deliktgruppen ausgewählte Delikte	Abgeurteilte		Verurteilte		Nicht-Verurteilte	
	Abz. Zahl	in %	Abz. Zahl	%	Abz. Zahl	%
A	981.083	100,000	78,7	453.752	58,8	
A 1						
Gegen den Staat (off. Ordnung, in Anse)	28.737	2,93	46,5	9.338	48,8	
1091	4.935	0,50	74,1	1.605	45,9	
1111	5.991	0,61	88,1	1.714	42,0	
1112	179	0,02	47,5	47	52,3	
1113	169	0,02	36,9	46	53,5	
1141	4.189	0,43	81,2	1.334	59,0	
A 11						
Gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7.501	0,79	74,8	2.599	46,2	
1180	1.157	0,12	76,0	828	50,6	
1182	1.689	0,17	79,0	496	29,1	
1183	1.322	0,12	75,3	488	55,1	
A 111						
Gegen die Person (außer Straftatenverkl.)	94.401	9,62	94,7	27.820	45,5	
1172	15.598	1,59	64,6	3.539	29,2	
1211	12.220	1,25	72,1	4.580	51,0	
1231	289	0,03	91,3	115	45,6	
1232	741	0,08	80,8	322	33,9	
1250	95	0,01	80,0	30	48,1	
1242	544	0,06	45,9	180	77,8	
1251	22.495	2,39	58,8	7.192	45,9	
1252	21.455	2,26	63,2	7.101	44,1	

Tabelle 1.2

Arbeitsbelastung der Gerichte durch Aburteilungen im Jahre 1982
(Fortsetzung 1)

Deliktgruppen ausgewählte Delikte	Abgeurteilte		Verurteilte		Nicht-Verurteilte	
	Abz. Zahl	in %	Abz. Zahl	%	Abz. Zahl	%
A IV						
Diebstahl und Unterschlagung	238.352	24,29	79,7	105.140	55,4	
1291	176.141	17,78	78,9	83.980	60,7	
1292	38.818	3,99	85,3	15.541	37,9	
1293	11.794	1,20	91,1	4.657	48,6	
A V						
Raub und Erpressung	8.429	0,86	82,7	2.684	36,2	
1211	2.962	0,30	81,6	946	39,2	
1212	1.800	0,21	91,8	596	36,1	
1316	3.202	0,36	78,5	747	36,0	
A VI						
Andere Vermögensdelikte	119.000	12,17	71,8	41.800	41,7	
1301	48.613	5,06	95,5	15.343	44,5	
1332	251	0,03	68,8	107	85,6	
1341	19.238	1,99	81,5	6.861	53,5	
1365	47	0,005	38,5	5	7,7	
1366	5					
1367	5					
1351	444	0,05	74,0	205	62,3	

Tabelle 1.3

Arbeitsbelastung der Gerichte durch Aburteilungen im Jahre 1982
(Fortsetzung 2)

Deliktgruppen ausgewählte Delikte	Abgeurteilte		Verurteilte		Nicht-Verurteilte	
	Abz. Zahl	in %	Abz. Zahl	%	Abz. Zahl	%
A VII						
Geringfügige Straftaten (außer Straftatenverkl.)	11.726	1,19	81,8	4.022	42,1	
1282	971	0,10	71,0	309	44,7	
1346	453	0,04	71,0	327	73,2	
1388	545	0,06	68,3	193	31,5	
1390	7.015	0,715	95,0	2.120	31,9	
1391	177	0,02	48,0	53	62,4	
1401	1.308	0,13	57,6	643	85,3	
1402	15	0,0015	33,3	5	100,0	
1403	200	0,020	63,0	99	77,8	
1404	113	0,012	57,5	36	35,4	
1406	1		0,0	erst.	0,0	
1407	12	0,0012	91,7	9	81,8	
1408	15	0,0015	80,0	5	41,7	

Tabelle 1.4

Arbeitsbelastung der Gerichte durch Aburteilungen im Jahre 1982
(Fortsetzung 3)

Deliktgruppen ausgewählte Delikte	Abgeurteilte		Verurteilte		Nicht-Verurteilte	
	Abz. Zahl	in %	Abz. Zahl	%	Abz. Zahl	%
A VIII						
Straßenverkehr	373.189	38,04	78,7	207.426	66,4	
5011						
Fahrlässige Tötung in Trunkenheit	632	0,06	96,2	387	63,7	
5012						
Fahrlässige Tötung ohne Trunkenheit	5.189	0,53	66,1	1.681	29,7	
5021						
Körperverl. in Trunkenh.	10.952	1,120	97,5	6.973	65,2	
5022						
Körperverl. o. Trunkenh.	51.103	5,23	70,9	23.180	45,7	
5023						
Unfall o. Trunkenh.	45.730	4,67	71,7	23.699	42,2	
5051						
Trunkenheit ohne Unfall, ohne Fremdschaden	98.138	10,00	97,9	60.847	62,4	
6002						
Fahren o. Führerschein, ohne Unfall	66.564	6,79	73,6	26.628	54,3	
A IX						
Nach anderem Bundes- und Landesgesetz	99.333	10,1	82,2	52.917	55,3	
3009						
Beräubungsgewalt, andere (neue, Einzel)	16.877	1,5	82,4	6.101	49,8	
3010						
Vorbereitung Mord, BH (off. nach Straft.)	5.295	0,54	92,1	2.504	51,5	
3012						
Auslösergest.	14.155	1,4	83,0	10.032	85,5	
3021						
Platzrechtsgest.	4					
3016						
Wirtschaftsgest.	11					
3029						
Gewerbedrug	98	0,01	91,8	29	32,2	

durch Bagatelverfahren

von Dr. med.
Annemarie Wiegand

Um aus der Vielfalt der in der amtlichen öffentlichen Statistik angegebenen Zahlen einen Überblick zu verschaffen, wurden bestimmte, besonders häufige oder interessante Delikte ausgewählt. Eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen, Erwachsenen und Jugendlichen wurde nicht getroffen.

Die Abgeurteilten

Im Jahre 1982 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 981 083 Personen abgeurteilt. Das heißt, gegen sie wurde ein Strafverfahren (durch Privatklage oder die Staatsanwaltschaft) eingeleitet und nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellungsbeschlusses rechtskräftig abgeschlossen.

Abgeurteilte in %: berechnet als Anteil des jeweiligen Delikts an der Summe aller Abgeurteilten, also von 981 083.

Die Verurteilten

Alle Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe oder nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel verhängt wurde. Das waren 1982 772 194 Personen.

Verurteilte %: Prozentsatz der Abgeurteilten, welcher verurteilt wurde \approx 78,7 %.

NICHT-Vorbestrafte (= erstmalig Verurteilte)

Die Statistik arbeitet mit "Vorbestraften" und gibt an, wie viele Vorbestrafte erneut verurteilt wurden.

Da für die vorliegende Arbeit die Zahl der Nicht-Vorbestraften, welche - noch - den Großteil unserer Bevölkerung darstellt, interessanter ist, wurden diese aus der Differenz Verurteilte/Vorbestrafte ermittelt.

Die Vorbestraften sind in der Statistik nur als Anteil der Verurteilten angegeben. Wie viele Nicht-Vorbestrafte erstmals abgeurteilt wurden, kann daher nicht ausgesagt werden.

Nicht-Vorbestrafte %: Prozentsatz der Verurteilten, welche nicht vorbestraft waren.

Tabelle 1,1 zeigt, daß die Zahl der Nicht-Vorbestraften 1982 insgesamt 453 753 Personen betrug, also fast eine halbe Million Menschen. Im Zeitraum von 1976 bis 1982 wurden ins-

gesamt 3 196 072 Personen erstmalig bestraft und damit laut Gesetz zu Vorbestraften. Das sind mehr als 5 % der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik einschließlich aller Strafmündigen und Greise.

Jeder Vorbestrafte aber hat bei einer erneuten Aburteilung eine größere Chance; erstens, überhaupt verurteilt zu werden, zum zweiten muß eine ausgesetzte Bewährungsstrafe abgerufen werden.

Das Heer der mit Haft Vorbestraften wird dadurch immer weiter vergrößert.

Der hohe Prozentsatz der Vorbestraften bei Gewaltdelikten ist besonders auffallend. Daß bei Verurteilung zu "Mord" die Zahl der Nicht-Vorbestraften niedriger liegt als bei den Verurteilungen wegen "Totschlags" bedarf einer näheren Untersuchung, die den Rahmen dieser Arbeit sprengt (siehe auch Tabelle 2)

In der Häufigkeit der Aburteilungen führt das Delikt "Diebstahl", § 242 StGB, mit 174 441 abgeurteilten Personen. In weitem Abstand folgt das Delikt "Trunkenheit im Straßenverkehr, ohne Unfall, ohne Fremdschaden", § 316 StGB, mit 98 138 Personen, die dritte Stelle wird eingenommen von "Fahren ohne Führerschein, ohne Unfall", § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, mit 66 564 Abgeurteilten.

Damit sind mehr als ein Drittel aller abgeurteilten Fälle erfaßt.

Überraschend ist, daß bei "Trunkenheit im Verkehr, ohne Unfall, ohne Fremdschaden" 97,7 % aller Abgeurteilten verurteilt werden, obwohl 63,4 % dieser Verurteilten nicht vorbestraft waren = 60 947 Personen.

Verfolgt man dieses Delikt weiter und geht über zu Tabelle 2 - "Relation 100 Strafgefangene zu 100 Haftjahre (Fußnote: Berechnungswege hinterlegt beim Deutschen Anwaltsverein) - so stellt man fest, daß die Zahl der Strafgefangenen auf 100 verhängte Haftjahre bei 153 liegt, also um 53 % überschritten wird.

Einem Großteil der hier Verurteilten wurde mit der Verurteilung zusätzlich der Weg in den Alkoholismus und damit zur nächsten Verurteilung eröffnet durch den Entzug des Führerscheins. Nicht mehr Fahren zu dürfen, verleitet viele Menschen zum Trinken. Die nächste Verurteilung - z. B. für Fahren ohne Führerschein plus Alkohol - wird vorprogrammiert.

Wie Tabelle 2 zeigt, wurden 1982 (ähnlich wie 1981) für das Delikt "Trunkenheit im Straßenverkehr" insgesamt 1 547 Jahre Strafhaft zu je ca. einem halben Jahr Dauer verhängt. Am Stichtag saßen aber 1 528

Tabelle 2 (22.8.84)

Relation 100 Strafgefangene pro 100 Haftjahre (1982)
a) verbüßte Jahre Untersuchungshaft (mindestens um ca. 30 bis 50 % zu niedrig)
b) verhängte Jahre Strafhaft insgesamt (vollziehbare Haftstrafen)
c) Verhängte Jahre Strafhaft pro vollziehbare Haftstrafe
d) Strafgefangene am Stichtag 31.3.1982
e) Relation 100 Strafgefangene pro 100 Haftjahre

Ausgewählte Delikte	Verbüßte Jahre U-Haft (Tsd.)	verhängte Jahre Strafhaft (Tsd.)		Straf- gef. am 31.3.82	Relation 100 Straf- gef. pro 100 Haftj.
		insg.	pro Häftl.		
Mord (u. Versuch)	206	3038	11,6	2003	102
Totschlag (u. Vers.)	350	3038	8,2	1198	56
Körperverletzung mit Todesfolge	51	279	5,0	193	108
Fährliche Tötung 1. Straßenverkehr 2. Trunkenheit	-	66	1,0	18	24
Verletzung der Unterhaltspflicht	74	707	0,56	1730	381*
Völlrausch ohne Verkehrsunfall	108	756	1,0	469	96
Unberechtigtes Entr. u. Unfälle	4	189	0,65	166	137
Trunkenheit im Straßenverkehr ohne Unfall	16	1547	0,51	1528	153
Schwerer Raub- Einbruchdiebstahl (Diebstahl)	548	4829	4,19	2173	70
	1953	11863	1,28	8549	118
	796	5683	0,81	4356	119
Trunkenfährliche Betrag	302	3135	1,54	1109	70
	548	4044	1,23	2394	100
Insgesamt	10 421	70 426	1,43	45 394	100

Kosten eines Haftjahres 1982 \approx ca. DM 25 000,-

Anmerkungen:

- In der Relation 100 Strafgefangene pro 100 Haftjahre stellt sich dar, ob überproportional viele - über 100 - oder unterproportional wenige - unter 100 - Strafgefangene inhaftiert werden.
- Fährliche Tötung im Straßenverkehr hier finden sich die niedrigsten Zahlen der Relation. Da in diesem Bereich nur kurze Haftstrafen verhängt werden, werden hier auch vollziehbare Haftstrafen nicht verbüßt - vergleiche dazu Mord und Abgeurteiltenstatistik insgesamt 3 199 Abgeurteilte (6,1 % verurteilt) erhalten 56 vollziehbare Haftjahre - bei Mord erhalten 289 Abgeurteilte (9,1 % Verurteilte) \approx 5,036 Haftjahre. Diese Thematik wird im Text nicht mehr berührt.

Gefangene wegen dieses Delikts in Strafhaft, obwohl es nur ca. 750 hätten sein dürfen.

Für "Trunkenheit im Straßenverkehr" wird zwar selten Untersuchungshaft verbüßt (Tab. 2), aber es werden zusätzlich zu den vollziehbaren Haftstrafen das Zweieinhalbfache an Bewährungsstrafen verhängt, zu 87 % Bewährungsstrafen von unter sechs Monaten. Wegen des Entzugs des Führerscheins und der doppelten Provokation zum Fahren ohne Führerschein und zum Alkoholmißbrauch, werden diese Haftstrafen sehr häufig abgerufen. Die Haft wird dann, da sie nur kurz ist, in der Regel unter ungünstigsten Bedingungen verbracht und der Alkoholismus weiter verfestigt.

Es ist auch nicht zutreffend, wenn man meint, der größte Teil dieser Gefangenen würde im weniger Schaden verursachenden offenen Vollzug untergebracht - das waren nur ein Drittel dieser Gefangenen und wahrscheinlich gerade nicht die durch Alkohol Vorgeschädigten.

Es besteht überhaupt kein Zweifel, daß der allergrößte Teil der Personen, welche wegen "Trunkenheit im Straßenverkehr, ohne Unfall, ohne

Fremdschaden" (ebenso wie bei Fahren ohne Führerschein) verurteilt werden, sogar mit sehr harten Auflagen einverstanden wären, wenn man ihnen den Führerschein beläßt. Hier sollten besonders solche Auflagen erteilt werden, welche die Betroffenen vom Alkohol fernhalten.

Bei "Fahren ohne Führerschein" sollte als allererste Auflage das Ablegen der Fahrprüfung stehen.

Für viele Menschen könnte die Justiz hier segensreich wirken und ihr Absinken in die Kriminalität und in den Alkoholismus verhindern. Aber es geschieht das Gegenteil.

Ein weiteres, besonders krasses Beispiel für die Verurteilung vorwiegend Alkoholkranker zu Straftaft bietet das Delikt "Verletzung der Unterhaltspflicht", § 170 b StGB. Hier finden wir, statt der erwarteten (Anm.: um 74 Jahre Untersuchungshaft zu verbüßen, müssen täglich ca. 70 Personen in Untersuchungshaft sitzen - für 70 Jahre Straftaft zu ca. sechs Monaten Dauer sind ca. 350 bis maximal 400 Gefangene pro Tag in Straftaft erforderlich. 1981 wurde ungefähr dieselbe Relation an Haftjahren ausgeworfen, so daß auch kein Überhang vorliegt.) 350 bis 400 Straftafgefangenen, sogar 1 730 Straftafgefangene plus ca. 70 Untersuchungsgefangene. Das ist mehr als das Drei- bis Vierfache.

Die große Zahl der kurzen Bewährungsstrafen (ca. 85 %, davon wiederum 63,2 % von einer Dauer von unter sechs Monaten) und die Biographie der Verurteilten löst das Rätsel: Straftafällig wegen "Verletzung der Unterhaltspflicht" werden vorwiegend Menschen (in der Mehrzahl Männer oder sozial aufs Schwerste geschädigte Frauen), die deshalb keinen Unterhalt für ihre Familie oder Kinder im Heim zahlen, weil sie das nicht können.

Häufig führt eine Alkoholproblematik zur Scheidung, Wegnahme der Kinder, Verlust der Partnerin, Verlust der Wohnung. Der Betroffene kann wegen seines Alkoholismus nicht zahlen, denn er ist zumindest krank und arbeitsunfähig (falls nicht bereits Vollinvalid - allerdings ohne amtliche Bescheinigung), oder ihm bleibt bei Leistung der Zahlungen so wenig Geld zum Leben, daß dieses Geld nur noch für Alkohol ausreicht (vgl. Bodelschwingh, ges. Schriften).

Es erfolgt ein Widerruf der Bewährung, Inhaftierung unter den schlechtesten Bedingungen, da die Strafe "so kurz" ist (hier befanden sich nur ca. 30 % der Inhaftierten im offenen Vollzug) und Vertiefung des Alkoholismus. Eine versicherungsrechtlich als behandlungsbedürftig anerkannte Erkrankung wird nicht behandelt, sondern so verfestigt, daß

der Betreffende nicht mehr behandelt werden kann. Ergebnis: Auch nach Haftentlassung keine Zahlungen, erneute Verurteilung, erneute Inhaftierung. Tod spätestens im Alter von 50 Jahren, inzwischen sechs, acht, zehn Jahre mindestens in Teilstücken in Haft, Haftkosten ca. DM 175.000,- (ca. DM 60,- pro Tag und Gefangener). Der Staat muß nun endgültig für den Unterhalt der Familie und alle zusätzlich aufgelaufenen Schulden einstehen.

Das traurigste Kapitel der Inhaftierung Alkoholkranker bildet die Inhaftierung wegen "Vollrausch ohne Verkehrsunfall" (§ 323 a StGB). In keinem Bereich werden so lange Untersuchungschaftzeiten verbüßt wie hier.

1982 wurden 783 Personen wegen "Vollrausch" nach Untersuchungshaft abgeurteilt, 366 von ihnen erhielten vollziehbare Haftstrafen. Die Untersuchungschaftzeiten gestalten sich wie folgt:

unter 1 Mo.	1 bis 3 Mon.	3 bis 6 Mon.	6 bis 12 Mon.	über 1 Jahr
334*	196*	157*	43*	8*

* Personen

Geklärt ist damit, weshalb für "Vollrausch" nicht mehr Personen in Straftaft sitzen als erwartet: das Delikt, bzw. die verhängte vollziehbare Haftstrafe ist in der Regel mit Untersuchungshaft verbüßt.

Untersuchungschaft, das bedeutet auch heute noch 23 Stunden Dauereinschluß in einer fünf bis sechs Quadratmeter großen kellerähnlichen Zelle mit Toilette und den entsprechenden schwersten Entsozialisierungsfolgen. Verfestigung von Alkoholismus. Unberücksichtigt muß bleiben, daß eine lange Untersuchungschaft eine harte Verurteilung geradezu erzwingt. So erhielten wegen Vollrauschs 35 Personen eine Haftstrafe von ein bis zwei Jahren, zwölf Personen eine Haftstrafe von drei bis fünf Jahren.

Durch das Dritte Reich scheint in der Bundesrepublik ein Großteil fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse über Haft und Haftschäden verlorengegangen. So schreibt bereits Friedrich von Bodelschwingh 1902 über die Nichtseßhaften und Alkoholkranken: "... lange genug haben Gefängnisse und Korrektionshäuser ihre nicht nur nutzlose, sondern geradezu seelenmörderische Arbeit getan." (Aus "Meinen lieben Brüdern von der Landstraße")

Mit "nutzlos" dürften die unsinnigen Haftkosten und die vertane Lebenszeit gemeint sein, mit "seelenmörderisch" die Zerstörung der Fähigkeit, eigenverantwortlich zu leben und dauerhafte Bindungen einzugehen.

In jüngster Zeit wird bundesweit eine Zunahme der Obdachlosen, der sogenannten Berber, beklagt. Der größte Teil dieser Menschen wurde nicht durch Arbeitslosigkeit, sondern durch Untersuchungshaft und kurze Straftaft in den Alkoholismus und die Nichtseßhaftigkeit getrieben.

Wie viele Menschen Kurzstrafen verbüßen, geht sowohl aus der amtlichen Statistik "Vollzugsdauer" hervor, noch deutlicher aber, wenn man die durchschnittlichen jährlichen Zugänge nach Haftdauer berechnet:

Tabelle 2

Straftafgefangene am Stichtag 31.3.1982 und durchschnittliche jährliche Zugänge zur Straftafverteilung nach Haftdauer

Haftdauer	Straftafgefangene		Zugänge		
	Erwachs.	Jugendl.	Erwachs.	Jugendl.	
unter 1 Monat:	736	1	x 12	8.835	12
1 bis unter 3 Monate	2.427	33	x 6	14.562	198
3 bis unter 6 Monate	4.601	227	x 2,4	11.042	545
Summe	7.764	261		34.436	755
6 bis 9 Monate	5.809	787	x 1,5	8.714	1.181
über 9 bis 12 Monate	4.819	1.127	x 1	4.819	1.127
über 1 bis 2 Jahre	7.602	2.450	x 1,9	4.402	1.290
Summe	18.231	4.364		17.535	3.598
über 2 bis 5 Jahre	7.718	1.346	x 2,5	2.305	385
über 5 bis 10 Jahre	3.154	360	x 8	394	45
über 10 bis 15 Jahre	747	-	x 12	62	-
Lebenslanglich	889	-	x 15	66	-
Summe	12.408	1.706		2.727	430

Anmerkung: Die Faktoren wurden so gewählt, daß gerade im Bereich der kurzen Haftstrafen die Mindestzugänge ermittelt wurden. Auch wenn man berücksichtigt, daß gegen Ende des Jahres besonders viele Gefangene in Haft sind (gerade Kurzstrafhaf), wurde nach dem Jahr höchstens um 20 % unterschätzt.

Die Summe aller Zugänge in Straftaft wird für 1982 mit 59 383 Personen angegeben, die hier ermittelte Zahl der Zugänge Straftaft beträgt 59 481 Personen und liegt damit um 0,16 % zu hoch, dürfte also korrekt sein und enthüllt damit eine unvorstellbare Tragödie.

Das bedeutet: weit über 50 % aller Straftafgefangenen, welche jährlich durch rechtskräftige Verurteilung unsere Straftafgefängnisse zur Straftafverbüßung betreten, sind zu Haftstrafen von unter sechs Monaten Dauer verurteilt. Sie sind vorwiegend Alkoholkranker und verbüßen Haftstrafen, welche ihren Alkoholismus verfestigen.

Diese Kurzstrafen müssen außerdem vorwiegend Bewährungs- und Geldstrafen sein, denn 1982 wurden insgesamt 10.772 vollziehbare Haftstrafen und 42.269 Bewährungsstrafen von unter sechs Monaten Dauer verhängt. Da aber insgesamt 34 436 Erwachsene und 755 Jugendliche (!) die Straftafgefängnisse passierten mit Haftstrafen von unter sechs Monaten Dauer, müssen dies fast alles ausschließlich Bewährungs- und Geldstrafen gewesen sein. Kurze vollziehbare Haftstrafen im sozialen Bereich (Alkohol und Ladendiebstahl) werden vorwiegend mit Untersuchungshaft verbüßt.

Es sei nochmals betont: diese kurzen Bewährungsstrafen werden vorwiegend gegen Menschen verhängt, welche wegen Alkoholgefährdung überhaupt nicht inhaftiert werden dürften.

Diese kleine Tabelle zeigt nochmals sehr deutlich die Überlastung der Gerichte und Strafgefängnisse durch Bagatelldelikte.

Tabelle 4
Bewährungsstrafen von unter sechs Monaten Dauer

Delikt	Abgeurteilte		Bewährungsstrafen unter sechs Monaten	
	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %
Insgesamt	981.083	100,0 %	42.269	100,0 %
Verletzung der Unterhaltspflicht	13.596	1,4 %	4.575	10,8 %
Vollrausch	7.015	0,7 %	746	1,8 %
Überlassenes Entfernen vom Unfallort	45.733	4,7 %	538	1,3 %
Trunkenheit im Straßenverkehr	98.138	10,0 %	9.044	21,4 %
Fahren o. Führersch.	66.564	6,8 %	2.308	5,5 %
Diebstahl	174.441	17,7 %	5.313	12,5 %
hier erfaßt ca.		ca. 40 %		ca. 50 %

Von Seiten der Richter wird immer häufiger über die ständig steigende Zahl der Verfahren geklagt. So berichtete die Berliner Morgenpost am 16.8.84, daß Vertreter des Richterbundes darüber geklagt hätten, daß die Überlastung der Gerichte teilweise zur "oberflächlichen" Arbeit zwingt.

Betrachtet man die Grundtabellen 1,1 bis 1,4 und die Tabelle 4, so versteht man nicht, daß bisher nichts unternommen wurde, um die Fülle der Bagatelldelikte einzuschränken. So werden z. B. jährlich ca. 12 000 Menschen wegen "Beleidigung" nach § 185 StGB abgeurteilt, weit mehr als im gesamten Bereich "Raub und Erpressung" mit ca. 8 500 Abgeurteilten.

Im Bereich der Wirtschaft aber werden Betrugsverfahren, bei welchen es um Millionen geht, eingestellt oder verjähren. Dies wird häufig begründet mit dem Mangel an Personal.

Im Bereich "Andere Vermögensdelikte" werden sämtliche Betrugs- und auch Wirtschaftsstrafverfahren größten Umfangs zusammengefaßt. In dieser Rubrik werden äußerst selten Haftstrafen von 10 bis 15 Jahren Dauer verhängt, obwohl man annehmen müßte, daß bei einem solchen Betrag, noch dazu der Allgemeinheit betrügerisch entzogen, eine hohe Haftstrafe angebracht wäre, insbesondere, wenn man an die Haftstrafen bei Ladendiebstählen denkt:

Tabelle 5
Andere Vermögensdelikte, Haftstrafen über 10 bis 15 Jahre

Jahr	Haftstrafen über 10 bis 15 Jahre absolute Zahl
1976	1
1977	1
1978	1
1979	1
1980	1
1981	1
1982	1

In Berlin verjäherte z. B. im Dezember 1982 ein Wirtschaftsstrafverfahren im Werte von über 2,4 Millionen DM während der Hauptverhandlung. Hier sollten auch die verantwortlichen Richter strafrechtlich belangt werden. Die immer wieder neue Begründung: kein Personal.

Das ganze wird besonders unverständlich, wenn man sich z. B. die

Zahlen der wegen "Einfachen Diebstahls" und wegen "Trunkenheit im Straßenverkehr, ohne Unfall, ohne Fremdschaden" Abgeurteilten und Verurteilten vor Augen führt.

Wir haben es auch im Justizbereich, da Menschen über Menschen richten, mit biologischen Zahlen zu tun. Grobe Fehler in der Statistik sind nicht möglich, da große Schwankungen immer auf einen Rechenfehler oder auf äußere Eingriffe zurückzuführen sind.

Daß man in der Rechtsprechung - also in biologische Zahlen - eingreifen kann, ohne Gesetze zu erlassen, sei am Beispiel der Verfolgung von Ladendiebstahl in Berlin kurz aufgezeigt.

Die "Lex Baumann"

Mit Weisung vom 15.7.77 verbot der damalige Berliner Justizsenator, Professor Baumann, der Staatsanwaltschaft, auf Ladendiebstahl den § 153, 153 a StPO anzuwenden. Es war jetzt in allen Fällen eine gerichtliche Entscheidung zu bringen, während die Staatsanwaltschaft vorher viele Verfahren von Ladendiebstahl mit Hilfe beider Paragraphen eingestellt hatte.

Tabelle 6
Verfolgung von Ladendiebstahl in Berlin, Frauen

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte	Verurteilte		Nicht-Verurteilte
			abs. Zahl	in %	
1976	2.501	1.689	67,5 %	74,8 %	
1977	3.058	2.146	70,2 %	78,7 %	
1978	4.657	3.316	71,2 %	83,2 %	
1979	4.744	3.170	66,8 %	80,5 %	
1980	4.471	3.249	72,7 %	78,7 %	
1981	4.983	3.358	67,4 %	75,3 %	
1982	5.123	3.624	70,7 %	74,0 %	

Leider zeigt sich nicht nur 1978, daß Richter Menschen sind und, wenn eine härtere Verurteilung gefordert wird - von Seiten der Staatsanwaltschaft -, auch in ihrem Bereich nachgezogen wird, sondern nochmals 1982.

Da geschah es, daß im Juni in einer Rechtsausschußsitzung des Berliner Abgeordnetenhauses der damalige Senator für Justiz, Professor Scholz, mutmaßte, daß in Berlin bei Bagatelldelikten viel milder verurteilt werde als im Bundesgebiet - obwohl das Gegenteil der Fall ist. Damit stieg nicht nur die Zahl der Verurteilten bei Bagatelldelikten, sondern auch die Zahl der verhängten Haftstrafen, insbesondere bei Frauen, an.

Wie groß die durch die sogenannte Lex Baumann heraufbeschworene Tragödie ist, und daß besonders sozial Schwache von ihr betroffen sind, zeigt sich an der Steigerung der Verurteilung von alten Frauen. Die Zahl der über 70-jährigen Verurteilten stieg folgendermaßen von 1976 zu 1978:

Tabelle 6 b
Wegen Diebstahls verurteilte Frauen, 70 Jahre und älter

Jahr	Bundesrepublik ohne Berlin	Berlin	Steigerung aller verurteilten Frauen in Berlin
1976	1.795	78	
1978	1.830	297	
Steigerung 1976 bis 1978 um	2,5 %	280,8 %	36,3 %

Diese Verfolgung macht selbst vor alten Bürgern aus der DDR nicht halt. Gerade für diesen Personenkreis ist aber die Versuchung durch das Warenangebot viel größer als für Westberliner. Diese Menschen sind auch nicht gewohnt, daß so ein großzügiges Warenangebot in Höhe der Hände liegt - sie haben ein völlig anderes Kaufverhalten und dadurch, daß die Warenhausdetektive ein Fangsoll zu erfüllen haben, und das Ergreifen von Ladendieben mit einer Prämie von DM 50,- für Laien belohnt wird (diese Prämie wurde sogar von den Gerichten abgesichert), wurde dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet.

Inzwischen wehren sich in Berlin zahlreiche Polizeibeamte aller Dienstgrade, daß sie das Geschäft der Warenhäuser besorgen sollen. Auch die Berliner Presse hat dieses Thema immer wieder äußerst kritisch aufgegriffen, bisher vergeblich. Wer, wie die Warenhäuser, eine solche Versuchung und "Gefahrenquelle" selbst eröffnet, dürfte weit weniger schutzbedürftig sein als andere Anzeigende in vielen Fällen - gerade alte Menschen.

Man wundert sich besonders, daß immer wieder große Wirtschaftsstrafverfahren nach § 153, 153 a StPO eingestellt werden - wieso nicht bei diesem Delikt der besonders Armen. Diese Anordnung trägt zweifellos, nach allem was dargelegt wurde, den Makel der Rechtswidrigkeit.

In Berlin stieg durch diese Weisung die Zahl der Abgeurteilten von 1976 zu 1978 insgesamt um 4 096 Personen, das sind 51,3 % (von 7 882) der gesamten Steigerung. Hier hätte Kritik der Richterschaft ansetzen müssen.

Wenn es möglich war, durch eine Weisung an die Staatsanwaltschaft bezüglich des § 153, 153 a StPO die Zahl der Verfahren und damit die Arbeitsbelastung der Richterschaft derartig zu steigern, so müßte auch das Gegenteil, nämlich im positiven Sinne, für dieses Delikt und für Alkoholdelikte möglich sein: vermehrte Anwendung des § 153 und insbesondere 153 a StPO mit sinnvollen Auflagen, welche eine Vertiefung des Alkoholismus und einen Rückfall verhindern - bevor es zu einer Inhaftierung und damit zum endgültigen Abgleiten in Suchterkrankung und Kriminalität kommt.

Damit würde gleichzeitig eine große Zahl von Arbeitskräften nicht nur im Bereich der Staatsanwaltschaft und der Richter, sondern auch der Polizei freigesetzt, so daß endlich eine wesentlich effektivere Bekämpfung, nicht nur der Wirtschafts-, sondern auch der Umweltkriminalität (siehe Rubrik "Gemeingefährliche Straftaten") stattfinden könnte (vgl. Wagner "Das absurde System", 1983).



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Lieber Lichtblick,

Hoppelchens Dahinscheiden hat mich nicht minder betroffen wie der Hungerstreik der Frauen. Es ist in der Tat traurig zu sehen, mit welcher Kaltschnäuzigkeit und Abgebrühtheit die Anstaltsleitung auf solche Sachen reagiert. Man könnte meinen, der Geist dieser Herren und Damen (Vollzugsbedienstete) sei infiziert vom Gedankengut des Dritten Reiches.

Im Umgang mit lebenden Wesen ist es doch unerlässlich, human und mit Fingerspitzengefühl vorzugehen. Was empfinden die beim Abendessen? Und überhaupt Gipfel der Unverschämtheit ist der Ausspruch, "wer weiß, ob sie ihr Abendmahl ...". Da sollte diesem Herren doch mal die Bibel übersetzt werden.

Sicher haben wir in Stadelheim und anderswo in den bayrischen Knästen die gleichen Probleme. Alle Schikanen aufzuzählen oder gar die bewußten Quälereien auszusprechen sind sinnlos, weil sie bereits so zahlreich sind und genauso verharmlost werden. Gute Lust hätte ich schon, ins Detail zu gehen ... Ein wenig mehr Demut vor dem lebendigen Wesen wäre schon angebracht.

Im übrigen höre ich auch recht interessante Dinge wie "ah, wieder einer reif für die Wiederaufbereitungsanlage"! Ein besonderes Erlebnis war eine Baumbesteigung, wo die Herren Beamten unterschiedliche Beleidigungen anhören mußten und daraufhin sehr verdattert waren. Aber darüber schreibt man nicht. Ein Anstaltsleiter, der mit Vorliebe Bücher wie "Stephen King" liest, sei

noch erwähnt. Der erdreistet sich Mütter anzusprechen auf das Verhalten ihres Sohnes, der im Begriff ist, eine Gruppe zu bilden, einen Kreis, entweder grün oder weiß, vielleicht gar ein Terrorist!

Und jetzt erst recht Gott zum Gruß ...

Janos Galbacs
Stadelheim

Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'

Lieber Michael,

im letzten Lichtblick glaubte der Leser Thomas Rung einen ganz persönlichen Angriff gegen Dich fahren zu können, der nicht unwidersprochen bleiben darf.

Wie wohl teilweise bekannt, bin ich nicht nur Vorsitzender des Vereins "Solidarität Baden Württemberg", sondern war lange Zeit Redaktions-sprecher der Gefangenenschrift "Klette" in der VA Mannheim und somit ebenfalls "verantwortlicher Redakteur".

Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß es immer wieder Gefangene gibt, die zu bequem, zu unfähig oder zu feige sind, sich in die vorderste Front zu begeben und lieber mittels persönlicher Angriffe ihre Profilneurose pflegen. Gewöhnlich erfolgen solche Angriffe, wenn die Hoffnung gehegt werden kann, daß der Angegriffene sich konträr gegenüber den Justizorganen bewegt und hierdurch vielleicht leichter verwundbar wird. Vermutlich wollen damit solche Typen den Verantwortlichen beweisen, daß

sie (fast) resozialisiert sind und somit besonders lockerungsprädestiniert. Hiermit muß ein "verantwortlicher Redakteur" leben, und soweit ich dies Deinen Artikeln und unserem gelegentlichen Schriftwechsel entnehme, bist Du Dir dessen auch bewußt.

Trotzdem sollte einmal deutlich gemacht werden, daß der Job eines Redakteurs einer Gefangenenszeitung, besonders wenn er noch die Verantwortung trägt, kein Honiglecken ist, und hierzu auch schon eine gehörige Portion Mut, Rückgrat und Durchstehvermögen gehört. Redakteure sind gewiß keine Lieblingskinder der Vollzugsverwaltungen und können auch kaum mit besonderem Wohlwollen rechnen, wenn sie ihre Aufgaben ernst nehmen.

Einem solchen engagierten Gefangenen persönliche Vorteilnahme zu unterstellen, ist direkt hänebüch und zeugt von primitiver Selbsteinschätzung, denn nur wer selber nach derartigen Vorstellungen lebt, kann diese anderen unterstellen wollen.

Ich kann mir ein solches Urteil erlauben, denn schließlich verdanke ich meinem Engagement, welches sich ja nicht nur auf die Klette beschränkte, meine Reise ins Offenburger Exil, in dem ich nun als Strafgefangener mit langjähriger Freiheitsstrafe die "Freuden" einer U-Haftanstalt genießen kann, um darüber nachzudenken, ob sich solcher Einsatz wirklich für die lieben Mitgefangenen lohnt, die dann mittels Leserbriefe oder per Gerüchteküche Verunglimpfungen vom Stapel lassen.

Gottseidank ist der überwiegende Teil nicht so veranlagt und weiß den Einsatz der Redakteure von Gefangenenszeitungen zu schätzen.

Ich möchte betonen, daß ich sehr kritisch, schon von der Sachkenntnis her, den Lichtblick gelesen habe und genau den Stil, vom Zeitpunkt der Übernahme des Amtes eines verantwortlichen Redakteurs durch Dich, verfolgte. Hierzu möchte ich betonen, daß nicht nur mir persönlich, sondern auch den Vereinsmitgliedern aufgefallen ist, daß "der lichtblick" sich im Niveau noch verbessert hat ... was leider ja auch die Strafanträge gegen Dich beweisen.

Mache weiter so und lasse Dich nicht durch Polemik einzelner aus der Ruhe bringen. Die Güte der Zeitung wird alleine dadurch bewiesen, daß jede neue Ausgabe, die mich hier in Offenburg erreicht, durch viele Hände geht und es mir selten gelingt, mein Exemplar in Ruhe zu lesen; zu viele warten ja bereits darauf.

Mit solidarischen Grüßen

Jürgen Pfläging
Offenburg

An das Redaktionsteam des "Lichtblick"

Betr.: Leserbrief v. Thomas Rung im Lichtblick, Aug./Sept. 1987

Sehr geehrtes Redaktionsteam.

Anbei sende ich Ihnen eine Reaktion auf o. g. Leserbrief mit der Bitte um Veröffentlichung.

Lieber Thomas Rung,

Es spricht eigentlich für die Redaktionsgemeinschaft und ihren Verantwortlichen Redakteur, wenn sie Briefe solch "außerordentlicher" Art trotzdem veröffentlicht.

Ich habe Deinem Wunsche entsprochen und die Seite 28 der Juliausgabe aufgeschlagen. Wenn ihr Inhalt nicht so knatspezifisch wäre, könnte man glauben, Artikel aus einem Exemplar der Stiftung Verbrauchergemeinschaft vor sich zu haben. Meine Meinung dazu: Bedankenswert gut recherchiert! Außerdem sachlich, zutreffend und witzig, was man von Deinem Leserbrief weniger behaupten kann.

Schau, auch ich trinke Filterkaffee, weil ich auf einen gewissen Stil beim Kaffeetrinken nicht verzichten möchte. Außerdem kann ich es mir auch erlauben. Ich habe keine "Geschäfte" mit Kaffeebomben etc. am laufen. Somit kann ich mir trotz magerer DM 90.- Einkauf mtl. meinen Kaffee "zelebrieren".

Stil ist alles, Thomas! Würde ich mich nur aufpeppen wollen, würde ich sicher auch nur Nescafé kippen.

Übrigens, beim "Brühen" lasse ich, sozial, meine Mitgefangenen mitriechen. Beim "Trinken" lasse ich, sozial, meine Mitgefangenen mittrinken, zumindest manchmal. Ein Schuft, wer mir Schlechtes unterstellt.

Du Thomas, hast schlechte Karten, wenn Du Deine persönliche Kiste mit M. G. auf dieser Ebene klären willst. Du solltest den "roten Schleier" von den Augen nehmen und den von Dir zitierten Artikel nochmal lesen.

Nur mit Polemik kommst Du nicht weiter.

In diesem Sinne mit freundlicher Hochachtung

Hans Joachim Winheim
Berlin-Tegel, TA I

Liebe Redaktion!

Habe seit Anfang Juli 87 erstmal hier wieder für einige Zeit Platz genommen.

Wer bei soviel unvorstellbarer Power in Euren Artikeln zuletzt verlieren dürfte, sollte wohl klar sein, besonders moralisch. Die (k)alten unmenschlichen Taktiker und Fuchser werden bei allem Eifer auf Dauer

gegen unsere Lebendigkeit nur immer stumpfer und starrer werden.

Hoppelchen ist tot. Viele werden sicher wie ich mit Euch darüber traurig sein. Frau Hoppel hat aber die Jahre bestens "ihren Mann" gestanden, und es wäre Euch und uns zu wünschen, wieder so ein Kaninchen zu bekommen, was "auf die Schlange kuckt". Einen "Russen"? Wer spendet ein Karnickel?

Venceremos

Gerhard Knoop
Berlin-Moabit

PS: Der Kinderbauernhof in SO 36 spendet bestimmt eins. Schreibt mir vielleicht kurz, ob ich das in die Hände nehmen soll.

Werter "Lichtblick"

Aufgrund der letzten Ausgabe, welche mir gefallen hat, ein Punkt, woran man merkt, wie wenig der Gefangene - dessen "Freizeit" von seiten der Anstalt, insbesondere der "göttlichen TA II", Ober, gestaltet - im Raume steht.

Ich gehe davon aus, daß speziell das Haus II ("Müllkasten") genannt, reichliche Nichtarbeiter ohne eigenes Verschulden hat. Der einzige Mehrzweckraum wurde leider nicht mehr für Tischtennisgruppen etc. genutzt. Nein, man hatte, überladen mit defektem Zellenmobiliar, diesen zweckfremdet auf lange Zeit! Jetzt kommt die absolute Krönung: man bindet Blumen für die Herren Beamten!

Fazit: Ein Gefängnis ist für Gefangene gebaut, nicht jedoch für Beamte, die billig Blumengebinde kaufen können! Der Beamte verdient für Auf- und Zuschließen schon mehr als genug für diese Tätigkeit. Als Arbeit im eigentlichen Sinne kann man dieses ja wohl kaum werten!

Ein Mehrzweckraum, wie früher gehabt, baut Aggressionen ab durch Gemeinschaftsspiele. Einschluss hingegen hat nur negative Seiten. Wo bleibt die sogenannte Wiedereingliederung laut Gesetz? Dies muß schon in der Haftzeit anfangen!

Ich möchte, daß dieser Brief ungekürzt im Lichtblick erscheint! Bin mal gespannt, wann Gefangene sich laut dem "Göttlichen" Decken vors Fenster hängen lassen. Ich nehme an, dann werden die Kameraden wach!

Klaus Förster
(Filetmäßig alte Schule)
Berlin-Tegel, TA II

NS: Man könnte ja den Freistundenhof zum Grillen für Beamte anbieten!

Liebe Redaktionsgemeinschaft,

aufrichtige Teilnahme anlässlich des Verlustes eines verdienten Redaktionsmitgliedes!

Der Tod von Frl. Hoppel hat mich sehr betrübt! Eingedenk alter Zeiten und der Schwierigkeiten, die mit der Anwesenheit von Tieren in dieser Anstalt verbunden waren, hoffe ich, daß es allen Redaktionsmitgliedern auch ohne körperliche Anwesenheit von "Hoppelchen" gelingt, wie bisher gute Arbeit zu leisten.

Der Geist von Hoppel wirkt aus dem Hasenhimmel weiter in die Lichtblickredaktion hinein und wird für phantasievolle, kritische aber auch verständnisvolle Beiträge sorgen.

Oder gibt es Bestrebungen, ein neues lebendiges Maskottchen zu erwerben? Soll ich, als Trost in trauriger Zeit, eine hübsche weiße Maus spendieren?

Herzliche Grüße

G. Ziegler
Berlin

NEULICH IN DER BANK

ÜBERFALL! RÜBER MIT DER KOHLE - UND KEENE..



FAXEN, ICK HAB' NE GEISEL!



An den Lichtblick!

Möchte mich heute persönlich an Euch wenden. Habe den Lichtblick vom August/September durchgelesen. Ich bin ganz Eurer Meinung was die U-Haft in Moabit angeht. Ich bin sechs Monate schon in der U-Haft. Es ist wirklich unerträglich, wie wir als Menschen oder Tiere behandelt werden.

Ich persönlich möchte das erzählen, was ich als U-Häftling am eigenen Körper bzw. selbst durchgemacht habe, die Schikanen. Am 8.7.87 um 9 Uhr im Saal 672 hatte ich meinen Haupttermin vor einem Schöffengericht, angeklagt wegen zwei Diebstählen (die beiden Geschädigten haben alles wiedererhalten). Habe 15 Monate Strafe offen gehabt von draußen, war mit 15 Monaten auch draußen.

Der Staatsanwalt hat für die beiden Diebstähle einmal vier Monate und einmal fünf Monate beantragt; zusammen mit den 15 Monaten insgesamt zwei Jahre.

Bis zum Termin hatte ich einen Pflichtverteidiger, der mich unter Druck gesetzt hat. Er hätte angeblich mit meinem Richter gesprochen zwecks Einstellung des Verfahrens wegen der beiden Diebstähle, wenn ich den Diebstahl eines Plattenspielers zugebe - was ich auf Anraten des Anwalts auch sagte. Das heißt, ich mußte meinen eigenen, selbst gekauften Plattenspieler an einen Geschädigten geben, wo ich weder die Wohnung noch den Typ selber kenne.

Im Namen des ungerechten Richters bekam ich für die beiden Diebstähle - für die der Staatsanwalt zusammen neun Monate beantragt hatte - je acht Monate, also insgesamt 16. Für den auf Anraten des Anwaltes eingeräumten ein Jahr, plus die offenen 15 Monate. Macht alles zusammen 48 Monate.

Am 10.7.87 bin ich gleich in Berufung gegangen, weil das Urteil noch nicht rechtskräftig ist und habe mir gleich einen anderen Anwalt genommen. Am 10.8.87 bin ich als U-Häftling ohne mein Verschulden nach Tegel in das Haus II verlegt worden. Ich habe meinen Fall dort im Haus mehreren Gefangenen der Station 8 erzählt und gesagt, daß ich doch Untersucher bin. Habe wie alle anderen Gefangenen eine Straferkarte erhalten, mit einem Strafmaß von ein bis zwei Jahren, jedoch ohne Eintragung für Beginn und Ende. Am 17.8.87 bin ich dann wieder nach Moabit zurückverlegt worden. Nun weiß angeblich keiner wie es dazu kam. Wahrscheinlich hat man mir eine BVG-Karte in die Hand gedrückt.

Seit diesem Zeitpunkt läuft alles schief. Kein Einkauf, obwohl ich

Eigengeld habe, kein Besuch usw. Das Jahrespaket und ein Brief von meiner Verlobten ging zurück mit dem Poststempel 'Unbekannt verzogen', obwohl ich seit dem 27.3.87 in Haft bin. Warte nun schon seit drei Wochen darauf, daß meine Privatsachen sowie das Radio aus Tegel wieder nach Moabit kommen. Welcher Gefangene soll all die Schikanen erdulden, die ich durchmachen muß?

Was man mit einem U-Gefangenen alles machen kann. Erst diese Urteile, dann die Verlegung nach Tegel. Keinen Staatsanwalt oder Richter stört das, was hier abläuft, aber wenn ein enger Verwandter oder ... einfährt, dann ist er auch schnell wieder in der Freiheit. Im deutschen Knast gibt es nach meiner Meinung absolut keine Menschenrechte und keine Menschenwürde.

Es wäre gut, wenn das im Lichtblick veröffentlicht werden könnte. Ich bin gerne bereit, meinen Fall durch Unterlagen zu beweisen.

Es grüßt Euch alle

Peter Reiniger
Berlin-Moabit



Wehrte Redaktion, hallo Jungs!

Herzliche Grüße an Euch - eines ebenso Betroffenen wie Ihr selbst.

Auch hier bei uns im schönen Lande Nordrhein-Westfalen taucht hin und wieder mal eine Eurer prima Knastzeitschriften auf. Ich muß sagen, sehr informativ, vor allem auch in Rechtsfragen - zugunsten der Gefangenen u. a.

Besonders fiel mir die Darstellung zum Artikel ins Auge betreffs der sogenannten "Aasgeier" von draußen, die vorhaben, im Knast zum Millionär zu werden - die Kaufleute, die uns ihre weitüberzogenen Preise aufzwingen ...

Ich möchte Euch einige Daten übermitteln, bei denen Ihr Eure Sorgen, so meine ich, schnell - wenigstens was einige Preise bei Euch angehen - vergessen solltet. Wie Ihr wißt, wurde in diesem Jahr der Kaffeepreis von allen Röstereien drastisch herabgesetzt. Besonders wichtig für uns im Bau, da wir ja alle einen sehr bedeutungsvollen Verschleiß an diesem Getränk haben.

Es stand u. a. in der Tagespresse vom 14.7.1987 sehr klar zu lesen, wie stark die Kaffeepreise gesunken sind, doch seltsamerweise - auch hier bei uns in NRW - bei dem Knastkaufmann scheint diese Information nicht bekannt zu sein, oder er hat kein Radio, Fernseher und ist des Lesens unkundig ...

Zum Beispiel liegen erstens unsere Kaffeepreise noch über denen, wie sie bei Euch angeboten werden - auch noch seit der Senkung der Kaffeepreise Juli 87. Zweitens wird bei uns das 200 g Glas Nescafé seit einigen Monaten immer für DM 12,45 verkauft. Drittens, und das ist der absolute Knüller, die "Jacobs Krönung" 500 g für sage und schreibe DM 13,95 - auch vor wie nach dem 14.7.87 ...

Ich habe mir dann - ich saß in der JVA Essen ein - von der JVA Geldern eine Preisliste schicken lassen vom Monat Juli 1987. Zur weiteren Übersicht zwei Einkaufslisten aus der JVA Essen. Ihr werdet dort auf Preise stoßen, die bei Euch wohl erst noch "erfunden" werden müssen ... Vergleiche besonders die Liste der JVA Essen mit der aus der JVA Geldern. Ihr kommt aus dem Staunen nicht mehr heraus. Vor allem vergleicht diese Listen mit den bei Euch vorhandenen Preisen zum Einkauf für Gefangene.

Ich meine, Ihr habt noch Glück gegen unsere Millionäre oder die, die es noch werden wollen. Ich wäre Euch sehr verbunden, ich erhalte ein Echo auf meine Informationen an Euch.

Betreff des Zucker- und des Mehlein-kaufs haben wir hier keinerlei Beschränkungen - bisher noch nicht. Im übrigen dürfen in Essen keine Cola-Dosen gekauft werden. Grund: sie könnten aus den Zellenfenstern geworfen werden ... Dann dürfte überhaupt kein Einkauf stattfinden ...

In Hagen wiederum ist der Einkauf von Cola-Dosen erlaubt ... So hat jede Anstalt ihre Eigenarten - doch diese Preiswucherungen schreien und stinken zum Himmel.

Zum Schluß eine Besonderheit zum Nachdenken - oder zum Rechnen ... Also wie gesagt JVA Essen 200 g Nescafé DM 12,45. Jedoch im Besuchsautomaten - Zuwendungen für Gefangene -, vom gleichen Kaufmann bestückt, 100 g Nescafé sage und schreibe DM 8,-; bei 200 g dann ganze DM 16,-.

So, das wär's denn. Ich hoffe, ich konnte Euch ein wenig für den nächsten Lichtblick beisteuern ...

Mit freundlichen Grüßen

Peter Moczadlo
Hagen

Betr.: Der in der Ausgabe Aug./Sept. 87 von -kali- veröffentlichte Artikel über die neueste Amnestie in der DDR und über die Handhabung in der BRD.

Hallo Lichtblicker!

O. g. Artikel nehme ich zum Anlaß meines Schreibens. Anliegend ein Brief vom Bundespräsidialamt, der sich mit der in der BRD bestehenden Problematik hinsichtlich von Amnestien in nicht zu überzeugender Art und Weise auseinandersetzt.

Muß es immer einen "besonderen Anlaß" geben, um Gnade auszuüben?

Es verwundert mich immer, wenn ich Berichte in Zeitungen lese oder aus den Berichten in Fernsehsendungen entnehme, in denen Menschenrechtsverletzungen in den Ostblockstaaten oder in der Dritten Welt angeprangert werden. Andererseits hier der praktizierte Straf- bzw. auch sehr oft Verwahrvollzug, der - von den Massenmedien, aber auch von allen Parteien (dies bezieht sich auch bundesweit auf die "Grünen") - totgeschwiegen wird.

Besteht dieser "besondere Anlaß" nicht längst, wenn man an die Tatsache denkt, daß Gefangene, aufgrund fehlender Gelder für den angeblichen modernen Strafvollzug, kaum an effektiven Behandlungsmaßnahmen teilnehmen können, weil die Anstalten nicht mit dem notwendigen qualifizierten Personal ausgestattet werden können?

Besteht dieser "besondere Anlaß" nicht längst, wenn man an die Tatsache denkt, daß sich die Vollzugsanstalten zu wahren Brutstätten von "Aids-Infektionen" entwickeln?

Besteht dieser "besondere Anlaß" zu einer allgemeinen Amnestie nicht längst, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die meisten Gefangenen ihre Strafzeit als sinnlos empfinden, da diese ihre sozialen, familiären und beruflichen Möglichkeiten zerstört, was nicht in Einklang der Grundsätze wie §§ 2, 3 und 4 StVollzG zu bringen ist, weil nichts für die Gefangenen geschieht.

Und besteht letztendlich dieser "besondere Anlaß" nicht in Bezug auf die Tatsache, daß die Pfennigbeträge als Entlohnung für Gefangenenarbeit nur einen minimalen Prozentsatz im Vergleich zu den normalen Tariflöhnen darstellen ..., so daß Gefangene mit einem Schuldenberg im Rücken, mit einem noch größeren Schuldenberg - aufgrund von Zinsen, Kosten usw. - den "modernen Strafvollzug" - der angeblich auf Resozialisierung ausgerichtet ist - wieder verlassen. Nordrhein-Westfalen sieht noch nicht einmal einen Anlaß, wie z. B. das CDU-regierte Niedersachsen, einen

Amnestie in der DDR und Handhabung in der BRD

Resozialisierungsfond für Gefangene einzurichten.

Wenn also der Staat nur in der Lage ist, eine begrenzte Anzahl von Gefangenen an einem Behandlungsvollzug teilnehmen zu lassen, so kann er nicht an den anderen einen reinen Verwahrvollzug praktizieren.

Diese oben erwähnten Mißstände im bundesdeutschen Strafvollzug dürften eher einen schwerwiegenden Eingriff in die Strafrechtspflege darstellen als eine allgemeine Amnestie, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Grundgedanke der "Resozialisierung" - und nicht der "Asozialisierung" und damit geförderter Kriminalität - Sinn und Zweck der Strafrechtspflege ist.

Dieses sind Tatsachen und können nicht zerredet oder übersehen werden. Gleiches gilt für die Praxis der Strafaussetzung nach § 57 StGB, wonach der Gesetzgeber lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine straffreie Lebensführung und nicht eine angenommene Sicherheit verlangt.

Entstehungsgeschichte und Gesetzeszwecke legen daher auch für diese Fälle nahe, daß im Zweifel bei einer nicht eindeutigen günstigen Prognose die dem Verurteilten weniger belastende Rechtsfolge der Reststrafausssetzung zur Bewährung, anstatt der weiteren Strafvollstreckung im Vollzug zu wählen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, daß nur bei einer eindeutig ungünstigen Prognose eine bedingte Entlassung ausscheidet (Terhorst in MDR 12/78, S. 976).

Dies wird aber von vielen Strafvollstreckungskammern verkannt, da der Text des § 57 StGB keine klaren und unmißverständlich zwingenden Vorgaben gibt und somit Tür und Angel für emotionale Auslegungen öffnet und damit das Institut der Strafaussetzung zu einem reinen Lotteriespiel werden läßt.

Hier besteht ebenfalls für den "Gesetzgeber" dringender Handlungsbedarf, welcher immer wieder dazu öffentlich aufgefordert werden muß.

Es wäre erfreulich, wenn der Lichtblick OLG-Beschlüsse in Bezug auf den Wahrscheinlichkeitsgrad zu Prognosen nach § 57 StGB noch mehr veröffentlicht, um für jeden Gefangenen unter den Lesern diese Problematik durchschaubarer zu machen.

Bis auf weiteres verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Werner Spanka
Willich

Es folgt der Bescheid vom Bundespräsidialamt auf die Eingabe von Werner Spanka vom 18. Juli 1987:

BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

Bonn, den 3. August 1987

Sehr geehrter Herr Spanka,

der Herr Bundespräsident hat Ihren Brief vom 18. Juli 1987 erhalten, mit dem Sie sich mit der Frage einer Amnestie befassen.

Eine Amnestie, ein Straferlaß allgemeiner Art bei einer unbestimmten Anzahl von Fällen, kann nur im Rahmen eines Gesetzes erlassen werden. Die Gnadenbefugnis des Bundespräsidenten im Sinne des Artikels 60 Absatz 2 des Grundgesetzes umfaßt nur Einzelentscheidungen und bezieht sich in Strafsachen nur auf Verurteilungen durch ein Oberlandesgericht in erster Instanz wegen Verletzung von Straftatbeständen des Staatsschutzes.

In der Bundesrepublik Deutschland gab es eine Reihe von Amnestien. Ich darf hier auf das Straffreiheitsgesetz von 1949, das Straffreiheitsgesetz von 1954, das Straffreiheitsgesetz von 1968 und das Straffreiheitsgesetz von 1970 verweisen. Mit diesen Amnestien sollte ein Schlußstrich unter die außergewöhnlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit gezogen oder aber auch eine Rechtskorrektur aufgrund späterer Strafrechtsänderungen vorgenommen werden.

Die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, die ein Amnestiegesetz beschließen könnten, sahen seit 1970 keinen besonderen Anlaß für eine Amnestie. Es kommt hierin die Auffassung zum Ausdruck, daß eine Amnestie einen schwerwiegenden Eingriff in den gesetzlich geordneten Gang der Strafrechtspflege darstellt, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn ein wirklich zwingender Anlaß besteht und alle anderen Mittel zu einer gerechten und gleichmäßigen Regelung eines Zustandes versagen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß der Sinn für den Ernst strafrechtlicher Gebote und Verbote verloren gehen könnte und auch die Tatkraft und die Bemühung um sachgerechte Entscheidung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafrichtern beeinträchtigt werden könnten.

Ihren Brief habe ich zum Anlaß genommen, dem Bundesminister der Justiz von Ihrem Begehren Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spath

Telefongespräche nur im Ausnahmefall

Verbot für Hungerstreikende in Tegel

Für die im Hungerstreik befindlichen Frauen in der Haftanstalt Plötzensee gibt es nach Aussage von Justizsprecher Volker Kähne ein „generelles Telefonverbot mit Ausnahmen“. Die Frauen dürften lediglich mit ihren Verteidigern und in dringenden persönlichen Angelegenheiten telefonieren, teilte Kähne gestern auf Anfrage mit. Über die Ausnahmen entschieden die zuständigen Justizbeam(ten) vor Ort.

Die Vereinigung der Berliner Strafverteidiger hatte kritisiert, daß entgegen Kähnes Angaben vom Vortag ein generelles Telefonverbot bestehe, das auch für Gespräche mit Rechtsanwälten und Verwandten gelte. Diese Maßnahmen der Anstaltsleitung bezeichnete die Vereinigung als „grob rechtswidrig“.

Kähne warf der Vereinigung

(Die Tageszeitung vom 4.9.1987)

Hungerstreik der Frauen in Plötzensee abgebrochen

»Keine Niederlage«

Gestern haben die Frauen in der Haftanstalt Plötzensee ihren Hungerstreik abgebrochen. Der Solidaritätsstreik der Gefangenen in Tegel ging noch weiter.

Seit dem 12. August waren zunächst fünf und später acht Frauen im Knast Plötzensee im unbefristeten Hungerstreik. Mehrere Frauen hatten sich tageweise der Nahrungsverweigerung angeschlossen. In einer Erklärung schrieben sie gestern: »Wir beenden diesen Hungerstreik nicht mit dem Gefühl der Niederlage.« Die Reaktionen hätten gezeigt, glauben die Frauen, daß sie vor nichts mehr Angst haben als vor unserer Solidarität. Sie würden den Hungerstreik abbrechen, trotzdem sie nur »vage mündliche Zusagen« bekommen hätten.

Als drogenabhängige Gefangene leben die Frauen in Haus V unter Sonderhaftbedingungen. Mit ihrem Hungerstreik wollten

(Die Tageszeitung vom 1.9.1987)

Selbstmord in Haftanstalt Tegel

»Kein Fremdverschulden«

Der 31jährige Bernd R. hat sich am Sonntag auf der Station sechs der Teilanstalt I in Tegel das Leben genommen, indem er sich mit einer Rasierklinge Schnittverletzungen an Hals und Armen zufügte. Gerüchte, der Tod sei auf Fremdverschulden zurückzuführen, sieht die Justizverwaltung durch Obduktion und kriminalpolizeiliche Untersuchungen widerlegt.

Bernd R., seit September 1985 in Haft und wegen Diebstahls zu zweieinhalb Jahren verurteilt, sei »nicht erkennbar suicidal gewesen«, erklärte der Justizsprecher. Ein sofort gerufener Sanitäter und ein Arzt hätten nach der Entdeckung der Tat nur noch den Tod feststellen können. Die Kripo sei gerufen worden, die Station zeitweilig unter Verschluss gehalten, alle Gefangenen befragt worden, eine Obduktion sei vorgenommen worden, die keinerlei Hinweise für Fremdeinwirkung gegeben habe.

In Tegel sorgte der Selbstmord — es ist der vierte in diesem Jahr — sofort für Gerüchte. Der Mann

hingegen einen »Mangel an Verantwortung« vor. Bei den streikenden Frauen handele es sich um drogenabhängige Insassinnen. Daher heiße Kritik an den Abschirmmaßnahmen indirekt, den Drogenhandel in die Anstalt in Kauf zu nehmen.

»Ebenfalls rechtswidrig« sei das Verbot aller Besuche von Vollzugshelferinnen während einer genehmigten Solidaritätskundgebung in der Nähe der Strafanstalt am gestrigen Donnerstag, meinten die Strafverteidiger. Die Reaktion der Anstalt sei »unverhältnismäßig«.

In der neuen Strafanstalt Plötzensee befinden sich seit dem 12. August in wechselnder Zahl Frauen im Hungerstreik, die bessere Haftbedingungen fordern. Das Telefonverbot für die Streikenden hat die Anstaltsleitung kürzlich mit dem Hinweis auf die »Störung der Ordnung« in der Haftanstalt ausgesprochen. lbn

Insassen der JVA Tegel solidarisch mit Hungerstreik der Frauen

Justiz ignoriert Minimalforderungen

(DW/dpa). Der vor drei Wochen von Insassinnen der neuen Frauenhaftanstalt in Plötzensee begonnene Hungerstreik weitet sich aus. Jetzt verweigern auch 22 in der Justizvollzugsanstalt Tegel inhaftierte Männer das Anstaltsessen. Sie wollen damit die Forderungen der in wechselnder Zahl im Hungerstreik befindlichen Frauen nach besseren Haftbedingungen für drogenabhängige unterstützen. Das bestätigte am Mittwoch Justizsprecher Volker Kähne auf Anfrage.

Kähne bezweifelte erneut, die Ernsthaftigkeit des Hungerstreiks der Männer in Tegel. Deren Streikabsicht sei der Anstaltsleitung am Dienstag nachmittag auf einem unter einer Tür durchgeschobenen Zettel bekanntgegeben worden. Am Mittwoch morgen hätten noch 22 der ursprünglichen 25 Unterzeichner die Anstaltsnahrung verweigert. Außerdem hätten sie vor der Ankündigung eingekauft und Gelegenheit gehabt, sich mit Lebensmitteln zu versorgen, versuchte Kähne den Protest herunterzuspielen. Die Justizverwaltung lehnt die Forderungen der Frauen ab, weil damit der »Drogenhandel in die Anstalt« in Kauf genommen würde, meinte Kähne.

Die Fraktion der Alternativen Liste (AL) hat in einer Erklärung vom Mittwoch erneut die »minimalen Forderungen« der Streikenden unterstützt. Auch von der Anstaltsleitung während des Hungerstreiks angeordnete Maßnah-

men wie »Telefonverbote« müßten aufgehoben werden. Alle in der JVA praktizierten Einschränkungen und Restriktionen liefen unter dem Stichwort »Drogen«, Humanisierung und Fortentwicklung von Vollzugskonzepten fielen hier völlig unter den Tisch, erklärte die AL im Namen der Frauen weiter. Mit den höchsten Sicherheitsstandards ausgerüstet und mit einem Finanzaufwand von 177 Millionen DM erbaut, erfülle die neue JVA für Frauen in keiner Weise die Anforderungen eines humanen Strafvollzugs. Die räumliche und personelle Ausstattung der Justizvollzugsanstalt für Frauen werde modernsten Sicherheitsanforderungen gerecht. Die Praxis des Strafvollzugs stehe unter dem Primat von Sicherheit und Ordnung. Von besseren Vollzugs- und Resozialisierungsbedingungen und von Freiheit nach innen, wie einst vom Senat propagiert, sei längst keine Rede mehr. Trennscheibe bei Besuchen, Kollektivbestrafungen bei Bagatelverstößen einzelner Frauen gegen die Vollzugsordnung, routinemäßige Postkontrollen und Urinuntersuchungen unter entwürdigenden Bedingungen belasteten den Alltag der Drogenstation. Unter dem Postulat »Sicherheit und Ordnung« und Justizsprecher Volker Kähnes Argument von »Wir wollen keine Drogentoten« würden die ohnehin spärlichen Gefangenrechte noch weiter heruntergeschraubt.

(Die Wahrheit vom 10.9.1987)

Vergewaltigte für Staatssekretär nur »Stücke«

Westberlin (DW). Nachdrücklich verurteilte die Vorsitzende des parlamentarischen Frauenausschusses, Helga Hentschel, am Mittwoch die frauenverachtenden Bemerkungen des Staatssekretärs der Justizverwaltung, von Stahl. Dieser hatte in der Sitzung erklärt, das Urteil eines Gerichtes (15 Jahre Haft für eine Vergewaltigerin von acht Frauen) sei »zu hart«. Es seien doch »nur acht Stück« gewesen. Alle Fraktionen im Ausschuß kritisierten diese Bemerkung.

Eigentlich war von Stahl aufgefordert worden, über Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen zu berichten und darüber, welche Vorschläge bereits ganz oder teilweise umgesetzt sind. Hentschel erklärte, daß von Stahls Äußerungen zeigten, wie wenig Sensibilität in der Justizverwaltung für die Probleme zu Fragen von Gewalt gegen Frauen vorhanden seien. Die Ausschußvorsitzende will darauf dringen, daß daraus Konsequenzen gezogen werden.

(Der Tagesspiegel vom 24.9.1987)

Nach Ausbruchversuch nur einen der Täter sicher identifiziert

Von den vier Häftlingen der Strafanstalt Tegel, die vor knapp zwei Wochen einen erfolglosen Ausbruchversuch unternommen hatten, konnte bislang nur einer mit Sicherheit identifiziert werden. Dies teilte Justizsprecher Kähne gestern auf Anfrage mit. Er korrigierte damit frühere Angaben, wonach zwei der Täter eindeutig wiedererkannt worden seien. Wie berichtet, hatte das Ausbrecherquartett am 12. September sein Fluchtvorhaben noch vor dem Hauptort des Gefängnisses aufgegeben und war wieder im Zellengebäude verschwunden.

Wie Kähne weiter mitteilte, konnten inzwischen drei weitere Häftlinge als mögliche Beteiligte ermittelt werden, ohne daß sie sicher identifiziert sind. Alle vier Beschuldigten verweigern jegliche Angaben. Die Herkunft der bei dem Ausbruchversuch verwendeten Waffe wurde ebenfalls noch nicht geklärt; es handele sich möglicherweise um einen umgebauten Revolver, sagte Kähne.

Weitere Auskünfte zu den Verdächtigen verweigerte der Sprecher gestern unter Hinweis auf die laufenden Ermittlungen der Kripo. (Tsp)

Aus Strafa

Mit Schlüssel und

In der Strafanstalt Tegel Täter waren nach Angaben nachgemachten Schlüssel. Häftlinge gaben ihr Vorhaben wieder in ihrem Zellengebäude nachmittag identifiziert w

Nach der Schilderung der hatte ein Beamter auf einem 8 Uhr 45 vier Männer bemerkte eine Dienstmütze trug. Er die Arbeitskolonne von Häftlingen Justizvollzugsbediensteten ge vier waren in Richtung Hau

Sechs Meter vor diesem Zaun mit einem Tor. Für die die Häftlinge einen nachgen der beim Versuch des Aufsch abbrach. Die vier überklettert woraufhin der Beamte auf der

Einer der vier warf sodann Reizgasbehälter in den Ausgu jedoch niemand verletzt wu der Häftlinge bedrohte die Turm mit einem Schrecksch aber schließlich in Richtung d

Die vier kletterten ansch Zaun zurück und verschwand stalt III, aus der sie gekomme III ist überwiegend mit belegt.

Identifiziert wurden bis g erst zwei der vier. Einer ist ei der 1977 zu einer 18jährigen worden war. Diese setzt si Einzelstrafen für verschiede men, darunter Raub. Die g machte acht Jahre wegen rä sung aus.

(Süddeutsche Zeitung vom 29.9.1987)

BUBI SCHOLZ, ehemaliger Box-Euro ist aus der Berliner Justizvollzugsanstalt entlassen worden. Als er die Haftanstalt warteten auf ihn fünf Fernsehteams, tragungswagen, etwa 15 Fotografen Rolls-Royce. Scholz setzte sich in die von seinem Anwalt gelenkte Luxuska fuhr in Urlaub. Der frühere Boxer wegen fahrlässiger Tötung seiner unerlaubten Besitzes von Schußwaffe Jahren Haft verurteilt worden.

(Der Tagesspiegel vom 2.9.1987)

Von Lehrbauhof geflüchteter Häftling in Neukölln gef

Der 22jährige Häftling, der am verg Donnerstag von einem Marienfelder hof geflüchtet war, wurde gestern früh Wohnung an der Neuköllner Allee fassen. Der Mann verübt seit Oktober Jahres eine Freiheitsstrafe von dre Jahren wegen Raubes in der Justizvoll stalt Plötzensee. Wie berichtet, en während einer Zwischenprüfung zum M

Arbeits

Freie Stellen in

Die 2750 Arbeits- und den Berliner Haftanstalt ausgelastet. Wie Jus Anfrage sagte, sind die 85 Prozent, die 545 A Prozent ausgelastet. Die großen Berliner Vollz Moabit weist allerdings. Bei einer Belegung m waren von den 1428 Ausbildungsplätzen nu

Anders die Lage in M Mangel an Arbeitsplä Moabiter Häftlinge st plätze zur Verfügung, berücksichtigen, daß chungsgelangene für Frage kommen. Derze Arbeitsplätze an U-H unter den Strafgefängn idaten für die 200 qu vorhanden seien, sagte

Von den 600 Moabit, nur 65 Prozent einen

Bruch aus Tegeler Haftanstalt gescheitert

Schreckschußrevolver — Nur zwei identifiziert

gestern früh ein Ausbruchversuch gescheitert. Die vier von Justizsprecher Neuhaus im Besitz von zweier Tränengasdose und eines Schreckschußrevolvers. Die noch vor dem Haupttor der Anstalt auf und verschwanden. Nur zwei von ihnen waren, wie Neuhaus sagte, bis gestern.

Justizspecher achtung nehmen denen eine die von einem rt werde. Die r unterwegs. ndet sich ein Tor besaßen ten Schlüssel, ens allerdings en Zaun dann, im Alarm gab. n sogenannten des Turms, wo Ein weiterer mten auf dem vollen, den er urms wegwarf.

Später wurde ein zweiter Mann als Teilnehmer der Aktion beschuldigt. Er ist nach Angaben von Neuhaus 29 Jahre alt und sitzt vier Jahre wegen schweren Raubes ein. Die Ausbrecher trugen Handschuhe bei ihrem Unternehmen, so daß eine Identifizierung durch Fingerabdrücke nicht möglich sei. Die Kripo ermittelt in der Strafanstalt wegen Gefangenenmeuterei.

Spektakuläre Fluchten

Zuletzt hatte es im September 1985 eine spektakuläre Flucht eines Häftlings der Strafanstalt Tegel gegeben, als der 48jährige, wegen eines Bankraubs verurteilte Eberhard Babst während einer Ausführung seinen zwei Bewachern entkam. Babst konnte erst zwei Wochen später gefaßt werden, nachdem er einen weiteren Bankraub versucht und zwei Raubüberfälle begangen hatte. Er soll in dieser Zeit auch eine Taxifahrerin durch einen Schuß schwer verletzt haben.

Im August 1984 hatten zwei wegen Totschlags verurteilte Männer im Alter von 31 und 32 Jahren ein Loch in die Außenwand eines Hauses der Strafanstalt Tegel geschlagen und waren dann mit Hilfe einer Leiter über die Mauer geklettert. Anschließend hatten sich die Ausbrecher in der Wohnung einer 32 Jahre alten Gruppenleiterin der Anstalt versteckt. Die Häftlinge waren bereits einen Tag nach ihrem Ausbruch von einem Justizbeamten zufällig auf der Straße entdeckt und festgenommen worden. (Tsp)

Faustrecht im Knast

Butzbacher Knastbeamter wegen Körperverletzung verurteilt

Rollkommando im Einsatz / Ein Häftling: „Kein Einzelfall“

Frankfurt (taz) — Ein sogenanntes 'Rollkommando' von acht Vollzugsbeamten bringt seit geraumer Zeit die Häftlinge der Justizvollzugsanstalt Butzbach (Hessen) mit rüden Methoden zur Ruhe. Am Donnerstag wurde nun einer der Beamten wegen gemeinsam begangener Körperverletzung im Amt vom Friedberger Amtsgericht zu 30 Tagessätzen zu je 60 Mark verurteilt. Der verurteilte Beamte hatte Mitte 1986 mit sieben Kollegen den Fall Peter A. auf seine Weise gelöst: Die Truppe hat den Inhaftierten „übel zusammengeschlagen und mit Gummiknüppeln und Fußtritten traktiert.“ Peter A. stellte nach dem Vorfall Strafantrag gegen die Beamten. Die Klage wurde aber nur gegen „den Rädelsführer der Aktion“ zugelassen.

A. das Radio aus der Zelle weggenommen hatte. Als dieser dann erboß die Einrichtung der Zelle kleingemacht hatte, rückte das berüchtigte 'Rollkommando' an. Nach der „Behandlung“ setzten sie den Inhaftierten auf unbestimmte Zeit in einer Beruhigungszelle fest, schilderte der Anwalt Jürgen Fischer die Vorgänge. Erst nachdem der Gefängnisparter den Anwalt auf die Sache aufmerksam gemacht habe, sei Peter A. wieder aus der Beruhigungszelle entlassen worden. Wie der Häftling gegenüber der taz erklärte, sei dieser Vorfall „leider kein Einzelfall“. Auch andere Inhaftierte seien immer wieder den groben Aktionen der Vollzugsbeamten ausgesetzt. Der Leiter der JVA Butzbach meint dagegen, daß „solche Vorkommnisse statisch gesehen gering“ seien. Ralf Volk

Zu dem Zwischenfall kam es, als der Beamte dem Häftling Peter

807 Haftplätze sollen als Reserve gehalten werden

Infolge der rückläufigen Zahl der Inhaftierten in den Berliner Justizvollzugsanstalten werden 807 Haftplätze stillgelegt, was mit Personaleinsparungen von 260 Stellen verbunden ist. Das geht aus einem vom Senat beschlossenen Bericht des Justizsenators Scholz für das Abgeordnetenhaus hervor. Danach ist die Gesamtzahl der Inhaftierten von 4256 im Jahre 1984 auf jetzt 3279 Gefangene zurückgegangen. Der deutlichste Rückgang ist bei den Untersuchungsgefangenen registriert worden. 1981 waren es noch 1162, gegenwärtig sind es 497, davon 29 Frauen.

Der Justizsenator hat deshalb die endgültige Schließung von zwei Nebenanstalten in Charlottenburg und Neukölln mit insgesamt 155 Plätzen veranlaßt. Die außerdem zur Stilllegung bestimmten 807 Haftplätze in den vier großen Haftanstalten gelten als Plätze „minderer Qualität“. Sie werden jedoch in Reserve gehalten, für den Fall, daß die Zahl der Gefangenen wieder steigt.

Nach der Realisierung aller Vorhaben werden in den Justizvollzugsanstalten in Berlin 1976 Haftplätze zur Verfügung stehen, zuzüglich der Reserve von 807 Plätzen. Die Einsparung der 260 Stellen ermöglicht eine Reduzierung des Stellenmehrbedarfs, der durch den Neubau der Justizstrafanstalt Plötzensee und einer Teilanstalt in Tegel entsteht. Über diesen Mehrbedarf konnte die Justizverwaltung jetzt keine Angaben machen. (Tsp)

(Bild Berlin vom 9.9.1987)

Haftanstalt Plötzensee

Frauen fordern Liebeszellen im Knast

Von HILDBURG BRUNS
Sie wollen mit ihren Männern schlafen, haben sich schon Drei-Monats-Spritzen gegen eine Schwangerschaft geben lassen. Jetzt fordern zwei Frauen, die in der Haftanstalt Plötzensee lebenslang einsitzen (mindestens 15 Jahre), Liebeszellen im Knast.

Aufsicht, sie können sich nur überm Tisch die Hände reichen.
Mitglieder des Petitionsausschusses haben die Frauen besucht. Der Vorsitzende Karl-Heinz Baetge (FDP): „Ich bin gegen Intimzellen, glaube nicht, daß es im Sinne des Strafvollzuges ist.“

SPD-Politikerin für Modellversuch

Für einen Modellversuch in Berlin setzt sich dagegen Ingrid Holzhüter (SPD) beim Justizsenat ein: „Die Frauen

wollen ihre Ehe über die lange Haftzeit aufrecht erhalten, bei der Entlassung einen Partner haben, dem sie nicht fremd geworden sind. Sie fürchten auch, daß ihre Männer im Tegeler Knast homosexuell werden, sich dabei mit Aids anstecken.“ In den Niederlanden gibt es schon solche Liebeszellen. Die Häftlinge dort sollen weniger aggressiv sein, sich nach der Entlassung besser wieder im normalen Leben zurechtfinden.

Alexander von Stahl, Justizstaatssekretär: „Wir lehnen Intimzellen ab, weil sie im Strafvollzugsgesetz nicht vorgesehen sind.“ Frau Holzhüter: „Gesetze kann man ändern. Man muß entscheiden, ob Strafe oder bessere Chancen nach der Entlassung wichtiger sind.“

0.8.1987)
Teiler, Tegel erließ, Überie ein enbar e und 1985 u drei
(Süddeutsche Zeitung (Die Tageszeitung vom 5.9.1987) vom 29./30.8.1987)

Hygiene-Verordnung gegen Aids ab 1. September in Kraft

MÜNCHEN (SZ) — Die bayerische Hygiene-Verordnung zur Vermeidung von Aids-Infektionen tritt am 1. September 1987 in Kraft. In ihr werden Vorsichtsmaßnahmen bei Tätigkeiten vorgeschrieben, bei denen eine Übertragung des Aids-Erregers nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu gehören in erster Linie Akupunktur, Körper- und Schönheitspflege, Rasieren beim Friseur, Tätowieren und Ohrlochstechen. Die Verordnung enthält außerdem Vorschriften über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen. Überwacht werden die Hygiene-Vorschriften von den Gesundheitsämtern und den Kreisverwaltungsbehörden. Nach Mitteilung des Innenministeriums können Verstöße mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Mark geahndet werden. (Der Tagesspiegel vom 25.8.1987)

Hungerstreik bröckelt

Nachdem die Frauen der Haftanstalt Plötzensee ihren Hungerstreik am vergangenen Freitag abbrachen, bröckelt jetzt auch der Solidaritäts-Hungerstreik der Männer im Tegeler Knast immer mehr ab. Verhöre und Repressionen gegen die Streikenden von Seiten der Sicherheitsabteilung wurden von drinnen als Grund benannt. Eine genaue Zahl der noch hungernden Gefangenen war gestern nicht in Erfahrung zu bringen. Ein Justizsprecher erklärte, nur noch ein Insasse aus Haus III halte den Streik für bessere Haftbedingungen aufrecht. taz

Plätze in den Gefängnissen nur zum Teil besetzt

Mangel in Moabit — Wenig Arbeitsunwillige

legung nach Tegel kommt nach Angaben des Sprechers nicht in Frage, weil dort vor allem die „Langstrafer“ mit mehr als drei Jahren Haft untergebracht werden sollen.

Laut Auskunft des Sprechers sind unter den 136 Unbeschäftigten nur 20 Arbeitsunwillige. Dies sei eine erfreulich niedrige Quote. Sie hänge auch damit zusammen, daß Vollzugslockerungen bei Arbeitsunwilligkeit gestrichen werden können. (Tsp)

Zahl der Strafgefangenen um 260 zurückgegangen

In den Berliner Haftanstalten waren am 31. März dieses Jahres insgesamt 2824 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte untergebracht. Dies war nach einer Mitteilung des Statistischen Landesamtes 260 weniger als am gleichen Vorjahresstag.

Die Zahl der weiblichen Strafgefangenen nahm im gleichen Zeitraum allerdings um 11 auf 121 zu, während die Zahl der jugendlichen Gefangenen von 327 auf 298 zurückging. (Tsp)

(Volksblatt Berlin vom 16.9.1987)

Einkäufe der Häftlinge eingeschränkt

Aus Sicherheitsgründen wurde die „Sortiments- und Preisliste Nr. 6“ für Strafgefangene in Berliner Haftanstalten geändert. Sie können von ihrem Taschengeld zum Beispiel keine Produkte in Treibgasdosen mehr kaufen, weil diese zu Waffen umfunktioniert werden können. Auch der Verkauf von Muskatnüssen ist grundsätzlich verboten, weil ihr Genuß eine haschischähnliche Wirkung hervorrufen kann.

Eine Reihe weiterer Dinge wurden limitiert. So sind pro Monat künftig nur noch ein 10er Pack Zündhölzer, jeweils drei Kilogramm Mehl und Zuk-

ker, ein 10er Pack Teelichte und eine Tube Alleskleber erlaubt. Justizsprecher Walter Neuhaus betonte, daß die Liste nach eine Erfahrungsaustausch mit westdeutschen Haftanstalten zustande gekommen sei.

Vorwürfe eines Berliner Rechtsanwalts im Namen von mehr als 70 Häftlingen, es handele sich um Willkür und Schikane, wies er mit dem Hinweis auf Sicherheitsbelange zurück. Es könne auch keine Rede davon sein, daß Gefangene in ihrer Ernährung beeinträchtigt würden, da zum Beispiel drei Kilogramm Zucker immer noch eine erhebliche Menge darstelle.

Andererseits müsse die Gefahr des Mißbrauchs berücksichtigt werden, so Neuhaus. v. B.

(Berliner Morgenpost vom 26.8.1987)

Strafgefangene lernen kochen

Pochierte Lachsschnitte und Eisparfait bildeten für die Bediensteten in der Strafvollzugsanstalt in Tegel den Menü-Rahmen. Zur Eröffnung der Lehrküche im Gefängnis an der Seidelstraße hatten gestern zehn künftige Köche das Essen zusammengestellt.

Zwei Jahre dauert die Ausbildung für die Strafgefangenen, die mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgeschlossen wird. Zwei Küchenmeister vermitteln die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Träger der Ausbildung ist die „Universal-Stiftung Helmut Ziegner“, eine Verbindung zur Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener.

Neues aus der Küche

Die Küche in Tegel ist ein Thema, über das man eigentlich in jeder Ausgabe berichten müßte. Schon seit langem hängt uns das Tegeler Essen zum Halse heraus und trotz ständiger Reklamationen wird es auch nicht besser.

Im vorigen Jahr hatten wir ein Gespräch im Beisein der Insassenvertreter mit dem Leiter der Küche, und danach war das Essen für einige Zeit besser. Inzwischen ist man aber längst in den alten Trott zurückgefallen, und es gibt "herrlich Zerkochtes". Mich wundert immer wieder, wie man mit den guten Zutaten so einen Mist fabrizieren kann - das ist auch schon eine Leistung. Man darf nicht denken, daß die Zutaten, die hier angeschafft werden, minderwertiger Qualität sind - im Gegenteil. Die Wirtschaftsverwaltung achtet darauf, daß die Zutaten eine gleichbleibend gute Qualität haben, und man spart auch nicht mit der Bewilligung von Gewürzen. Wo die allerdings bleiben, ist uns nicht klar, denn im Essen sind sie kaum zu spüren.

Gerade in letzter Zeit ist das Essen noch schlechter geworden. So gab es am letzten Sonntag zum Beispiel Rosenkohl, der im Wasser schwimmend serviert wurde. Auch die Kartoffeln sind wie eh und je zerkocht, aber das liegt ja an dem Transport mit den Thermophoren.

Vor einiger Zeit hat sich ein Gefangener schriftlich bei der Küche beschwert, weil das Mittagessen aus einem undefinierbaren Brei und Aprikosen bestand. Da er einen empfindlichen Magen hat und sich öfter selbst Reis kocht, war ihm unverständlich, warum das so zerkocht wird. Die Antwort der Küche lautete sinngemäß: "Der Reis wird gekocht (zerkocht), und die Aprikosen verstärken den Eigengeschmack. Der Gefangene hat keine Ahnung". Dieses ist in dürren Worten zusammengefaßt die Begründung, die auf dem Vor-

melder zu dem Gefangenen zurückkam. Dazu ist zu sagen, daß Reis selbstverständlich gekocht wird, aber nicht zerkocht. Wenn man hier in der Küche der Meinung ist, der Reis müßte zerkocht werden, um als Pampe an die Gefangenen verteilt zu werden, so könnte man sich auch mit Kleister aus der freien Wirtschaft versorgen lassen, der wäre billiger.

Daß Essen auch schmackhaft und preiswert gekocht werden kann, beweist die Lehrküche, die für die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Tegel ein täglich wechselndes Kantinenessen zubereitet. Es ist äußerst schmackhaft und auch von den Fleischportionen her nicht zu bemängeln. Da geht es, daß man mit einem Betrag zwischen drei und vier Mark Entstehungspreis gutes und abwechslungsreiches Essen herstellt. Warum ist die Küche nicht dazu in der Lage?

Wenn in Zukunft das Mittagessen in den Betrieben eingenommen wird und die Gefangenen nicht mehr die Möglichkeit haben - wenn ihnen das Essen nicht schmeckt -, sich rasch selbst etwas zuzubereiten, wird es sicherlich Ärger geben. Denn dann ist jeder auf das Mittagessen angewiesen, und wenn es eine Wassersuppe gibt, wird es kaum die Leute zum fleißigen Weiterarbeiten animieren. Vielleicht sollte wieder eine Besprechung stattfinden, bei der die Insassenvertreter, der Leiter der Küche und der Leiter der Wirtschaft zusammen über die Probleme sprechen.

Wer hier in der Anstalt richtige Arbeit von den Insassen fordert, muß auch dafür sorgen, daß die Leute ausreichend und sättigend ernährt werden. In vielen westdeutschen Anstalten ist es üblich, daß die Arbeiter ein sogenanntes Arbeiterfrühstück erhalten. So etwas gibt es hier in der Justizvollzugsanstalt Tegel nicht. Vielleicht sollte das mal eingeführt werden.

-gäh-

Knackis koo

Am 25. August 1987 wurde nach langer Bauzeit über dem Sprechzentrum II/III eine Lehrküche der Universal-Stiftung Helmut Ziegner eröffnet. Diese Einweihung fand im Beisein der Berliner Presse statt, die am nächsten Tag mit großen Überschriften wie "Haute cuisine im Gefängnis" über diesen Anlaß berichtete.

Die Lichtblick-Redaktion war zu dieser Eröffnung nicht eingeladen. Man befürchtete offenbar, wir würden das kalte Büffet - das mit großer Pracht aufgebaut war - alleine verspeisen. Vielleicht war auch Sorge vorhanden, daß wir die Schönfärberei ein wenig klargestellt hätten.

In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit hat die Universal-Stiftung mit Geldern der Klassenlotterie diese Lehrküche eingerichtet. Die Klassenlotterie stellte 150.000,- DM zur Verfügung und 190.000,- DM gab die Bundesanstalt für Arbeit als Zuschuß.

Die Lehre dauert zwei Jahre und wird von der Industrie- und Handelskammer anerkannt. Die gesamte Ausbildung erfolgt hier in der Justizvollzugsanstalt Tegel, und auch die Berufsschule findet innerhalb der Mauern statt. Ausbilder ist der von seinen Lehrlingen als angenehmer Ausbilder geschilderte 39jährige Küchenmeister und Chefkoch Bernd Witte. Leider sind die von den Lehrlingen zubereiteten Speisen nicht für den Verzehr durch Gefangene bestimmt. Mit diesem Essen wird eine Kantine, die ebenfalls an die Lehrküche angeschlossen ist, betrieben. Alle Mitarbeiter dieser Justizvollzugsanstalt sind einhellig der Meinung, daß das Essen hervorragend ist. Wir hätten es natürlich viel schöner empfunden, wenn die Lehrlinge für uns Gefangene gekocht hätten. Dann wäre sicherlich mal wieder etwas Vernünftiges auf den Teller gekommen, was in letzter Zeit von unserer Küche nicht mehr zu erwarten ist.

Ich halte die Ausbildung zum Koch in der Justizvollzugsanstalt Tegel für die vernünftigste Lehre, die man als Gefangener machen kann. An Köchen besteht in der freien Wirtschaft immer Mangel. Wenn man heutzutage sich die Stellenangebote ansieht, ist zu sehen, daß Köche wieder dringend gesucht werden. Darum bietet sich

IM FERNSEHRUM



lernen hen

für Strafgefangene eine Ausbildung zum Koch geradezu an, um nach der Entlassung aus der Haft in die Freiheit gleich einen Arbeitsplatz zu bekommen.

Natürlich sind zum Erlernen dieses Berufes ein paar Vorbedingungen zu erfüllen. So benötigt man eine Schulbildung bis zum Hauptschulabschluß. Außerdem ist der Nachweis über eine mindestens dreijährige versicherungspflichtige Tätigkeit zu erbringen. Dabei wird auch die Tätigkeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt angerechnet. Zusätzlich sollte man nach eineinhalb Jahren urlaubsfähig sein, weil die letzten sechs Monate Praxis in einem Ausbildungsbetrieb außerhalb der Justizvollzugsanstalt Tegel absolviert werden sollen. Das ist dann eine sogenannte praxisnahe Arbeit und gehört mit zur Ausbildung. Mit der Kochausbildung hat man bereits in der Justizvollzugsanstalt Hannover gute Ergebnisse erzielt.

Das von der Lehrküche hergestellte Essen kostet um fünf Mark, wobei in diesem Betrag ein 40 %iger Verwaltungsaufwand enthalten ist, der das Essen nach meiner Meinung unnötig verteuert. Nach Auskunft der dafür zuständigen Abteilung wäre dies so von der Justizverwaltung angeordnet - und dann muß es auch so gemacht werden.

Erstaunlich ist auch die Qualität der in der Lehrküche verarbeiteten Lebensmittel. Es kommt keine einzige Büchse auf den Tisch. Alles was dort verzehrt wird, ist in der Küche frisch zubereitet. Das Essen ist schmackhaft, die Fleischportionen sind groß, und reichlich. Ein Justizbediensteter erzählte mir, daß man sogar bei Eintopf Nachschlag bekommen kann, was er aus keiner anderen Kantine kennt. Auch seien die Eintöpfe mit einem sehr großen Fleischanteil versehen, und das läßt natürlich bei uns Gefangenen Neid aufkommen.

Vielleicht sollte unsere Küchenabteilung einmal bei dem Küchenmeister Witte in die Lehre gehen und bei ihm lernen, wie man schmackhaftes Essen zubereitet. Denn wenn man die 40 %igen Verwaltungskosten abrechnet, kostet das Mittagessen auch nicht viel mehr, als hierfür im Verpflegungsplan bei uns vorgesehen ist.

-gäh-

Knochenfund in Tegel

Vor ein paar Tagen kam ein Mitgefänger in die Lichtblick-Redaktion und entnahm aus einer mitgeführten Plastiktüte einige Knochen, die er auf meinen Schreibtisch legte. Auf meine erstaunte Frage was das soll, gab er mir lachend zur Antwort, daß das Katzen- oder Hundeknochen sind.

Das verwunderte mich, denn obwohl ich medizinisch nicht sehr gebildet bin, war doch eindeutig zu ersehen, daß der Kiefer ein menschlicher Kiefer war, und daß die Zähne dieses Kiefers mit Karies befallen waren, ist auch sofort zu erkennen gewesen.



Der Gefangene erzählte anschließend, daß er diese Knochen von verschiedenen Gefangenen der Teilanstalt I zusammengetragen habe, denn am Vormittag habe man bei Bauarbeiten vor dem Versorgungszentrum neben einem Gulli diese Knochen gefunden. Der Bauwerksbeamte besprach sich mit einem anwesenden Kollegen und erklärte dann, daß das keine menschlichen Knochen sind. Seiner Meinung nach sind das Hunde- oder Katzenknochen, keinesfalls jedoch menschliche. Einige der dort arbeitenden Gefangenen widersprachen dieser Meinung, weil sie den Fund für Menschenknochen hielten - und irgendwie ist es doch merkwürdig, wie sie dort hingekommen sind. Die Diskussionen ergaben nichts, und die Arbeit wurde fortgeführt. Ein paar Gefangene nahmen sich Teile des Knochenfundes mit auf ihren Haft-raum. Erst am Nachmittag fiel das einem anderen Mitgefängenen auf,

der von diesem Vorfall gehört hatte. Er sammelte die Knochenteile ein und zeigte sie schließlich mir am nächsten Vormittag.

Den Bauhandwerkern ist eigentlich allgemein bekannt, daß bei Knochenfunden während der Durchführung von Ausschachtungen diese Bauarbeiten sofort gestoppt und die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei informiert werden müssen, um zu verhindern, daß Spuren von einem eventuellen Kapitalverbrechen zerstört werden. Die Folge davon wäre eine Einstellung der äußerst wichtigen Arbeiten für den Fahrweg des Versorgungszentrums gewesen, und das wollten die Baubeamten sicherlich nicht.

So machte man aus Menschenknochen Tierknochen. Damit ist diese Angelegenheit jedoch nicht erledigt. Die Abteilung Sicherheit wurde eingeschaltet und holte die Knochen von dem Gefangenen ab. Sie übergab den Fund der Kriminalpolizei, die ein Verfahren daraufhin eröffnet hat. Man darf auf das Ergebnis der Ermittlungen gespannt sein.

Bei meinen Recherchen in dieser Angelegenheit erzählten mir zwei Mitgefängene, daß sie schon einmal von einem Knochenfund bei Ausschachtungsarbeiten - im Jahre 1985 - gehört haben. Dieser Fund - es handelte sich um ein menschliches Skelett ohne Kopf - sei damals vertuscht worden, weil an dem Fundort irgendein Gebäude errichtet werden sollte. Trotz intensiver Nachforschungen gelang es mir nicht, weitere Informationen zu erhalten. Jedoch ist mir von einem anderen Gefangenen ein eindeutiges Beweisstück für diesen Skelettfund übergeben worden. Es verwundert mich sehr, daß in derart gesicherter Umgebung - wie es die Justizvollzugsanstalt Tegel nun einmal sein soll - ein (fast) komplettes Skelett verschwinden kann.

Dabei eröffnen sich einem ungeahnte Möglichkeiten, und man kann natürlich darüber spekulieren, wo der Kopf geblieben ist. Der Fund eines menschlichen Skeletts ist schon außergewöhnlich, und da nur der Kopf fehlt, scheidet meiner Meinung nach eine natürliche Todesursache aus. Menschen ohne Gehirn soll es ja geben, sie sind mir sicherlich auch schon öfter begegnet, aber einen Menschen ohne Kopf habe ich noch nicht gesehen, jedenfalls nicht mehr lebend.

-gäh-

Selbstmord mit ?

Am Sonntag, dem 6.9.1987, ist einer unserer Mitgefangenen, der 30jährige Bernd R. aus der TA I der JVA Tegel, ums Leben gekommen. Nach offizieller Verlautbarung hat sich Bernd R. selbst getötet. Die Umstände dieser 'Selbsttötung' sind merkwürdig. B. wurde beim Einschluß zur Zählung um 17 Uhr blutend in seinem Haftraum aufgefunden.

Von diesem Zeitpunkt an, ungefähr 17.05 Uhr, war Hausalarm. Alle Insassen der TA I blieben bis zum Nachteinschluß um 22 Uhr unter Verschluss. Wer heißes Wasser wollte, der durfte nach 21 Uhr in Begleitung von zwei Beamten in die Spülzelle gehen. Auf der Station 6, wo B. in seinem Haftraum tot aufgefunden worden war, durchsuchte die Kriminalpolizei noch am gleichen Abend jede Zelle nach Blutspuren in Kleidung und Waschbecken von B.'s Mitgefangenen; vielleicht hat man auch nach einer Waffe gesucht. Am Montag, dem 7.9.87, durften die Arbeiter der TA I erst gegen 10 Uhr in ihre Arbeitsbetriebe gehen.

Die Gefangenen der Station 6 blieben am gleichen Tag noch bis gegen 16 Uhr unter Einzelverschluss und wurden einzeln von der Kripo verhört.

Der lange Alarmzustand und die ungewöhnlich lange Dauer der Ermittlungen der Kripo zeigen, daß an dieser 'Selbsttötung' etwas merkwürdig ist. In der Regel wird in derartigen Fällen mit einem Achselzucken darüber hinweggegangen.

B. hatte etwa zweieinhalb Jahre Haft hinter sich und wäre in ca. acht Wochen entlassen worden. Mitgefangene - mit denen er befreundet war, die ihn täglich sahen, mit ihm sprachen und mit denen er an seinem Todestag noch verabredet war - schil-

dern ihn als einen psychisch stabilen Mann, der schon Pläne für die Zeit nach seiner Entlassung aus der Haft machte.

B. war in den Wochen vor seinem Tod verängstigt, weil er sich von Mitgefangenen bedroht fühlte und um sein Leben fürchtete. Diese Angst des B. war auch der Hausleitung bekannt. Die, die B. gut kannten, schloßen eine Selbsttötung völlig aus, zumal B. noch kurz vor seinem Tod im Haus unterwegs war, um sich Tabak zu leihen. Nicht nur die gesamten Umstände dieser 'Selbsttötung', sondern auch die Art der Verletzungen durch die B. ums Leben kam, sind ungewöhnlich. Wie aus gut unterrichteter Quelle zu erfahren war, hatte B. Verletzungen (Schnitte) am rechten Unterarm sowie an der rechten Halsschlagader. Diese Verletzungen soll sich B. - laut Justizsprecher - mit einer Rasierklinge selbst beigebracht haben. Ein von mir in dieser Sache befragter Arzt schließt aus, daß sich jemand so wie geschildert selbst verletzt.

Schlim, im Gefängnis zu sein; noch schlimmer, im Gefängnis zu sterben - besonders schlimm wäre es aber, hier ermordet zu werden! Ob Mord oder Selbstmord, ich glaube, bei vernünftigem Handeln der Verantwortlichen hier könnte B. noch heute am Leben sein. Wie wenig das Leben eines Gefangenen für die Justiz zählt, wissen wir alle. Viele Selbsttötungen hätten verhindert werden können, wenn man sich zeitig genug um die Probleme und Sorgen dieser Menschen gekümmert hätte. Das wird nicht getan! Ich meine sogar, daß man Gefangene aus Nachlässigkeit und durch unqualifizierte Justizbedienstete in den Tod treibt. Als Beispiel

ein Vorfall, wie er sich am 11.9.87 in der TA I ereignete:

Dem Gefangenen Sch. wurde auf Anordnung der stellvertretenden Anstaltsleiterin sein Fernsehgerät aus dem Haftraum entfernt. Dieser Gefangene arbeitet seit vielen Jahren in einem Bereich, in dem er der Jahresbilanz der Wirtschaftsbetriebe in der JVA Tegel zu positiven Zahlen verhilft. Dazu sollte man wissen, daß Sch. seit über elf Jahren in Haft und seit April 1980 im Besitz einer Einzelfernsehgenehmigung ist.

Diese Einzelfernsehgenehmigung erhielt der Gefangene aufgrund eines Augenleidens, an dem sich bis heute nichts geändert hat. Vor allem aber bekam er die Erlaubnis wegen seines psychisch labilen Zustands und nach einem Suizidversuch vor ungefähr zehn Jahren. Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgte auf ärztliche Anordnung des Anstaltspsychologen und der Augenärztin. Diese Anordnung ist nie widerrufen worden. Trotzdem erlaubte sich die stellvertretende Teilanstaltsleiterin die Erlaubnis zum Einzelfernsehempfang zu entziehen. Das auf die Gefahr hin, daß sich noch ein Gefangener das Leben nimmt. Wieviel Menschenverachtung beinhaltet doch diese Handlungsweise! Sicherlich hätte der Teilanstaltsleiter des Hauses I, wenn er anwesend gewesen wäre, dem Gefangenen diese Erlaubnis nicht entzogen. Als Diplompsychologe weiß man, wie sich ein psychisch labiler, suizidgefährdeter Gefangener in einer derartigen Situation verhalten könnte.

Zum Glück für den Gefangenen ordnete der Anstaltspsychologe noch am gleichen Tage an, daß dem Gefangenen sein Fernsehgerät wieder ausgehändigt wird.

Uns alle aber macht ein solcher Vorgang betroffen. Er zeigt, mit welcher menschenverachtender Ignoranz wir hier verwaltet werden. -kali-

Ein Ärgernis besonderer Art ist die vor der JVA Tegel angebrachte Schließfachanlage. Sie wurde seinerzeit aus Sicherheitsgründen installiert; es sollte unterbunden werden, daß Besucher überhaupt irgend etwas in die Anstalt mitnehmen können.

Mittlerweile ist die Anlage als Sicherheitseinrichtung überholt; sie kann weder einen eventuell beabsichtigten Schmuggel verhindern noch Sicherheit bieten für die persönlichen Gegenstände der Besucher. Da die Anstalt zudem noch jede Haftung ablehnt und ihre Schließfächer nicht einmal unter ständiger Aufsicht hält, muß sich jeder Besucher quasi einem russischen Roulette aussetzen, ob seine Sachen nicht doch mal geklaut werden.

SCHLISSFACHMISERE

Da man als Besucher schließlich nicht nackt zur Sprechstunde antreten kann, ohne Wohnungsschlüssel und Brieftasche, bzw. Handtasche und Portemonnaie, sowie in der Regel auch Autoschlüssel, Führerschein und Fahrzeugpapiere (gerade diese Sachen soll man ja laut polizeilicher Empfehlung nicht im Auto zurücklassen), geht es wohl kaum, ist man auf die Gewährleistung einer sicheren Unterbringung dieser Sachen angewiesen. Daß nun ausgerechnet die Justiz in dieser Angelegenheit gleichgültig mit den Schultern zuckt, nach dem Motto "Jeder Besucher kommt schließlich auf eigene Gefahr her, und wenn ihm aus unseren Sicherheitsfächern etwas

gestohlen wird, ist dies ein besuchsimmanentes Restrisiko ...", kann eigentlich nur als Verhöhnung aller Angehörigen und Freunde von Gefangenen angesehen werden. Es erscheint nicht einsehbar, warum hier keine andere Regelung getroffen wird.

Das Mindeste wäre doch, daß die Schließfächer ordnungsgemäß instandgehalten werden - sie sind derzeit zum überwiegenden Teil schadhaft -, und daß sie in Zukunft bewacht werden. Sollte eine ständige Beaufsichtigung der Schließfachanlage nicht gewährleistet werden können, muß diese eben in den inneren Pfortenbereich der Anstalt verlagert werden. Keinesfalls dürfen die Privatsachen unserer Besucher weiterhin ungeschützt bleiben. -kra-

Wichtiger Hinweis

Jeweils montags, mittwochs und freitags hält sich in der Justizvollzugsanstalt Tegel ein Urkundsbeamter des Amtsgerichts Wedding auf, um hier Amtsgeschäfte vornehmen zu können.

Montags und freitags behandelt er Strafsachen und mittwochs vorwiegend Zivilsachen. Wer zivilrechtliche oder strafrechtliche Angelegenheiten zu regeln hat, kann sich per Vormelder zum Urkundsbeamten vor-melden. Bei ihm können iche Rechts-geschäfte erledigt werden. d. h. es kann bei ihm Berufung sowie bei Anträge gesungen verfaßt beamte ist bei nach bestem Wis Antragsteller zu

Ich habe den E Serviceangebot vie wird. Verschiedene auf diese Möglichke waren ganz erstaunt, daß in Tegel gibt und haben sich dann an den Urkundsbeamten gewandt. Daß der Urkundsbeamte so wenig bekannt ist liegt, glaube ich, daran, daß die Anstalt seine Anwesenheit nicht besonders schätzt. Er, der von Amts wegen neutral sein muß, berät die Gefangenen natürlich auch bei ihren Anträgen, und so mancher Erfolg wurde durch seine Mithilfe für den Gefangenen erstritten.

Es gibt viele Gefangene, die der Meinung sind, daß ihre Anträge hervorragend verfaßt sind und so wörtlich als Antrag an das Gericht abgehen sollten. Vor solchen eigenen Anträgen ist zu warnen. Der Urkundsbeamte kennt sich in seinem Metier genau aus und weiß, wie z. B. Revisionsbegründungen verfaßt sein müssen. Er ist auch in der Lage,

sämtliche Zivilsachen einzuleiten, bzw. weiterzureichen.

So z. B. wer einen Zahlungsbefehl bekommen hat, kann innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl einlegen. Bei dem Urkundsbeamten kann auch Vollstreckungsschutz beantragt werden, wenn ein Gläubiger vollstrecken läßt.

Ich habe den Eindruck, daß dieser Mann ohne Vorurteile, seiner Pflicht, neutral gegen beide Seiten zu sein, nachkommt. Wer Probleme in rechtlichen Dingen (so z. B. Anstalt, Gerichte usw.) hat oder Zivilansprüche geltend machen will, kann sich vertrauensvoll an ihn wenden.

Auf den Vormelder ist zu schreiben: An den Urkundsbeamten des Amtsgerichts Wedding in der JVA Tegel. er nicht zum Urkundsbeamten zum nächsten Termin gerufen wird, soll ich beim Stationsbeamten nachfragen, warum er nicht zum Urkundsbeamten gebracht wird. Ich habe immer wieder davon gehört, daß Vormelder verschwunden, bzw. nicht angekommen sind.

Deshalb hier noch einmal der Tip: Wer zum nächsten Urkundsbeamten-Sprechtag nicht geholt wird, sollte sich gleich an den Stationsbeamten wenden und fragen, warum er nicht rübergebracht worden ist und gleichzeitig einen neuen Vormelder schreiben mit dem Vermerk 'Zweiter Vormelder, dringend'.

-gäh-

Sprechzeiten des Urkundsbeamten des Amtsgerichts Wedding in der JVA Tegel:

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr (Strafsachen)

Mittwoch von 9 bis 12 Uhr (Zivilsachen)

Personalmangel

Es häufen sich die Beschwerden von Mitgefangenen aus der Teilanstalt I, daß keine Beamten auf den Stationen sind und kaum noch die Möglichkeit besteht, irgendwelche Wege - wie z. B. Sachen von der Hauskammer holen oder ähnliches - zu erledigen. Besonders gravierend ist es auf der Station 12, wo seit Wochen häufig mittags keine Post ausgegeben wird, weil einfach kein Beamter auf der Station ist. Beamte von anderen Stationen kommen nur zum Einschließen während der Mittagszählung und lassen sonst nichts von sich sehen. Deshalb wird oft die Post erst am Nachmittag verteilt, und das ist eigentlich nicht im Sinne des Strafvollzugsgesetzes.

Es ist quasi unmöglich, ein ganzes Haus mit nur neun oder zehn Beamten zu besetzen; noch im Vorjahr waren es ständig 14 bis 17 Beamte, die im Hause Dienst taten und heute sind es manchmal nicht einmal neun. Da die Beamten auch noch Turmdienst haben, fallen sie für zwei oder mitunter für vier Stunden aus. In dieser Zeit sind die Stationen ohne einen Beamten.

Dann gibt es auch noch Beamte, die sich lieber in der Zentrale als an ihrem Dienstort aufhalten. Darum ist es kein Wunder, wenn man manchmal den ganzen Vor- oder Nachmittag keinen Beamten auf der Station antrifft. Angeblich ist Sicherheit und Ordnung so wichtig; wie wird Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten, wenn so wenig Beamte im Dienst sind?

Hier sollte die Senatsverwaltung für Justiz einmal schnell reagieren und die Zahl der Beamten erhöhen oder die der Gefangenen verringern. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei einer Amnestie die Gefangenen nicht in die Freiheit entlassen werden wollen. Das wäre sehr personalentlastend und sicherlich nicht nur für die Gefangenen erfreulich.

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die ihren Dienst auf den Stationen versehen, werden als Gruppenbetreuer bezeichnet. Im Moment ist von einer Betreuung nichts zu bemerken und deswegen weisen wir auch noch einmal darauf hin, daß das Verteilen des Mittagessens eigentlich Aufgabe des Beamten ist. Wenn er die Verteilung schon nicht selber vornimmt, so sollte er zumindest die Essensausgabe beaufsichtigen - so sieht es jedenfalls das Strafvollzugsgesetz vor. Gehandhabt wird es aber im Haus I schon lange nicht mehr so.

-gäh-



JCKE STEVERN ZAHLEN WIE 'N JRRER?? HAH - DA MACH'ICK DOCH LIEBER 'NE LICHTBLICKSPENDE UND SETZ DIT VON DA STEVER AB! DA WEEß ICK, DAT WAT SINN - VOLLET MIT DEM JELD PASSIERT? ALSO ALLET UFFS!

POSTGIROKONTO DER BERLINER BANK A.G.

NR. 220 00 - 102 BLN

MIT DEM VERMERK:

LICHTBLICK - SONDERKONTO

31 - 00 - 132 - 703

Ich habe so das Gefühl, hier stimmt etwas nicht mit unserer Nationalhymne! Nachdem ich den Lichtblick seit über drei Jahren lese, wird es Zeit, daß auch ich mal etwas dafür tue, und zwar mit einem Bericht, welcher bis jetzt noch nicht veröffentlicht wurde. Da ich indirekt damit zu tun hatte, bin ich wahrscheinlich am ehesten prädestiniert, um darüber zu berichten.

Es geht um die schwere Körperverletzung vom 24.8.1987 um ca. 21 Uhr in der Teilanstalt III auf der Station C 3. Bis heute wurde über diesen "Mordversuch" an einem unserer Kollegen der Öffentlichkeit gegenüber geschwiegen. Daher sehe ich mich verpflichtet, darüber zu berichten.

Kommen wir erst einmal zum Tatbestand: Am Montag, dem 24.8.87, um ca. 21 Uhr wurde ein Kollege von uns, den ich persönlich nur mit seinem Rufnamen "Siggi" kenne, in einer körperlichen Auseinandersetzung von einem Mitgefangenen mit dem Messer schwer verletzt. Daß es zu dieser Tat überhaupt kommen konnte, liegt meiner Meinung nach an dem Fehlverhalten der Anstaltsleitung der JVA Tegel. Damit jeder Uneingeweihte die ganze Tragweite der Verfehlungen zu erkennen vermag, muß ich weiter ausholen.

Über das Opfer kann ich nicht viel sagen, außer daß er ein ruhiger und zurückhaltender Mann ist. Ich habe einige Monate auf der Station C 3 gelegen und kann daher sagen, daß er in keiner Weise unangenehm aufgefallen ist. Ganz im Gegenteil! Seinen Kontrahenten kenne ich dafür um so besser. Kennengelernt habe ich diesen Messerhelden schon 1984, als ich nach Tegel kam und in der Druckerei als Schriftsetzer eingestellt wurde. Er hat zu der Zeit den Rest seiner Strafe abgesessen und sollte nach Italien abgeschoben werden. Schon damals war er aufgrund seiner neonazistischen Neigungen kaum zu ertragen. Man sah ihm vieles nach, wie es ja so üblich ist, wenn man weiß, daß er - wie man bei uns sagt - "sowieso nicht alle Tassen im Schrank hat"! Auch die Justiz sah dies wohl so, denn sonst hätte sie nicht seine ständigen Beleidigungen vom "Schließer" bis zum Bundespräsidenten einfach eingestellt. Man wollte diesen "Irren" einfach los sein! Er hat sich freiwillig zum Antritt der SV (Sicherungsverwahrung) gemeldet, wenn er hierbleiben dürfe!

Kurz nach seiner Abschiebung war er schon wieder in Berlin, besuchte seinen ehemaligen Arbeitgeber mit der Absicht, ihn zu töten, da er ihn angeblich um seinen Lohn als Kraft-

... Sicherheit über alles ...

fahrer betrogen habe. Nur die Ladehemmung der Waffe rettete das Opfer. Fazit: Acht Jahre Freiheitsentzug, und dies war ihm noch zu wenig. Er wollte LL (lebenslänglich) haben. Eine solche Forderung kann doch nur ein Irrer stellen! Ein der Szene Unerfahrener würde jetzt das Argument einwerfen, dann würde man diesen doch in eine Heil- und Pflegeanstalt einweisen. Bei weitem nicht, jedenfalls nicht in Berlin. So ein Haftplatz ist viel billiger.



Außerdem ist er ein guter Arbeiter, und so was ist bei der Justiz ja sehr gefragt! Die moderne Sklavenhaltung ist ein sehr großer Wirtschaftsfaktor, und der muß unter allen Umständen aufrechterhalten werden!

Nachdem unser sizilianischer Vendetta-Ableger im Januar 1986 wieder in Tegel landete, wurde er sogleich mit Handkuß in der Druckerei empfangen. Dieses Empfangskomitee bestand natürlich nur aus Bediensteten der Druckerei! Nur, die Zeiten ändern sich, auch im Knast. Die Jünger Gutenbergs müssen auch hier umdenken, der Bleisatz ist out! Es war meistens nicht genug Arbeit für einen da, geschweige denn für zwei. Aber höflich, wie ich nun mal bin, habe ich unserem italienischen Gastarbeiter meine Arbeit gerne überlassen! Arbeit macht frei - nur mich nicht!

Trotzdem war auch er meistens ohne Arbeit und diese Untätigkeit machte ihn nervös und aggressiv, so daß es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen ihm und den anderen Kollegen kam. Vor allem aber mit mir. Da ich mich weder beleidigen lasse noch bedrohen, arteten diese Querelen mit der Zeit

soweit aus, daß er mir drohte, mich eines Tages abzustechen; und dies in Gegenwart von Zeugen sowie der Bediensteten. Die Betriebsleitung und die Arbeitsverwaltung war nicht in der Lage - oder wollte nicht -, diesem Einhalt zu gebieten. Und so sah ich mich genötigt - aus einem gewissen Selbsterhaltungstrieb heraus -, die Arbeit zu kündigen, mit der Begründung, daß mir mein Leben wichtiger sei als die segensreiche Arbeit für die Druckerei.

Da ich in der glücklichen Lage bin, zwei Berufe zu haben, habe ich die Möglichkeit wahrgenommen und in meinem ersten Beruf als Friseur im Haus III angefangen. Allerdings war dies mein kürzestes Arbeitsverhältnis, das ich je hatte - vom 1.5.86 bis zum 30.6.86! Eine Jungfrau würde sagen, daß man ihr ein unsittliches Angebot unterbreitet habe; ich bin keine, aber in manchen Dingen ebenso empfindlich. Bei Akteneinsicht hätten die VDLs sehr schnell mitbekommen, daß ich mich nicht zum Kanarienvogel eigne; auch nicht mit der Aussicht auf Haftvergünstigungen (Urlaub etc.). Unter den gegebenen Umständen sah ich keine Möglichkeit, mein Arbeitsverhältnis aufrechtzuerhalten und kündigte.

Fachkräfte sind Mangelware, ganz besonders im Knast. Dies wurde mir sehr drastisch klar gemacht, indem man jede meiner Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle intrigierte. Es blieb mir also nichts anderes übrig, als das Angebot der Druckerei anzunehmen, nachdem man mir versicherte, daß es mit unserem italienischen Gastarbeiter keinen Ärger mehr geben werde! So fing ich am 1.9.86 wieder in der Setzerei an, und einige Wochen ging es auch ganz friedlich zu. Dann war der Waffenstillstand wieder dahin (genau wie in der übrigen Weltgeschichte, und jeder gab dem anderen die Schuld)!

Ich wurde zur Arbeitsverwaltung zitiert und ermahnt, Ruhe zu geben. Der VDL des Hauses III hat mich und einen anderen Kollegen aus der Setzerei zu sich kommen lassen und uns beide in Gegenwart von Zeugen genötigt, Ruhe zu geben, oder wir würden beide von der Arbeit abgelöst. Es ist doch sehr bedenklich, daß es im ganzen Betrieb nicht einen Kollegen gab, der mit diesem Mann auskam; trotzdem versuchte der Betrieb, diesen "guten Arbeiter" zu

halten! Da ich eigentlich ein friedliebender Mensch bin, gingen mir diese Querelen auf den Senkel, und ich hatte auch keine Lust, wegen Körperverletzung Nachschlag zu erhalten, oder eventuell sogar ein Messer in die Rippen zu bekommen! Nachdem ich den Betriebsleiter, die Arbeitsverwaltung, den Teilanstaltsleiter sowie den VDL auf die Gefährlichkeit dieses Mannes hingewiesen habe und voraussagte, daß er in einem der nächsten Monate jemanden abstechen würde, um Nachschlag zu erhalten, ich aber dafür sorgen würde, daß ich nicht derjenige sein werde welcher ..., diese Hinweise aber nicht berücksichtigt wurden, hielt ich es für geraten, erneut den Betrieb zu verlassen. Ich habe mich daher zu schulischen Maßnahmen gemeldet und besuche seit dem 11.5.87 die Realschule in Tegel.

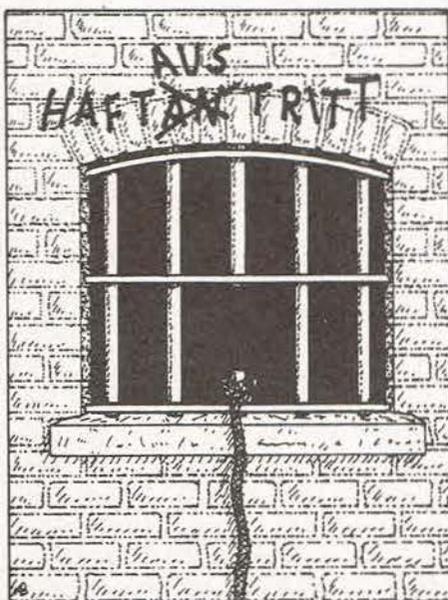
Nachdem nun meine Vorhersage eingetroffen ist, ist man jetzt sehr darum bemüht, die ganze Angelegenheit zu vertuschen. Da es ganz offensichtlich ist, daß Fehler gemacht und alle Warnungen in den Wind geschlagen wurden, die nicht nur von meiner Seite ausgesprochen worden waren. Dieser Tötungsversuch hätte verhindert werden können. Aber nach meiner Meinung gilt anscheinend das Motto: Sicherheit und Ordnung nur für die Belange der Bediensteten. Bei Gefangenen scheint man eher dahin zu tendieren: Was tut's, nur ein Verbrecher weniger!

Zudem, wie kann sich ein Knacki erdreisten, den "gelehrten Herren" der ach so unfehlbaren (blinden) "Göttin der Justitia" Ratschläge zu erteilen! Woran liegt es, daß solche Fehleinschätzungen ständig vorkommen? Vielleicht daran, daß sie ausführende und nicht denkende Organe sind? Oder krankt es daran, daß jeder etwas zu sagen haben, aber keiner die Verantwortung tragen will? Es ist ja allgemein bekannt, daß der liebe Gott auch einen Fehler gemacht hat! Nur ein deutscher Beamter ist "unfehlbar"!

Aufgrund dieser Überheblichkeit müssen viele leiden. So auch unser Kollege, der vielleicht auf Lebenszeit ein kranker Mensch sein wird, und natürlich ist niemand außer er selber schuld! Seine Klagen auf Schadenersatz (sofern man gesundheitliche Schäden überhaupt mit Geld abfinden kann) werden wie das Hornberger Schießen ausgehen. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus, und Schuld sind sowieso immer die anderen! Daß hier viele Fehler gemacht wurden, beweist schon alleine die Tatsache, daß sie verschwiegen wird!

Adolf Schuh, TA I

Das Spiel ist aus ...



Am 12.9., einem Samstagmorgen, wird gegen 8.45 Uhr durch Auslösen des Alarms die Ruhe urplötzlich unterbrochen. Stimmengewirr, Getrappel, hektisches Schließen deuten darauf hin, daß irgendwo etwas Nichtalltägliches geschieht.

Gegen mittag (vorsorglich schon ist alles unter Verschluss) werden die ersten Gerüchte gestreut, viel Dichtung, wenig Wahrheit. Genaueres erfährt man abends mittels TV: mißlungener Ausbruch, zwei der vier Täter indentifiziert, die Ermittlungen dauern an, ist zu vernehmen. Nichts zu vernehmen ist über die Art und Weise der weiteren Ermittlungsführung.

Nach dem Alarm konzentriert sich zwecks Fahndung nach weiteren Tätern ein großes Beamtenaufgebot im Haus III. Auf dem C-Flügel wird man schließlich fündig. Ein Bediensteter erkennt den dort untergebrachten Strafgefangenen Günter B. als einen der Fluchtverdächtigen und äußert dies lautstark. B. beteuert mit Nachdruck, aber vergeblich, seine Unschuld. Er wird ergriffen und befindet sich kurz danach in einer jener berüchtigten Bunkerzellen (besonders gesicherte Hafträume) auf der Station B 1. Dort verpaßt man ihm Teile des Anstaltsdrillch und gibt ihm zu verstehen, daß das Spiel aus ist, und die Lage sehr ernst sei.

Er soll seine Komplizen und die Herkunft der Waffe nennen; ob er denn nicht wisse, was auf Meuterei etc. steht. B. ist zu diesem Zeitpunkt noch zuversichtlich, ein Irrtum, eine Verwechslung denkt er bei sich. Gegen mittag erscheint erneut eine Abordnung. Ohne Schuhe wird B.

einem erweiterten Kreis von Aufklärern vorgeführt. Nach seiner Befragung, die ohne nennenswertes Ergebnis verläuft, wird B. wieder in das B 1 Verlies gesteckt. Seine Zuversicht schwindet allmählich, und er beginnt das Undenkbare zu denken ... Moabit, Hochsicherheitstrakt, Isolation, Zerstörung ... Sein Adrenalin Spiegel steigt bedrohlich, Kopf- und Atembeschwerden stellen sich ein, er schreit, schlägt gegen die Tür, nichts tut sich.

Aus Wut, Haß, Verzweiflung und weil B. kein geeigneteres Mittel hat, um auf sich aufmerksam zu machen, zerbricht er schließlich einen Plastiklöffel, mit dem er sich im Anschluß daran verletzt. Die stark blutende Wunde am Handgelenk wird in einem öffentlichen Krankenhaus genäht. Anschließend fährt man B. in die JVA Tegel zurück und bringt ihn auf die psychiatrisch-neurologische Abteilung (PN), wo der "Behandlungsvollzug" seine Fortsetzung findet. Die Fachleute sind sich einig: B. ist akut suizidgefährdet, deshalb darf er auch jetzt nicht in einem normalen Haftraum untergebracht werden. Gegen seinen ausdrücklichen Willen verbringt man B. in einen "Spezialraum" ohne sanitäre Einrichtung, ohne Wasser, aber bestückt mit hochmodernen Videokameras.

Mittlerweile ist es Montag geworden. Allmählich dämmert es auch den Justizoberen, daß man in Sachen Günter B. fehlgegriffen hat. Das Geißelprogramm endet so abrupt wie es begonnen hat. Mißmutig (er hätte so gut ins Konzept gepaßt) entläßt man B. auf seine Zelle.

Keiner der Verantwortlichen hat irgend etwas zu bedauern, denn schließlich hat B. es sich selbst zuzuschreiben, daß er ca. 185 cm groß, mittelblond und von kräftiger Statur ist!

-robu-



LIEDERABEND MIT BETTINA WEGNER

Auf die Initiative eines kulturinteressierten Mitgefangenen hin besuchte Bettina Wegner am 2. September eine Gesprächsgruppe im Bereich III/E. In einer sehr lockeren Runde – zunächst waren nur die Mitglieder der Gesprächsgruppe anwesend – erzählte Bettina Wegner von ihrem persönlichen Werdegang und beantwortete weitere Fragen aus ihrem Leben.

Anschließend wurde die Runde auch für die übrigen Insassen von III/E geöffnet, und es versammelten sich mehrere Interessierte im Gruppenraum. Bettina Wegner trug nun aus ihrem großen Repertoire ca. 20 Lieder vor. Ihre Texte sind sehr aussagefähig, sozialkritisch und vor allem glaubwürdig. Bettina Wegners Lieder zeugen von echter Betroffenheit, ihr überzeugendes Engagement für Frieden und Freiheit kommt in ihren realistischen, aus dem Leben gegriffenen Stücken einfach und klar zum Ausdruck. Man glaubt Bettina Wegner ihren Protest gegen die herrschenden Verhältnisse in "Ost und West" auch schon deshalb, weil die von ihr beschriebenen Umstände größtenteils

auf eigenen Erfahrungen beruhen. Desweiteren tritt bei allem, was Bettina Wegner sagt oder singt eine saubere Recherche hervor; das heißt, ich habe alle Texte sofort verstanden und kann nur sagen: "Jenau, so isset!"

Bettina Wegners Lieder behandeln eindringlich und anschaulich bestimmte politische oder soziale Geschehen quer durch unsere Gesellschaft. Sie bringt in ihren Texten ausschließlich ihre eigene Meinung, ihre eigene Erfahrung und ihre eigene Betroffenheit zum Ausdruck, und sie tut dies mit einer Aufrichtigkeit, die einfach nur bewundert werden kann.

Wir haben Glück: Bettina Wegner wird wiederkommen! Außerdem will sie sich in ihrem Kollegenkreis umhören, ob nicht der eine oder andere Musiker ebenfalls Freude daran hätte, die Tegeler Kulturszene etwas zu beleben und sich ihrem Besuch anzuschließen.

Bettina Wegner, danke für den eindrucksvollen und vor allem auch besinnlichen Abend!!! –kra–

EINKAUF IN TEGEL

Leider gibt es über den Gefangenenmonatseinkauf schon wieder etwas Unerfreuliches zu berichten. Mit der neuen Sortiments- und Preisliste Nr. 6 – gültig ab 1.9.87 – kam eine unangenehme Überraschung ins Haus.

Gleich auf der ersten Seite – bei den Tabakwaren und Zubehör – stoßen wir auf eine "Anordnung der Justiz": Der Einkauf von Streichhölzern ist auf 10 Schachteln pro Monat limitiert ... Ei der Daus, soll nun mit dem Umweltschutz endlich ernst gemacht und dem Erhalt unserer lebenswichtigen Wälder durch einen Bann des Holzkommerzes auch im Strafvollzug Rechnung getragen werden!? Oder ist es vielmehr so, daß in Westdeutschland mal ein paar "Reibeflächen" übereinander gelegen haben, und daß deshalb in Berlin (West) gleich die große "Sprinkleranlage" eingeschaltet wird (von wegen der Streichholz-Einheit mit dem Bund).

Den Sinn dieser Maßnahme zu hinterfragen, unterlassen wir tunlichst; es dürfte ohnehin nichts Stich(flammen)haltiges bei herauskommen. Wer mehr als zehn Päckchen Zündhölzer braucht, der bestellt bei seinem Nachbarn, und so weiter und so fort ...!

Bei den Lebensmitteln der gleiche Schildbürgerstreich. Auf Anordnung der Justiz dürfen nur noch jeweils drei Kilogramm Zucker und Mehl pro Monat eingekauft werden. In diesem

Fall fällt es uns jedoch schwer, den Umweltschutz zu bemühen. Was könnte wohl als Auslöser der staatlichen Zucker- und Mehrationierung in Frage kommen? Vielleicht die beabsichtigte Lebensmittelversorgungsangleichung mit der DDR anlässlich des Honecker-Besuches in Bonn!? Oder soll auch hier nur wieder mit dem Zaunpfahl gewunken werden, daß wir nämlich als Gefangene "kleinere Brötchen" backen müssen ...? Wie dem auch sei, bei Mehrbedarf müssen wieder die Nachbarn bemüht werden.

Weiter geht es mit der Rationalisierung von Teelichtern. Auch hier nur zehn Stück pro Mann und Monat! Warum? Na ist doch klar: Damit die Gefangenen nicht zu "helle" werden ... Den größten Ulk finden wir jedoch unter der Position "Schreibwaren". Dort ist der Artikel 5 10 auf Anordnung der Justiz ersatzlos gestrichen worden. Ja, der gute UHU-Alleskleber wurde hier unter Staatsschutz gestellt ... Wir meinen allerdings, daß dies nicht aus "ornithologisch" begründetem Edelmut (sozusagen "Artenschutz") geschehen ist, vielmehr muß hier ein echter "Uhu" vor dem Herrn am Werk gewesen sein ...!

Hauptsache es kommt niemand auf die Idee, sich den künstlich herbeigeführten Bestellengpaß durch die Installation eines Schwarzmarktes zunutze zu machen ... –kra–

BRILLE

Jeder, der auf eine sogenannte "Sehhilfe" (sprich Brille) angewiesen ist, wird sicherlich aufmerken und freudig erregt konstatieren, daß es ja langsam auch Zeit wird, dem hiesigen Vertragsoptiker die dicken "Reibachäuglein" mal alternativ "blau einzufärben". Da wir uns jedoch freitheitlich demokratischen Grundsätzen sehr verpflichtet fühlen und nebenbei auch mit der Friedensbewegung sympathisieren, wollen wir dazu nur einen besonders gut gepolsterten Boxhandschuh verwenden.

Gemeckert wurde über den Optiker schon reichlich, gemacht hat man bisher jedoch nichts. Sei es, daß von seiten der Gefangenen keine sachgerechten Beschwerden eingereicht wurden, oder daß die Anstalt auch von ihrer Fürsorgepflicht her keinen Grund zum Einschreiten sah. Bevor also diese Firma nicht dazu übergeht, unsereinen echte "Klobrillen" als fachgerechte Optik auf die arg gebeutelten "Luken" zu drücken, wird sich von Amts wegen an dem mißlichen Zustand nichts ändern.

Der Leidensweg eines zukünftigen Brillenträgers beginnt nach der fachärztlichen Untersuchung. An dieser Stelle muß erwähnt werden, daß die derzeit für uns zuständige Augenärztin eine fachlich hervorragend qualifizierte und auch menschlich sehr anständige Persönlichkeit ist, die in vorbildlicher Weise auf die Sorgen und Nöte ihrer Patienten eingeht, und von der man sich – gerade als Gefangener – sehr gut behandelt fühlt. Nun wird man also zum Optiker überwiesen, und hier heißt die Parole: "Bullaugen auf beim Brillenkauf!" Je nachdem, inwieweit die Krankenkasse die Kosten übernimmt, muß man für seine Wunschbrille mehr oder weniger zuzahlen; wobei allerdings eher "mehr" die Regel ist.

Wenn man im Vorführzimmer des Optikers gelandet ist ("Souterrain" – selbst für harte Knastverhältnisse, und dementsprechend wird man dort auch behandelt ...), fühlt man sich zeitweilig in ein Antiquitätengeschäft versetzt. Die vom Optiker mitgebrachten Musterkoffer, bzw. deren Inhalt, können partiell noch für den Trend der fünfziger Jahre Zeugnis ablegen. Gefangene, die allergisch gegen Staub sind oder schon eine "Staublunge" haben, sollten also die Luft anhalten, bis die "Nachkriegsladenhüter" mittels neuzeitlichem Polierruch auf den heutigen Stand gebracht sind. Anschließend kann die "große Auswahl" beginnen. Die fachliche Beratung durch den Optiker ist

oder der Knick in der Optik

allerdings nicht erwähnenswert, weil sie so gut wie gar nicht stattfindet. Wer also nicht genau weiß was er will, bzw. nicht über etwas "Brillenerfahrung" verfügt, der läuft Gefahr, die angebotenen "Micky-Maus-Gestelle" für "Porsche-Design" o. ä. zu halten. Korrigiert wird er vom Optiker jedenfalls nicht. Wegen des enormen Zeitdrucks muß die Auswahl schnell gehen. Die nächsten Kunden trampeln vor der Zellentür schon ungeduldig herum, laufend wird die "Beratung" unterbrochen, weil ständig neue Gefangene zugeführt werden, es gibt Rückfragen etc. Kurzum, in der Optikerkabuchte herrscht ein hin und her und auf und zu. Sofern man sich also nicht gänzlich über die Nudel schieben läßt und seine Brille quasi unbesehen bestellt, wird ein zweiter Anlauf erforderlich.

Wer nun annimmt, daß der Optiker einen von sich aus anfordert, bzw. daß man automatisch zur nächsten "Koffervisite" geholt wird, der verguckt sich gewaltig. Jetzt entwickelt sich die gewünschte und meist auch dringend benötigte Brille zu einer Art "Querfeldeinmodell" und verschwindet für einige Zeit im "Zulieferdschungel" des Optikerladens. Als betroffener (Knast-) Kunde muß man nun seinerseits "sportliche" Ambitionen entwickeln und seiner Brille auf den Fersen bleiben. Das heißt, man muß für jeden Gang zum Musterkoffer extra, einen Antrag stellen, denn selbst wenn der Optiker die fertige Brille dabei hat, wird man von ihm nicht benachrichtigt!

Da der Optiker äußerst scharf auf Geld ist, kann man das Beratungsinteresse dieses Geschäftsmannes zumindest zeitweilig aktivieren, indem man Sonderwünsche äußert, die extra berechnet werden und die Ladenkasse ordentlich klingeln lassen. Nun ist es bei unserem Knastoptiker aber eine Sache, Sonderwünsche zu äußern und eine andere Sache, diese auch ordnungsgemäß erfüllt zu bekommen; kassieren tut der Herr jedoch in jedem Fall ...

Wir wollen natürlich nicht behaupten, daß die Justizverwaltung uns mit diesem Vertragsoptiker - quasi aus "Paritätsgründen" - einen wegen Betruges vorbestraften Geschäftsmann aufs mittlerweile entsetzte Doppelauge gedrückt hat, jedoch können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Firma uns Gefangene als eine Art Freiwild ansieht, das für "optische Experimente" benutzt werden kann. Wir verkennen nicht, daß die "soziale Marktwirtschaft"

längst nicht das hält, was ihr Name eigentlich verspricht, und daß so ein kleiner "Krauter" wie unser Optiker letztlich auch nur um seinen Lebensunterhalt kämpft. Allerdings können wir uns nicht vorstellen, daß er es sich leisten könnte, gegenüber seinen Kunden draußen so ein Geschäftsgebaren an den Tag zu legen,

Als typische Beispiele seien genannt:

1. Schlechte Beratung. Selbst die besseren Kassengestelle werden nur auf hartnäckiges Nachfragen hervorgeholt oder müssen überhaupt erst - "beim nächsten Mal" - mitgebracht werden.



2. Die Kostenberechnungen sind teilweise fehlerhaft und außerdem unkorrekt. Für den Gefangenen ist nicht ersichtlich und somit auch nicht überprüfbar, was die einzelnen Posten kosten, bzw. wie sich die Rechnung insgesamt zusammensetzt. Insbesondere wird der Anteil der Krankenkasse vom Optiker bei der Berechnung nicht klar dargelegt. Man erfährt also nicht, wieviel die Krankenkasse in dem jeweils konkreten Fall an Kosten übernimmt. Man erhält in der Regel nur die Auskunft, daß man soundsoviel für seine Brille zuzahlen muß (sofern man mehr als nur die einfache Kassenausführung haben möchte). Eine richtige Rechnung bekommt man als Gefangener im übrigen auch nicht in die Hand. Man darf zwar die sogenannte Abtrittserklärung unterschreiben, abrechnen tut der Optiker jedoch nur mit der Anstalt. Außerdem werden mitunter auch Leistungen berechnet, die im Endeffekt gar nicht erbracht wurden!

Beispiel: Ein Gefangener bestellt eine Brille mit getönten Gläsern, der Optiker liefert aber die Brille ohne

getönte Gläser und berechnet trotzdem den Preis für getönte Gläser ... Da Vorkasse Pflicht ist - ohne Vorausbezahlung des vollen Preises holt der Optiker nicht einmal den Staublappen aus der Hosentasche -, ist der Knastkunde immer in der schlechteren Position. Reklamationen sind auch schon deshalb schwierig, weil es für Laien schließlich schwer ist, Fehler sofort zu bemerken. Wer kann schon auf Anhieb feststellen, ob die Gläser wirklich "entspiegelt" sind, ob sie auch in der richtigen Stärke geschliffen wurden, oder ob eine bestellte Tönung tatsächlich 30 % beträgt und nicht etwa nur 10 % etc. Da solche Mängel erst mit der Zeit sichtbar werden, die Unterschrift unter den Vertrag aber sofort getätigt werden muß, hat der Optiker kaum Regreßansprüche zu befürchten.

3. Die langen Lieferzeiten! Es mag ja noch nachvollziehbar sein, daß der Optiker mit seiner "WC-Garnitur" nur einmal in der Woche zu uns kommen kann. Die Augenärztin schafft es auch nur wöchentlich, und insofern sind diese beiden Termine wenigstens sinnvoll miteinander gekoppelt. Es ist jedoch auf die Dauer einfach nicht zumutbar, daß zwischen der ersten Vorsprache beim Optiker und der Aushändigung der bestellten Brille mitunter Monate liegen ... Ich selber hatte Glück und mußte "nur" fünf Wochen auf meine Brille warten. Anders betrachtet habe ich durch meine Vorausbezahlung dem Optiker für diesen Zeitraum ungewollt ein zinsloses Darlehen gewährt ...

Die Liste der Negativbeispiele ließe sich beliebig weiterführen. Da wir mit diesem Beitrag jedoch nur einen Anstoß zu einer besseren Behandlung der hiesigen Optikerkunden geben wollen, verzichten wir erstmal auf weitere Sachdarstellungen. Wir möchten dennoch alle Betroffenen aufrufen, sich mit Beschwerden und Fachfragen verstärkt an die Optiker-Innung Berlin, Apostel-Paulus-Straße 12, 1000 Berlin 62, Tel. 782 60 24 und darüber hinaus auch an die Verbraucherzentrale Berlin e. V., Bayreuther Straße 40, 1000 Berlin 30, Tel. 2 19 07-0 zu wenden!

Zu guter Letzt, "unser" Optikermeister wirbt draußen mit dem vollblumigen Spruch: "Fa. ... - ihr Fachgeschäft für gutes Sehen". Da lachen ja die Hühner ... wir sehen dies hier drinnen überhaupt nicht gut, und selbst das sprichwörtliche "blinde Huhn" würde bei dem derzeitigen "Staubtuchangebot" kein Korn finden können. -kra-

Ikebanagruppe in der



mit irgendwelchen Dingen eine Freude zu bereiten. Da hätte sicherlich mancher gerne auf einen Teil seines Einkaufs verzichtet und diese schönen Ikebana-Gestecke seinem Angehörigen als Geschenk mitgegeben. Vor allen Dingen, weil diese wunderschönen Gestecke äußerst preiswert waren, da nur die Entstehungskosten berechnet wurden.

Zu recht haben sich viele Gefangene darüber beschwert, daß sie sich diese Ausstellung nicht ansehen konnten, und daß die ausgestellten Stücke nur von Beamten gekauft werden durften. Man beachte dazu bitte auch unsere Leserbriefseite, wo sich ein Gefangener aus der TA II in launiger Weise dazu ausgelassen hat.

Schirmherr dieser Gruppe ist Pater Vincenz, der katholische Anstaltsgeistliche, der auch für die Finanzen

Seit Anfang Mai 1987 gibt es in der Teilanstalt II der JVA Tegel eine IKEBANA-Blumensteckgruppe. Die beiden Fotos auf diesen Seiten zeigen Arbeiten dieser Gruppen, die während einer Ausstellung im August 1987 zu bewundern waren.

Die Gruppe trifft sich sonnabends und sonntags jeweils von 9 bis 11 Uhr und von 12.15 bis 16 Uhr. Begonnene Arbeiten können auch in der Woche von 15.45 bis 19.30 Uhr fertiggestellt werden. An dieser Gruppe dürfen Insassen der JVA Tegel aus der Teilanstalt II teilnehmen. In dieser Gruppe sollen theoretische und praktische Kenntnisse aus dem floristischen Bereich vermittelt werden. Im theoretischen Teil werden Formlehre, Gestaltungslehre, Farblehre und Pflanzenkunde gelehrt. Im praktischen

Teil werden Arbeitstechniken und die Verarbeitung von Zierpflanzen und Seidenblumen geübt. Außerdem lernt man die verschiedenen Bindetechniken vom Blumenstrauß über Advents- und Weihnachtsgestecke bis zum Grabgebilde.

Die Gruppe ist auf Initiative eines Gefangenen der TA II gegründet worden. Er ist Florist aus Leidenschaft, und es war wirklich sehr erstaunlich, was bei der Ausstellung im August alles zu sehen war. Leider konnten nur Beamte die Blumengestecke besichtigen und käuflich erwerben. Das finden wir nicht richtig. Nach unserer Meinung hätte diese Ausstellung vordringlich für Gefangene sein sollen, denn wir Gefangene haben kaum die Möglichkeit, unseren Angehörigen draußen



Kolumne mit Lektüre-Tip von Salamander Zelsky

TA II

verantwortlich zeichnet. Bedauerlicherweise bekommt die Gruppe kaum Unterstützung durch die Sozialpädagogische Abteilung. Sie bekam nur einmal einen geringen Betrag, sozusagen als Grundausrüstung, und muß sich nun selbst aus dem Verkaufserlös der hergestellten Gestecke finanzieren.

Schön, daß aus der Initiative eines einzelnen heraus, eine gut funktionierende Gruppe entstanden ist, in der man auch noch sehen kann was hergestellt wird. Vielleicht sollte die Sozialpädagogische Abteilung diese Gruppe in Zukunft großzügiger unterstützen. Erfreulich findet es der Gruppengründer, daß die Beamten aus der Teilanstalt II ihn unbürokratisch unterstützen und bei Materialengpässen auch schon mal ein Teil schnell zum Dienst mitbringen. -gäh-



"Schluß mit diesen negativen Schlagzeilen, mit der verantwortungslosen Miesmacherei, der Nestbeschmutzung. Die Geschäfte sollen schließlich weiterlaufen ..."

Diesen zitierten Forderungen folgt der Real-Krimi "Antes & Co. - Geschichten aus dem Berliner Sumpf" von Michael Sontheimer und Jochen Vorfelder, erschienen im Rotbuch Verlag.

Die Skandal-Chronik ist ein schöner Beitrag zur 750-Jahr-Feier einer Halb-Stadt, in der sich die Halbwelt durchgesetzt hat. Der Kalender des Stadt-Jubiläums hat ausgedient. Die Festivitäten geraten in Vergessenheit: Berlin sieht Sterne!

Anlaß genug, den 'Mann des Jahres' zu kreieren: Professor ist er, und er hat sich um den Unfrieden der Stadt verdient gemacht - mit Leidenschaft und Härte gelang es Wilhelm Ahhha Kewenig, eine drohende Friede-Freude-Eierkuchen-Stimmung im Keim zu ersticken. Diesem Manne schulden wir Dank. Neue Maßstäbe mußte er in seinem Amt als 'Drinnen- und Draußen'-Senator ohnehin nicht setzen, handelt er doch nach wie vor ganz und gar in der Tradition, auf die ihn das Vermächtnis seines Vor- und jetzt Freigängers Heini Lummer verpflichtet hat. Schon in anderen Senatsfunktionen hatte sich der Vollstreckungsprofessor Kewenig den Ruf eines sachlich zwar inkompetenten, aber nichtsdestotrotz wirkungsvollen Kahl-schlagpolitikers erworben: in grauer Vergangenheit war es bereits seine Absicht, die Medienlandschaft in eine privatwirtschaftliche Goldgräberwüste zu verwandeln. (Ist er der Vater der 100,6-Geschmacklosigkeiten vom laufenden Band?) Die Berliner Universitäten dürften seine Pläne, die Hochschuldemokratie an die Kette zu legen und die Ordinarien als Wissenschaftspotentaten zu adeln, kaum ungeschädigt zu den Akten gelegt haben. (Als Initiator des Abschreibungsprojektes 'Akademie der Wissenschaften zu Berlin' rangiert er hoch oben in der Hitliste des internen

Senatswettbewerbs 'ankündigen, egal was draus wird').

Dieser Senator enttäuscht nie. Innen, ganz in ihm drin, schlägt ein Herz für Berlin, während er draußen zuschlagen läßt.

Nachdem die Besuche des französischen Präsidenten Mitterand und der Empire-Königin Elizabeth über die Bühne gegangen waren, ohne daß die Bevölkerung diese Blitzgastspiele wahrgenommen hätte, mußte nun bei dem Auftritt des Herrschers einer halben Welt endlich etwas passieren: freilich, man hätte die Mauer auch im Garten des 'Weißen Hauses' nachbauen können, ja man hätte sogar das Bauwerk aufs Stichwort per Knopfdruck sprengen können, man hätte dem amerikanischen Präsidenten die weite Reise an die Peripherie seines Machtbereichs ersparen können, aber - dann wäre ja in Berlin alles ruhig geblieben. Nein, so weit durfte es mit der realexistierenden Metropole nicht kommen. Das internationale Niveau von Berlin (West) wurde wieder einmal vor aller Welt zur Schau gestellt: Als der Innensenator den Bezirk Kreuzberg als Geisel nahm, ließ er uns gewiß unausgesprochen mitteilen, 'was die in Santiago de Chile können, bringen wir doch schon lange auf die Beine im Gleichschritt'.

Und als er im Konsumghetto der Innenstadt ein polizeiliches Kessel-treiben veranstalten ließ, zeigt er uns, daß Seoul nicht mehr konkurrenzlos in den internationalen Medien ist.

Als ihm zuliebe die öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen den weißbeflaggten Stadtteilen und dem Homeland SO 36 unterbrochen wurden, war dieser Senator Wilhelm Ahhha Kewenig noch guter Hoffnung, die Berlin-Feier sowohl ohne Störung wie auch ohne Bevölkerung im Stile eines Manövers konventioneller Streitkräfte abzuwickeln.

Also: für das nächste Stadt-Jubiläum wird sich der Herr Professor irgendwo eine neue Bevölkerung suchen müssen.

Walter-Serner-Preis 1987

Ende Oktober ist die letzte Möglichkeit verstrichen, am PULP-Preiswettbewerb teilzunehmen. Der 'Walter-Serner-Preis' wird diesmal zum vierten Mal verliehen. Wer also eine Kurzgeschichte schreiben will, muß das bis Ende Oktober getan haben, denn dann ist Einsendeschluß beim Krimiwettbewerb des SFB-Magazins PULP.

Die Geschichte soll nicht mehr als 100 Zeilen mit je 65 Anschlägen lang sein. Sie muß unveröffentlicht sein

und wird bei Prämierung eventuell gesendet. Das PULP-Magazin ist an jedem letzten Dienstag im Monat auf SFB I um 19.05 zu hören.

Zuschriften zum Walter-Serner-Preis sind zu richten an:

Sender Freies Berlin
Abt. Kultur und Gesellschaft I
Stichwort PULP
Masurenallee 8 - 14
1000 Berlin 19

Berliner Abgeordnetenhaus



Kleine Anfrage Nr. 3684 der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 29.7.1987 über "Umwidmung der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel":

1. Gibt es Pläne für eine Verlagerung der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel?
2. Wenn ja, welche Unterbringung ist für die gegenwärtigen Insassen der Teilanstalt III geplant?
3. Es gibt Gerüchte, daß die Teilanstalt III mit ihrer derzeitigen Zellenausstattung für die Unterbringung von Aids-infizierten Gefangenen genutzt werden soll. Existieren solche Pläne für eine Absonderung Aids-infizierter Gefangener in der Teilanstalt III oder in anderen Häusern der Berliner Justizvollzugsanstalten?

Antwort des Senats vom 13.8.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 18.8.):

Zu 1.: Im Rahmen der Zielsetzung des Justizvollzuges Altbauten durch Neubauten zu ersetzen, ist beabsichtigt, das alte Verwahhaus der Teilanstalt III in der Justizvollzugsanstalt Tegel nach Fertigstellung der zweiten neuen Wohneinheit stillzulegen.

Zu 2.: Die Insassen des alten Verwahrauses der Teilanstalt III sollen in anderen Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel untergebracht werden.

Zu 3.: Nein.

Senator Ulf Fink
für den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 3685 der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 29.7.1987 über "Umschlußzeiten in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel":

1. Warum werden in der Teilanstalt III der JVA Tegel sehr lange Verschußzeiten - Aufschluß nur am Morgen für eine Stunde und am Abend zwischen 18 bis 22 Uhr, am Sonntag bereits um 15 Uhr (Nachtverschluß) - praktiziert, während in den Häusern I, IV und V zwischen 7 bis 22 Uhr Aufschluß eingehalten wird?
2. Liegt diese Handhabung der Verschußzeiten in einer engen Personalsituation der Teilanstalt III begründet?
3. Verfolgt der Senat Pläne, die Aufschlußzeiten der Teilanstalt III positiv an die Häuser I, IV und V anzugleichen?

Antwort des Senats vom 14.8.1987 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 17.8.):

Zu 1. und 2.: Die in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel bestehenden Verschußzeiten sind in der Fragestellung unzutreffend wiedergegeben. Richtig ist allerdings, daß in der Teilanstalt III (mit Ausnahme des Wohngruppenvollzuges in der Teilanstalt III E) längere Einschlußzeiten bestehen als in den strukturierten Bereichen der Teilanstalten I, IV und V. Dies ist vorrangig aus Sicherheitsgründen notwendig.

In dem panoptischen Gebäude der Teilanstalt III, das aufgrund seiner Bauweise einen Vollzug in voneinander abgegrenzten Wohngruppen nicht zuläßt, sind nämlich Gefangene mit langen, teilweise sehr langen bzw. lebenslangen Freiheitsstrafen untergebracht, die zum Teil hochgradig fluchtlabil sind. Aufgrund des erheblichen Anteils ausländischer Insassen von derzeit fast 40 % bestehen wegen der verschiedenen Nationalitäten und unterschiedlichen Glaubensrichtungen zwischen den Gefangenen ständig Rivalitäten, die immer wieder auch zu körperlichen Auseinandersetzungen führen.

Aufgrund dieser problematischen Zusammensetzung handelt es sich bei der Teilanstalt III um einen außerordentlich sensiblen und störanfälligen Bereich. Eine Angleichung der in der Teilanstalt III tagsüber bestehenden Einschlußzeiten an diejenigen strukturierter Bereiche käme, selbst wenn eine erhebliche Steigerung der Personalausstattung möglich wäre, angesichts der damit gerade in der Teilanstalt III verbundenen Sicherheitsrisiken nicht in Betracht. Die Personalsituation in diesem Bereich stellt daher keinen wesentlichen Grund für die dort praktizierten Einschlußzeiten dar.

Zu 3.: Nein.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten



HAF TRECHT

1985 die entsprechende Änderung des Vollzugsplanes. Der Leiter der UHA Moabit lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 16. Dezember 1985 ab.

Am 24. Dezember 1985 stellte die Verfahrensbevollmächtigte des Gefangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, den Leiter der UHA Moabit unter Aufhebung der Entscheidung vom 16. Dezember 1985 zu verpflichten, den Vollzugsplan dahin zu ändern, daß der Gefangene am 1. Januar 1986 in den offenen Vollzug zu verlegen, und daß der Monat Juli 1987 der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt aus der Strafhaft sei. Am 5. August 1986 hat sie diesen Antrag abgeändert. Abgesehen von einem im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr verfolgten Antrag zu Punkt 6.3 des Vollzugsplans, der hier deshalb dahinstehen kann, hat sie nunmehr beantragt, unter Aufhebung der Angaben zu Punkt 7 und 8.1 des Vollzugsplans festzuschreiben, daß der Gefangene voraussichtlich im Juli 1987 zu entlassen, und daß er sofort in den offenen Vollzug zu verlegen ist, hilfsweise, den Anstaltsleiter zu verpflichten, den Verurteilten neu zu bescheiden.

Am 15. Januar 1986 wurde der Gefangene aus der UHA Moabit zur weiteren Strafvollstreckung in die Justizvollzugsanstalt Tegel verlegt. Dort wurde der Vollzugsplan am 16. Mai 1986 fortgeschrieben. Der Gefangene wurde daraufhin im Juni 1986 mit seiner Zustimmung in die Sozialtherapeutische Abteilung der Vollzugsanstalt verlegt.

Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Form der Haupt- und Hilfsanträge vom 5. August 1986 als unzulässig verworfen. Es vertritt in Übereinstimmung mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel die Auffassung, weder die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Verlegung in den offenen Vollzug erfolgen soll, noch die des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes aus der Strafhaft enthalte eine anfechtbare Regelung i. S. des § 109 StVollzG; der Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug sei mit einem bisher nicht gestellten Verpflichtungsantrag zu verfolgen.

Am 22. November 1986 hat die Verfahrensbevollmächtigte des Gefangenen fristgerecht Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung erhoben. Sie rügt Verletzung sachlichen Rechts und beantragt, die Vollzugsanstalt unter Aufhebung der Entscheidungen zu Punkt 7 und 8.1 des Vollzugsplans zu verpflichten, den Verurteilten erneut zu bescheiden.

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit Aufhebung und Neuentscheidung zu Punkt 7 des Vollzugsplans beantragt werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen nicht vor.

Der Senat hat bereits in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer entschieden, daß die Angabe über den der Vollzugsplanung zugrunde gelegten voraussichtlichen Entlassungstermin aus der Strafhaft keine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs i. S. des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist. Sie ist nur eine Entscheidungserwägung, die keine selbständige Regelungswirkung hat, sondern erst im Zusammenhang mit einer auf sie gestützten Entscheidung über eine konkrete Vollzugsmaßnahme oder im Zusammenhang mit einer aus diesen Erwägungen unterlassenen konkreten Vollzugsmaßnahme Rege-

§§ 7, 109 Abs. 1 StVollzG (Zurückstellung einer Behandlungsmaßnahme im Vollzugsplan, Anfechtbarkeit)

1. Enthält ein Vollzugsplan die Angabe, daß der Zeitpunkt für den Beginn einer Behandlungsmaßnahme noch nicht genannt werden könne, so liegt darin nur insoweit eine anfechtbare Regelung, als die Anordnung eines sofortigen Beginns der Behandlungsmaßnahme unterblieben ist.
2. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Beginns einer künftigen Behandlungsmaßnahme, sondern nur auf fristgerechte Fortschreibung des Vollzugsplans.

Beschluß des Kammergerichts vom 21. Januar 1987 - 5 Ws 477/86 Vollz -

Gründe:

Der am 26. Oktober 1983 inhaftierte Gefangene befindet sich seit dem 15. März 1985 in Strafhaft. Zwei Drittel der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe werden am 26. Juli 1987 verbüßt sein, Strafende ist der 26. Mai 1989. Der Gefangene war zunächst in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit.

Am 25. Juli 1985 erstellte der zuständige Gruppenleiter in der UHA Moabit einen am 28. August 1985 vom Anstaltsleiter unterzeichneten Vollzugsplan für den Gefangenen. Darin ist unter der Überschrift "4. Einweisungsverfügung" zu Punkt 4.1 festgestellt, daß der Gefangene nicht die Voraussetzungen für den offenen Vollzug gemäß § 10 StVollzG erfüllt. Unter der Überschrift "8. Vollzugslockerungen" heißt es zu dem Punkt "8.1 Unterbringungen im offenen Vollzug nach § 10 StVollzG möglich ab": "z.Zt. noch nicht absehbar". In Nr. 7 wurde der Vollzugsplanung der Vollverbüßungszeitpunkt (26. Mai 1989) als voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt zugrunde gelegt. Die Fortschreibung des Vollzugsplans gemäß § 7 Abs. 3 StVollzG ist in dreimonatigen Abständen vorgesehen (Punkt 15).

Die Erstellung, nicht aber der Inhalt des Vollzugsplanes wurde dem Gefangenen durch Schreiben der Leitung der UHA Moabit schriftlich bekanntgegeben.

Aufgrund eines vorangegangenen Gesprächs mit dem Gruppenleiter erwartete der Gefangene, daß der Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe in dem Vollzugsplan als voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt angenommen, und daß nach zunächst weiterem geschlossenen Vollzug seine Verlegung in den offenen Vollzug ab 1. Januar 1986 festgelegt werde. Er beantragte mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 26. November

lungswirkung erlangt (Senat, B. v. 17. Mai 1983 - 5 Ws 90/83 Vollz -; vgl. auch OLG Hamm ZfStrVo 1983, 247). Anfechtbar ist daher erst eine solche Entscheidung oder deren Unterlassung, wobei der Verurteilte im Falle der Unterlassung zunächst einen Antrag auf Anordnung der begehrten Vollzugsmaßnahme zu stellen hat.

2. Soweit das Landgericht auch den Antrag auf Aufhebung der Angaben zu 8.1 des Vollzugsplanes und Neuentcheidung über den Zeitpunkt der Verlegung in den offenen Vollzug mit der Begründung zurückgewiesen hat, die Vollzugsanstalt habe insoweit keine konkrete Regelung i. S. des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG getroffen, ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts in der Frage zu ermöglichen, wann eine Angabe in einem Vollzugsplan eine anfechtbare Maßnahme ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat jedoch keinen Erfolg.

Die Vollstreckungskammer hat zu Recht entschieden, daß die angefochtene Angabe keine anfechtbare Maßnahme ist. Der Senat hat zwar im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen entschieden, daß eine dazu in einem Vollzugsplan enthaltene Erklärung: "Nur möglich, wenn nach § 159 StVollzG befürwortet wird ..." in negativer Weise feststellt, daß Vollzugslockerungen für einen absehbaren Zeitraum noch nicht in Betracht kommen, und deshalb als Maßnahme i. S. des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG anzusehen ist (Senat in ZfStrVo 1984, 370). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers folgt aus dieser Entscheidung jedoch nicht, daß auch die angefochtene Angabe zu 8.1 eine anfechtbare Maßnahme ist.

Allerdings ist die für Vollzugslockerungen vertretene Rechtsmeinung des Senats grundsätzlich auf Entscheidungen zum offenen Vollzug übertragbar, obwohl die im § 10 StVollzG geregelte Behandlungsmaßnahme des offenen Vollzuges nicht unter den Begriff der in § 11 StVollzG geregelten und von etwas anderen Voraussetzungen abhängigen Vollzugslockerungen fällt. Anders als in dem von dem Senat entschiedenen Fall enthält der Vollzugsplan für den Verurteilten aber zwei Angaben zur Verlegung in den offenen Vollzug. Er enthält die auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Vollzugsplanes abgestellte Entscheidung, daß der Verurteilte für den offenen Vollzug ungeeignet ist, und ordnet - unausgesprochen - als Behandlungsmaßnahme daher zunächst den geschlossenen Vollzug an. Dabei kann es hier dahinstehen, ob diese Entscheidung allein in den Angaben zu 4.1 des Vollzugsplanes zu sehen ist oder auch in denen zu 8.1. Jedenfalls ist dies der anfechtbaren Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges gleichzusetzen, die in dem Beschluß des Senats in ZfStrVo 1984, 370 behandelt worden ist (vgl. auch OLG Koblenz ZfStrVo 1986, 58).

Die Angaben zu 8.1 enthalten darüber hinaus die auf die Zukunft bezogene Erklärung, daß noch nicht absehbar sei, von welchem späteren Zeitpunkt an die Unterbringung des Verurteilten im offenen Vollzug möglich sei. Diese Angabe fällt in den Aufgabenbereich, im Vollzugsplan nicht nur die sofort anzuwendenden Behandlungsmaßnahmen festzusetzen, sondern nach Möglichkeit ein langfristiges, die voraussichtliche Dauer des Vollzugs umfassendes Programm aufzustellen (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63 L). Hierzu können, müssen aber keine Zeitangaben gemacht werden. Es genügt die Angabe, daß eine Entscheidung noch nicht getroffen werden kann, wenn ausreichende Erkenntnisse über einen Gefangenen fehlen oder dessen Entwicklung nicht absehbar erscheint (vgl. Senat a. a. O.). Wird der Beginn einer Behandlungsmaßnahme für einen zukünftigen Zeitpunkt festgelegt, so liegt darin eine Regelung im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, auf deren Einhaltung der Verurteilte Anspruch hat (OLG Ffm. ZfStrVo 1985, 170), sofern sie nicht in zulässiger Weise widerrufen wird. Beschränkt sich der Vollzugsplan auf die Angabe, daß der Zeitpunkt für eine künftige Maßnahme

noch nicht genannt werden könne, so liegt darin keine anfechtbare Regelung i. S. des § 109 StVollzG. Nur ein in diesem Zusammenhang genannter bestimmter Zeitpunkt zu erneuter künftiger Prüfung wäre eine anfechtbare Regelung (vgl. OLG Ffm. ZfStrVo 1985, 170; OLG Celle ZfStrVo 1985, 244, 245). Im übrigen ist eine Entscheidung für die Zukunft gerade unterblieben. Dies verletzt den Verurteilten aber nicht in seinen Rechten. Er wird durch das Unterlassen einer Entscheidung nur dann in seinen Rechten verletzt, wenn er einen Anspruch auf sofortige Entscheidung über eine künftige Maßnahme hätte.

Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr besteht hinsichtlich einer für die Zukunft begehrten Behandlungsmaßnahme nur ein Anspruch des Gefangenen auf fristgerechte Fortschreibung des Vollzugsplanes. Im übrigen kann der Gefangene eine von ihm gewünschte Behandlungsmaßnahme bereits vor Ablauf der Fortschreibungsfrist jederzeit beantragen, wenn er glaubt, daß er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Entscheidung über einen solchen Antrag wäre wiederum eine anfechtbare Maßnahme.



Da der Beschwerdeführer sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gegen die Regelung des Vollzugsplanes wendet, ihn ab Erstellung des Vollzugsplanes in den geschlossenen statt in den offenen Vollzug zu verlegen bzw. dort zu belassen, sondern ausdrücklich nur eine in den Bereich der Fortschreibung des Vollzugsplanes fallende Maßnahme begehrt und die allein darauf bezüglichen Angaben in Punkt 8.1 des Vollzugsplanes anfechtet, ist sein Antrag unzulässig, weil es insoweit an einer anfechtbaren Maßnahme i. S. des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG fehlt.

Allerdings hat der Gefangene im November 1985 zunächst zutreffend seine Verlegung in den offenen Vollzug zum kurz bevorstehenden Zeitpunkt 1. Januar 1986 bei dem Anstaltsleiter beantragt und gegen dessen ablehnenden Bescheid in Übereinstimmung mit den oben genannten Rechtsgrundsätzen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat diesen Antrag jedoch durch seine neuen Anträge vom 5. August 1986 ersetzt und damit zurückgenommen. Dies war zulässig, weil die Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG für die Anfechtung der in dem Vollzugsplan enthaltenen Regelungen mangels schriftlicher Bekanntgabe des Vollzugsplanes einschließlich seines Inhaltes nicht in Lauf gesetzt worden ist.

Da der ablehnende Bescheid des Leiters der UHA Moabit vom 16. Dezember 1985 damit bestandskräftig geworden ist, ist auch der Hinweis in dem angefochtenen Beschluß des Landgerichts zutreffend, daß der Verurteilte sein Ziel der Verlegung in den offenen Vollzug nur durch einen neuen, zunächst in der Vollzugsanstalt zu stellenden Antrag auf Verlegung erreichen kann, falls seinem Anliegen inzwischen nicht bereits im Rahmen der von Amts wegen vorzunehmenden Fortschreibung des Vollzugsplanes entsprochen worden sein sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 4, Seite 245, September 1987

§§ 102, 109 StVollzG (Parteilpolitische Aktivitäten eines Gefangenen in der Anstalt)

1. Eine parteipolitische Aktivität eines Gefangenen kann disziplinarisch geahndet werden, wenn sie das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stört. Dies bedeutet jedoch nicht, daß jede parteipolitische Aktivität das geordnete Zusammenleben stört, und daß jede parteipolitische Aktivität daher disziplinarisch geahndet werden kann.
2. Ein Vermerk, mit dem der Anstaltsleiter für ein bestimmtes Verhalten eines Gefangenen eine Disziplinarmaßnahme in allgemeiner Form ankündigt, ist keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. Dezember 1986 - Ws 640/86 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 4, Seite 252, September 1987

§ 103 StVollzG (Ersetzung einer Disziplinarmaßnahme durch eine andere aus Gesundheitsgründen)

- a) Nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts ist die Vollzugsbehörde befugt, belastende Verwaltungsakte (hier: eine Disziplinarmaßnahme) auch zu Ungunsten des Betroffenen abzuändern.
- b) Dieses Befugnis steht der Behörde allerdings weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht unbegrenzt zu. So dürfen gesundheitliche Beschwerden des Gefangenen im Ergebnis nicht zu einer Verschärfung der ursprünglichen Maßnahme führen (hier: Ersetzung eines dreitägigen Arrestes wegen ärztlicher Bedenken hinsichtlich der Arresttauglichkeit durch eine vierwöchige getrennte Unterbringung des Gefangenen während der Freizeit).

Beschluß des Kammergerichts vom 15. September 1986 - 5 Ws 188/86 Vollz -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 4, Seite 252, September 1987

StGB § 56 f (Verlängerung der Bewährungszeit)

Zu den Voraussetzungen der Verlängerung der Bewährungszeit anstelle des Widerrufs der Bewährung.

BGH, Beschl. v. 11.3.1987 - 1 BJs 76/87-2 StB 6/87

Aus den Gründen:

Das Hans. OLG Hamburg hat den Widerruf der Strafaussetzung für erforderlich gehalten, weil die etwa ein Jahr nach Rechtskraft der Verurteilung von der Bf begangene schwerwiegende Betrugstat (Verurteilung durch das AG Düsseldorf am 14.10.1986 zu 1 J. 3 M. Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde) i. V. m. einem Diebstahl geringwertiger Gegenstände (Verurteilung durch das AG Hannover am 16.5.1986 zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen) zeige, daß die Verurteilte nicht den Willen zu straffreier Führung habe. Der erkennende Senat würde die Entscheidung auf der Grundlage der dem Hans. OLG Hamburg bekannten Umstände als Beschwerdegericht nicht anders getroffen haben. Nunmehr legt die Verteidigung Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, daß die Verurteilte schwanger ist und voraussichtlich am 18.6.1987 entbunden werden wird. Der Senat nimmt an, daß die bevorstehende Mutterschaft der Bf, deren hauptsächliches Vergehen immerhin 3 Jahre zurückliegt, sie in Zukunft jedenfalls dann zu einer verantwortungsvolleren, straffreien Lebensführung veranlassen wird, wenn sie noch über eine ins Gewicht fallende

Zeit hinweg unter Bewährung steht. Eine Verlängerung der bis zum 23.2.1987 laufenden Bewährungszeit um ein halbes Jahr würde allerdings nicht ausreichen. Die Bewährungszeit ist daher um ein volles weiteres Jahr zu verlängern.

§ 56 f Abs. 2 S. 2 StGB in der Fassung des 23. StRÄG, der bestimmt, daß die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden darf, steht dem nicht entgegen. § 56 f Abs. 2 StGB i. d. F. des 20. StRÄG sowie i. d. F. EGStGB sah die nunmehr für Fälle der vorliegenden Art geltende Einschränkung der Verlängerungsmöglichkeit nicht vor. Da eine Verlängerung der Bewährungszeit um ein halbes Jahr hier nicht ausreicht, das geltende Recht daher zum Widerruf der Strafaussetzung führen müßte, ist die frühere gesetzliche Regelung daher für die Beschwerdeführerin das mildere Gesetz i. S. d. § 2 Abs. 3 StGB, das damit anzuwenden ist (vgl. BGHSt 20, 26, 29/30; 20, 74, 75; vgl. auch BGH NJW 1954, 39, 40).

Entnommen aus Strafverteidiger, 7. Jahrgang, Heft 8, Seite 350, August 1987

§§ 24 Abs. 3, 26 Satz 2 StVollzG (Einschmuggeln von Alkohol als bloßer Ordnungsverstoß)

1. Das Einschmuggeln eines alkoholischen Getränks in eine Justizvollzugsanstalt verstößt nur gegen deren Ordnung und bildet eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; es stellt nicht die Sicherheit der Anstalt in Frage.
2. § 24 Abs. 3 StVollzG gestattet eine Durchsuchung des Besuchers nur aus Gründen der Sicherheit, nicht der Ordnung der Anstalt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 21.5.1986 - 3 Ws 241/86 (StrVollz) -

Gründe:

Der Antragsteller ist Verteidiger des Strafgefangenen M., der in der Justizvollzugsanstalt Celle II eine Freiheitsstrafe verbüßt. Durch Verfügung vom 18.11.1985 ordnete der Leiter der Antragsgegnerin an, den Antragsteller für die Dauer von 6 Monaten vor dem Betreten der Justizvollzugsanstalt zu durchsuchen. Anlaß dieser Maßnahme war ein Vorfall anlässlich eines Besuchs des Antragstellers bei dem Strafgefangenen M. am 31.10.1985. Vor dem Betreten der Anstalt hatte der an der Außenpforte diensthabende Beamte in der Aktentasche des Antragstellers eine Flasche spanischen Weinbrand bemerkt, als dieser die Tasche öffnete, um die Vollmachtsurkunde herauszunehmen. Der Verfügung vom 18.11.1985 liegt die Annahme zugrunde, der Antragsteller habe die Flasche dem Strafgefangenen M. übergeben wollen, was dieser bestreitet.

Nach erfolglosem Widerspruch hat der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragt (Anfechtungsantrag). Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers rügt Verletzung des sachlichen Rechts und des Verfahrensrechts. Nachdem seit Erlass der Maßnahme vom 18.11.1985 6 Monate verstrichen sind, hat sie sich erledigt.

Nach § 121 Abs. 2 StVollzG waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach billigem Ermessen der Landeskasse aufzuerlegen. Die Rechtsbeschwerde war nämlich gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung über die Abgrenzung des in § 24 Abs. 3 StVollzG verwendeten Begriffs der Sicherheit von dem strafvollzugsrechtlichen Begriff der Ordnung zulässig. Sie hätte ohne die inzwischen eingetretene Erledigung mit der Sachrüge Erfolg gehabt.

Nach § 26 StVollzG sind Besuche von Verteidigern zu gestatten. Nach Satz 2 dieser Bestimmung gilt § 24 Abs. 3 StVollzG entsprechend. Danach kann ein Besuch aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt. Der hier verwendete Begriff der Sicherheit umfaßt nicht den Begriff der Ordnung der Vollzugsanstalt, er ist dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend davon zu unterscheiden. Die Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergibt das unzweideutig. Vor dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes war eine Durchsuchung von Besuchern in der bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung nicht vorgesehen. Auch der Gesetzentwurf der Strafvollzugskommission enthielt sie nicht. Sie war in den Regierungsentwurf aufgenommen worden, um einem Bedürfnis der Praxis entsprechend "in extremen Fällen sicherstellen zu können, daß keine Waffen in die Anstalt eingeschmuggelt werden können" (BT-Drs. 7/918 S. 58) und hat ihre endgültige Fassung auf ein Änderungsbegehren des Bundesrats erhalten (SondAProt. S. 1830). Dementsprechend hat die Rechtsprechung die Durchsuchung von Verteidigern allein aus Sicherheitsgründen für zulässig gehalten (vgl. OLG Hamm NStZ 1981, 277; OLG Zweibrücken v. 7.7.1981 - VAs 2/81 sowie - ausschließlich zur Untersuchungshaft - OLG Saarbrücken NJW 1978, 1446; ebenso Calliess/Müller-Dietz, StVollzG § 24 Rdz. 6; Joester in: AKStVollzG, § 24 Rdz. 18). Der abweichenden Auffassung von Schwind in: Schwind/Böhm, StVollzG, § 24 Rdz. 15, vermag der Senat nicht zu folgen. Die Durchsuchung von Besuchern nach § 24 Abs. 3 StVollzG dient nach alledem nicht bloßen Ordnungszwecken. Das Einschmuggeln eines alkoholischen Getränks in die Justizvollzugsanstalt verstößt indes nur gegen deren Ordnung und bildet eine Ordnungswidrigkeit nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, es stellt nicht schon ihre Sicherheit in Frage. Die Anstalt kann ihre Ordnungsinteressen notfalls dadurch verfolgen, daß der Gefangene gemäß § 84 StVollzG im Anschluß an den Besuch durchsucht wird.

Hiernach durfte der Vorfall vom 31.10.1985 auch dann nicht zum Anlaß der Durchsuchungsverfügung vom 18.11.1985 genommen werden, wenn der Verdacht des Anstaltsleiters richtig wäre. Darüber, ob Besuche des Antragstellers aus anderen Gründen davon abhängig gemacht werden dürfen, daß er sich durchsuchen läßt, war nicht zu entscheiden.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 a, 13, 25 Abs. 1 Satz 3 GKG.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 3, Seite 185, Juni 1987

§ 33 StVollzG (Keine Paketbestellung durch Gefangene)

Die Bestellung von Paketen durch Strafgefangene bei Versandhäusern entspricht nicht der Intention des § 33 StGB.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 31.7.1986 - Ws 668/86 -

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der JVA Straubing eine längere Freiheitsstrafe.

Mit Beschwerdebescheid vom 22. Januar 1986 hat der zuständige Abteilungsleiter der JVA Straubing (in Vertretung des Anstaltsleiters gem. Nr. 2 VV zu § 156 StVollzG) die Entscheidung des zuständigen Vollzugsinspektors aufrechterhalten, wonach dem Strafgefangenen Kauf, Zusammenstellung, Zusendung und Aushändigung eines Weihnachtspaketes beim Großversandhaus Quelle versagt worden ist.

Mit Beschluß vom 5. Mai 1986 hat die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in

Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Gegen diese, ihm am 7. Mai 1986 zugestellte Entscheidung hat der Strafgefangene am 28. Mai 1986 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses sowie auf das Antrags- und Beschwerdevorbringen Bezug genommen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die von der Strafvollstreckungskammer gebilligte Praxis der Justizvollzugsanstalt Straubing bei der Regelung des Paketempfanges steht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 33 StVollzG.

DIESE ENGEN GEWALT-SZEHEN IM FERNSEHEN SOLLTE MAN VERBETEN! DIE MACHEN JA ERST UNSERE KINDER GEWALTATIG!



ICH ZUM BEISPIEL WÜRDE MICH SOHN NE ERLAUBEN DASS ER SICH SOLCHE GEWALTATIGEN SACHEN ANSIEHT!



UND SOLLTE ICH IHN TROTZDEM EINMAL DABEI ERWISCHEN...



DANN WÜRDE ICH IHN SO WENIG DELWEICH PRÜGELN, DASS ER BIS AN SEIN LEBENS- ENDE...



§ 33 StVollzG enthält allerdings keine ausdrückliche Bestimmung über den Absender der Pakete, die der Strafgefangene erhalten darf. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des § 33 StVollzG ergibt jedoch, daß die Bestellung von Paketen durch Strafgefangene bei Versandhäusern der Intention des § 33 StVollzG nicht entspricht. Das Recht zum Paketempfang soll für den Strafgefangenen eine spürbare Erleichterung seiner Lebensführung bedeuten und der Festigung seiner Beziehungen zu Außenstehenden dienen (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, Rdn. 1 zu § 33). Im Vordergrund beim Paketempfang steht somit die Kommunikation mit Personen außerhalb der Anstalt, namentlich mit Angehörigen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage, Rdn. 3 zu § 33). Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung des § 33 StVollzG im zweiten Abschnitt, vierten Titel des StVollzG (Besuche, Schriftwechsel, sowie Urlaub, Ausgang und Ausföhrung aus besonderem Anlaß), der die wesentlichen Regelungen über Beziehungen des Gefangenen zu Personen und Stellen außerhalb der Anstalt zusammenfaßt. In Übereinstimmung hiermit auch Nr. 6 Abs. 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, daß ein Gefangener, der kein Paket erhält, zum Ausgleich Nahrungs- und Genussmittel (in der Anstalt) einkaufen darf. Nach dieser Verwaltungsvorschrift, die eine sinnvolle und rechtlich unbedenkliche Ergänzung des § 33 StVollzG darstellt, hat die JVA Straubing im vorliegenden Fall ihre Entscheidung ausgerichtet.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 3, Seite 187, Juni 1987

§§ 37, 41, 149 StVollzG (Arbeitsverweigerung)

1. Der angefochtene Beschluß (2 StVK 759/86 - LG Kassel) wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die StVK des Landgerichts Kassel zurückverwiesen.
2. Der Gegenstandswert wird für beide Rechtszüge auf jeweils 1.000,- DM festgesetzt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. April 1987 - 3 (Ws) 225/87 (StVollzG)

Aus den Gründen:

Gegen den Antragsteller wird derzeit eine Freiheitsstrafe von 9 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Kassel I vollstreckt.

Am 15. September 1986 verweigerte der Antragsteller die ihm von der Anstalt zugewiesene Arbeit. Zur Begründung trug der Antragsteller mit Schreiben vom 15.9.1986 vor, bei der Arbeitsplatzzuweisung seien die erforderlichen Belehrungen für Arbeitsschutz, Unfallschutz und Brandschutz nicht erfolgt; er habe Arbeiten mit asbesthaltigen Bremsbelegen ausführen sollen, auf deren Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit auch durch Aufkleber hingewiesen worden sei; ferner habe es keinen Feuerlöscher in den Arbeitsräumen gegeben, schließlich sei auch ein Starkstromkabelanschluß defekt und damit gefährlich gewesen. Zusammenfassend hat der Antragsteller geltend gemacht, daß hinsichtlich dieser Gefahren und Mängel keinerlei Vorsorge getroffen worden und ihm daher die Arbeitsaufnahme nicht zumutbar gewesen sei.

Mit Bescheid des Anstaltsleiters (AL) vom 22.9.86 wurde ohne Begründung im einzelnen festgestellt, daß der Antragsteller wegen Arbeitsverweigerung selbstverschuldet ohne Arbeit sei.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit der Begründung zurückgewiesen, die Ausführungen des Antragstellers erwiesen sich sämtlich als nicht stichhaltig.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

... Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die Strafvollstreckungskammer durfte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht lediglich mit der Begründung zurückweisen, die Ausführungen des Antragstellers erwiesen sich sämtlich als nicht stichhaltig.

Diese Begründung ist unzureichend und folglich nicht nachprüfbar. Der Antragsteller hat Gründe für seine Arbeitsverweigerung vorgetragen und sie im einzelnen dargelegt. Von dieser Darstellung ausgehend sind bei einer Arbeitsaufnahme gesundheitliche Gefährdungen des Antragstellers nicht auszuschließen. Gesundheitsgefährdende Arbeiten dürfen einem Strafgefangenen aber nicht zugemutet werden. Mit der pauschalen Würdigung des Vorbringens als nicht stichhaltig hat die Kammer gegen die ihr obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, verstoßen.

Hiernach war der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Mitgeteilt von Andreas Gubig

Anmerkung des Antragstellers:

Dieser Beschluß ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Einerseits wird (die endgültige Entscheidung bleibt abzu-

warten) hier endlich den arbeitsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen, zum anderen findet nunmehr der Angleichungsgrundsatz (aus § 3 StVollzG) auch bei der Arbeit Berücksichtigung. Die oftmals schlechten Arbeitsbedingungen in Haftanstalten hat wohl jede(r)mann/frau schon einmal am eigenen Leibe spüren dürfen.

Es ist anzunehmen, daß nunmehr bei Arbeitszuweisungen ordnungsgemäß verfahren wird und die Gesundheit des(r) Gefangenen geschützt wird.



§§ 108 Abs. 1, 109 Abs. 1 StVollzG (Ablehnender Bescheid eines nachgeordneten Bediensteten)

1. Wendet sich ein Gefangener gegen eine ablehnende Entscheidung eines nachgeordneten Bediensteten an die Anstaltsleitung, so ist dies der gesetzlich vorgesehene Weg, um eine anfechtbare Entscheidung des Anstaltsleiters zu veranlassen.
2. Wird eine Beschwerde durch den nachgeordneten Bediensteten beschieden und erfolgt kein besonderer Hinweis, daß nicht der Anstaltsleiter entschieden hat, so wird seitens der Anstalt der Eindruck erweckt, der Anstaltsleiter selbst oder ein von ihm nach § 156 Abs. 2 StVollzG beauftragter Vollzugsbediensteter habe entschieden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muß der Gefangene dann so behandelt werden, als läge eine Entscheidung des Anstaltsleiters vor.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 26. November 1986 - 3 Ws 943/86 (StVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 4, Seite 252, September 1987

§ 68 StVollzG (Vorenthalten von Zeitschriften)

1. Eine periodisch erscheinende Zeitschrift kann ganz vorenthalten werden, wenn verunglimpfende, agitatorische und in Schmähekritik gegen den Strafvollzug ausartende Tendenzen die gesamte Zeitschrift durchziehen und durch Erzeugung einer Verweigerungs- und Abwehrhaltung sowie durch Hinwirken auf eine Solidarisierung Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet und die Erreichung des Vollzugsziels bei den Gefangenen in Frage gestellt werden.
2. In derartigen Fällen braucht sich die Vollzugsbehörde nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Zerstückelns der Zeitschrift einzulassen.
3. Die Nachprüfung der Vorenthaltung einer Zeitschrift durch das Rechtsbeschwerdegericht erfordert nicht notwendig die Wiedergabe des Inhalts der Zeitschrift im ganzen oder wesentlichen Passagen. Es reicht aus, daß die Beanstandungen durch eine charakterisierende Beschreibung im Kern deutlich dargestellt werden; es ist lediglich rechtsfehlerhaft, das Ergebnis einer Wertung der Schriften ohne jede Anknüpfungstatsache mitzuteilen.

Beschluß des Kammergerichts vom 6. Oktober 1986 - 5 Ws 311/86 Vollz -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 4, Seite 251, September 1987

Das Allerletzte



Hausmeister und -verwalter



Der Senator ist Hausbesitzer. Er hat in der ganzen Stadt Hinterhäuser, weil die sonst keiner haben wollte. Zwei Häuser sind in Plötzensee, die anderen in Moabit, Tegel und Düppel. Und weil es Hinterhäuser sind, spielen auf den Höfen die Schmuttelkinder.

Für all diese Häuser hat der Senator einen Hausverwalter V (wegen der fünf Häuser) eingesetzt. Der soll Ruhe und Ordnung schaffen und Sanierungsideen entwickeln. Daher hat der Hausverwalter ganz viele Hausmeister eingesetzt, die ihm dabei helfen sollen.

Der Hausverwalter hat immer Angst, daß über Nacht ein Mieter auszieht oder ein Reporter kommt. Daher paßt er auf, daß die Hausmeister alles so machen, wie er es will. Und weil schlaue Hausmeister Fragen nach der Sanierung stellen, hat der Hausverwalter viele ehemalige Hilfsarbeiter zu Hausmeistern gemacht, denn die müssen dankbar sein, und schlaue Fragen fallen ihnen nicht ein. Und wenn ein schlauer Hausmeister eine Sanierungs-idee nicht gut findet, dann wird der Hausverwalter böse und schimpft, weil er sich doch so viel Mühe mit der Idee gegeben hat.

Nun gibt es einige Hausmeister, die mag der Hausverwalter ganz besonders, weil bei ihnen alles so schön läuft: Sie kehren die Höfe mit eisernen Besen, putzen Klinken, werfen alten Trödel aus den Wohnungen weg und gucken ganz genau, wer alles zu Besuch kommt. Sie schreiben auch oft

Briefe an die Mieter mit lauter rechtlichen Sachen. Weil diese Hausmeister aber nicht lange genug zur Schule gegangen sind, stimmen die Briefe manchmal überhaupt nicht. Aber die Mieter wissen das auch nicht so genau und sind froh, wenn sie in ihren Wohnungen bleiben dürfen und nicht in den Keller umziehen müssen.

Manche Mieterorganisationen meinen, daß diese Hausmeister zu einfach sind, um mit den Mietern richtig umzugehen. Das ist aber eine falsche Ansicht, denn Mieter in Hinterhäusern verstehen doch gerade eine einfache Sprache. Ein netter Hausmeister hat einmal gesagt, daß seine ganz harten Kollegen nicht nur zu einfach sind,

um schwierige Dinge zu verstehen, sondern daß sie vor allem einen seelischen Knacks weghaben. Das ist aber eine ganz gemeine Behauptung, denn der Hausverwalter würde doch nicht Kranke beschäftigen.

Von alledem weiß der Hausbesitzer nicht viel, weil er auf den Hausverwalter hört und eigentlich alles funktioniert. Und überhaupt: Wo soll man heutzutage Facharbeiter herkriegern?

Aber so ganz zufrieden ist der Hausbesitzer auch nicht und deswegen will er seine Häuser bald verkaufen, dann ist er den Ärger los.

Kurt-Dieter Lutz
Leidender Senatsquerulant



ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-nachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.



Franz Schneekluth Verlag
Widenmayerstr. 34
8000 München 22

Thomas H. Block

Flyjack

Ein Routineflug von New York nach Chicago, und die Maschine der Trans-American Airlines hat für 50 Millionen Goldbarren an Bord. Außerdem aber auch zwei computergesteuerte Bomben. Eine wird während des Fluges gezündet und tötet den Kopiloten und die Stewardess - und sie garantiert die Befolgung aller Befehle, die aus dem Lautsprecher kommen.

Dieser Thriller ist ein spannender Roman um eine Flugzeugentführung, die packend geschildert wird.

-gäh-

Max Hueber Verlag
Ismaning bei München

Gisela Gassner, Hans-Jürgen Haug

Im Innern des Landes

Reportagen aus der Provinz

Die Autoren berichten von ihrer Arbeit für die ZDF Sendung 'Länderspiegel'. 13 Geschichten aus diesem unserem Lande kann man hautnah miterleben. Der Leser erfährt auch, warum eine Stadt gegen eine Anne Frank Straße ist. Über ein Waffen-SS-Treffen in Nesselwang kann man nur den Kopf schütteln und erstaunt feststellen, es gibt sie ja immer noch, die Unverbesserlichen.

Warum eine Stadtbücherei in Oelde keine Wallraffbücher führen darf kann der Leser auch erfahren. Der CDU-Stadtrat hat alle Bücher von Wallraff aus der Bücherei entfernen lassen, weil man den 'ohnehin schon staatsverdrossenen und zum Teil auch lebensverdrossenen jungen Menschen diese als Information getarnte Unterhaltung nicht zumuten' könne.

Dieses Buch zeigt die Provinz von einer Seite, die bestimmt nicht jeder kennt. Es gibt Seiten, die vielen Menschen als unmöglich erscheinen. Aber es gibt sie, die Provinz, die deutlich den Zustand der Bundesrepublik Deutschland zeigt.

-gäh-

Franz Schneekluth Verlag
Widenmayerstr. 34
8000 München 22

Evelyn Anthony

Der Schlag des Albatros

In der Spitze des britischen Geheimdienstes gibt es einen russischen Agenten. Wer ist es, der den Decknamen 'Albatros' trägt?

Davina, die Agentin klärt alles auf und überführt den Maulwurf. In diesem Thriller stimmt alles. Die englische Atmosphäre ist gut eingefangen, und wer Agentenromane liebt, wird von diesem Roman nicht enttäuscht sein.

-gäh-

C. Bertelsmann Verlag
Neumarkter Str. 18
8000 München 80

Jim Harrison

Ein wirklicher Held

Das ist Johnny Lundgren bestimmt nicht. Aber was er als Hausmann in der Blüte seiner Jahre erlebt, ist unterhaltsam und grotesk.

Wenn ein Mann bemerkt, daß ihm Hörner aufgesetzt werden, dann muß er reagieren. Wie unser Held reagiert, kann man in diesem Buch nachlesen.

-gäh-

AG SPAK Publikationen
Kistlerstr. 1
8000 München 90

Kriminalpolitik und Strafvollzug

Das Buch beschreibt die Reformbestrebungen im Strafvollzug. Es kommen Sozialarbeiter, Beamte, Therapeuten, Anstaltsbeiräte und ehrenamtliche Mitarbeiter zu Wort.

Viele Mißstände im Strafvollzug werden angesprochen. Sehr interessant ist auch das Gespräch mit zwei Tegeler Anstaltsbeiräten, man kann erkennen, wie wenig diese tun können.

-gäh-

AG SPAK Publikationen
Kistlerstr. 1
8000 München 90

"Selbst"-Mord in U-Haft

Briefe und Dokumente

Dieses Buch beschreibt die Vorgänge um die Selbsttötung eines Gefangenen, der nach fünf Jahren U-Haft sein Leben in der JVA-Moabit beendet.

Ein Ehepaar hat Briefe, Anträge und Gerichtsbeschlüsse veröffentlicht und so auf die menschenverachtende Praxis der Berliner Justiz hingewiesen. Das Buch wurde im Oktober 1976 das erste Mal aufgelegt, es hat aber an Realität nichts verloren. Die Aneinanderreihung der Briefe und Anträge zeigt die Ohnmacht gegenüber dem System. Ein Mensch stirbt, und die Öffentlichkeit geht wieder zur Tagesordnung über.

-gäh-

Röderberg
im Pahl-Rugenstein Verlag

Harald Poelchau

Die letzten Stunden

Harald Poelchau war von 1932 bis 1951 Gefängnisfarrer in Tegel. Er hat in diesem Buch seine Erinnerungen bis 1945 beschrieben.

Groß ist die Zahl der Menschen, die er auf dem letzten Weg begleitet hat, und wenn man das Leid und die Qual der zum Tode Verurteilten nachliest, erstaunt mich, was ein einzelner Mensch alles ertragen kann. Poelchau schildert sachlich die Zustände im Dritten Reich. Was seine Schützlinge im Angesicht des Todes für Kraft bewiesen haben ist erschütternd. Wie wenig der NS-Staat von einem Menschenleben hielt, beschreibt der Autor an Hand von vielen Beispielen.

Dieses Buch war jahrelang vergriffen und ist jetzt als Neuauflage erschienen. Mich hat es sehr betroffen gemacht. Es ist aber ein Beweis dafür, daß es auch mutige Gefängnisbesorger gegeben hat.

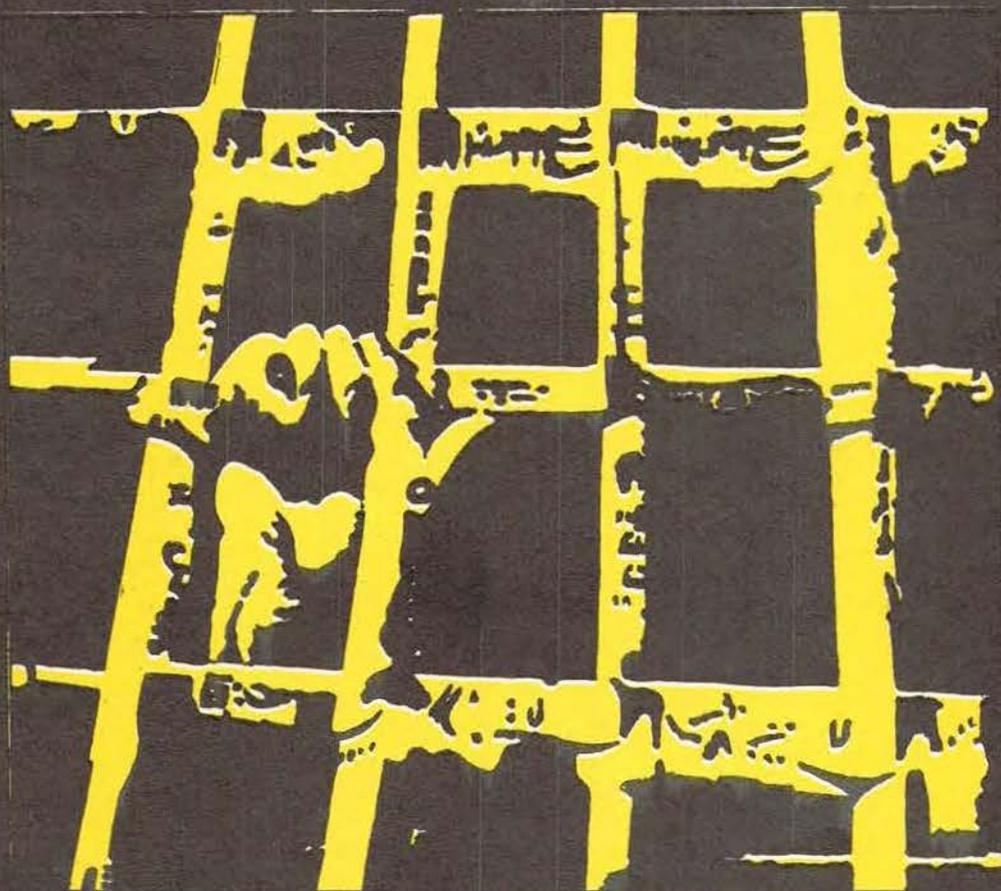
-gäh-

THEATER GRUPPE

ZEGEL

DIE DROGENBERATER:

HIER DRINNEN KANNS DU
ALLES HABEN



Sa., den 3. Oktober 1987

Es wirken mit: Andreas Beier, Andreas Dobisch, Susanne Wrage,
Achim Köhn, Uwe Schnelle, Uwe Althoff, Andres Veiel,
Andreas Eckert, Dieter Wohlgemuth und Dölf Leutsch.

Musik: Jürgen Gehrt und Norbert Magerle

Regie: Andres Veiel Bühne: H. Dobisch - Bala

Assistenz: Marelli von Lampe